

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO
UNESCO · WHO · IBRD
IFC · IDA · IMF · ICAO
UPU · ITU · WMO
IMO · WIPO · IFAD
GATT · WTO
UNHCR · UNRWA · UNICEF
WFP · UNITAR · UNCTAD
UNDP · UNIDO · UNCDF
UNFPA · UNV · UNDRR
UNU · UNEP
IDB · ADB · AsDB
ECE · ESCAP
ECLA · ECA · ECWA



Im Jahr der ›Afrikanischen Krise‹ 113

Afrika hundert Jahre nach der Berliner Konferenz 113
von Immanuel Wallerstein

Afrika zwischen Zentrum und Peripherie 117
von Imanuel Geiss

*Die Privatisierung des nachkolonialen Staates:
Schwarafrika zwischen Shaka und Shylock* 122
von Ali A. Mazrui

Der Niedergang des neokolonialen Staates in Afrika 124
von Dan Wadada Nabudere

*Afrikas Agrar- und Ernährungsproblem:
Kultur-, nicht Produktionskrise* 128
von Khosrow Saidi

*Menschenrechtskodifikation in Afrika
Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker von
1981* 132
von Etienne-Richard Mbaya

*Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:
Die Weltbank zur ›Afrikanischen Krise‹ (33), UNFPA sieht Afrika als
bevölkerungspolitische Problemregion (34), Langfristige Lösungen für
afrikanische Flüchtlingsprobleme angestrebt (35), Zairische Initiative
von 1973 zur Rückgabe von Kulturgut trägt Früchte (36), Lage der Men-
schenrechte in Südafrika und Namibia (37), Kenianischer Jurist unter-
sucht Problem der schnellgerichtlichen Hinrichtungen (38), Namibia-
Projekt der Universität Bremen zieht Zwischenbilanz (39), Senegal-Pro-
jekt des DGVN-Landesverbandes Berlin erprobt neue Formen der ent-
wicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit (40)* 137
von Klaus Dicke, Herbert Ganslmayr, Manfred O. Hinz, Konrad Melchers, Jens Nau-
mann, Martina Palm und Rainer Tetzlaff

*Dokumente der Vereinten Nationen:
Südafrika, Indischer Ozean, Ärmste Länder, Arbeitsemigranten* 143

Literaturhinweise 146
von Peter Meyns, Peter Ripken und K. Friedrich Schade

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1984 (Tabelle) 148

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

ISSN: 0042-384X

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag GmbH, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingerweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz, Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag GmbH, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (02 28) 64 30 66-68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 5 46-0.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,- DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Einem Teil dieser Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei. Wir bitten um Beachtung.

**DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN
BONN**

Präsidium:

- Dr. Rainer Barzel, MdB,
Präsident des Deutschen Bundestages
- Prälat Heinz-Georg Binder,
Bevollmächtigter der EKD in Bonn
- Willy Brandt, MdB, Vorsitzender
der SPD, Bundeskanzler a. D.
- Ernst Breit, Vorsitzender des DGB
- Dr. Johannes Joachim Degenhardt,
Erzbischof von Paderborn
- Dr. Klaus von Dohnanyi,
Erster Bürgermeister, Hamburg
- Dr. Erhard Eppler, Bundesminister a. D.
- Prof. Dr. Iring Fetscher
- Dr. Katharina Focke, MdEP,
Bundesministerin a. D.
- Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender
der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
- Dr. Wilfried Guth,
Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
- Karl Günther von Hase
- Dr. Helmut Kohl, MdB,
Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
- Dr. Hanna-Renate Laurien, MdB,
Senatorin, Berlin
- Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
- Wolfgang Mischnick, MdB,
Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am
Internationalen Gerichtshof im Haag
- Prof. Dr. Karl Josef Partsch,
Mitglied des CERD
- Annemarie Renger, MdB,
Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
- Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler a. D.
- Lothar Späth, MdL,
Ministerpräsident, Baden-Württemberg
- Dr. h. c. Alfred Toepfer
- Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB,
Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion
- Dr. Jürgen Warnke, MdB, Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Rüdiger Freiherr von Wechmar, Botschafter

Ehrenvorsitzender:

- Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:

- Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt
(Vorsitzende)
- Leni Fischer, MdB, Neuenkirchen
(Stellv. Vorsitzende)
- Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
(Stellv. Vorsitzender)
- Dr. Wilhelm Bruns, Wachtberg-Niederbachem
- Prof. Dr. Friedemann Büttner, Berlin
- Dr. Mir A. Ferdowsi, München
- Wolfgang Lüder, Berlin
- Prof. Dr. Peter J. Opitz, Wolfratshausen
- Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
- Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
- Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Kiel

Landesverbände:

- Wolfgang Lüder
Vorsitzender Landesverband Berlin
- Oskar Barthels
Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Prof. Dr. Peter J. Opitz
Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

- Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1
Fernruf (02 28) 21 36 46

Im Jahr der ›Afrikanischen Krise‹

Dürre, Hunger, Unterernährung, Bürgerkriegswirren, Menschen auf der Flucht — so, nur so scheint sich Afrika im Jahre 1984 darzustellen. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinen Nationen (FAO) schlägt Alarm, UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar ergreift nach einem Besuch von acht westafrikanischen Staaten die Initiative zu einer konzertierten internationalen Aktion zugunsten Afrikas, der FAO-Generaldirektor schlägt eine Weltkonferenz über die ›Afrikanische Krise‹ vor, die Weltbank gibt erstmals Geld für Nahrungsmittelnothilfe, die 10. Ministertagung der UN-Wirtschaftskommission für Afrika verabschiedet ein ›Sondermemorandum zur wirtschaftlichen und sozialen Krise Afrikas‹, die 10. Ministertagung des Welternährungsrats widmet sich der schwierigen Ernährungslage auf dem Kontinent, eine UN-Konferenz hofft auf Lösungen für das afrikanische Flüchtlingsproblem, der Wirtschafts- und Sozialrat der Weltorganisation debattiert über eine ›Deklaration zur kritischen wirtschaftlichen Lage in Afrika‹ (und kann sich nicht einigen). Afrika hat wie alle in Not geratenen Glieder der internationalen Gemeinschaft Anspruch auf Solidarität; doch in der Öffentlichkeit der ›Gebirgsländer, in der Afrika längst als ›Hungerkontinent‹ stigmatisiert ist, dominiert eher der Mitleidseffekt. Wer aber primär Objekt des Mitleids ist, mit dem braucht man sich nicht ernstlich als Partner oder Forderndem auseinanderzusetzen...

Das Bild Afrikas wird von öffentlichen Medien oder auch internationalen Organisationen häufig genug zu undifferenziert gezeichnet. Unbestritten ist aber, daß Afrika sich gegenwärtig in einem Schwächezustand befindet; dies wird auch dadurch illustriert, daß Pretoria gerade in diesem Jahr Erfolg damit hatte, seine Nachbarn zu einer botmäßigeren Politik anzuhalten. Gerade dieses Jahr eignet sich aber auch in besonderem Maße, den Ursachen der ›Afrikanischen Krise‹ nachzugehen, führt sich doch 1984 zum hundertsten Male der Beginn der Berliner Kongo-Konferenz (und für Deutschland die Gründung seines 30jährigen Kolonialreichs). Sie gilt geradezu als Symbol für die Fremdbestimmung über Afrika und seine Menschen. Auch heute, da die meisten Völker Afrikas ihre Unabhängigkeit längst wiedererlangt haben, sehen sich die Staaten des Kontinents in umfassende weltwirtschaftliche und auch weltpolitische Abhängigkeiten eingebunden und sind — ebendeswegen? — zu Empfängern von internationaler ›Hilfe‹ geworden. So ist die gegenwärtige Krise mehr ein Symptom denn das Problem selbst — in die Krise geraten ist vielmehr im Gefolge der Einwirkungen von außen das Verhältnis des Menschen zu seiner Umwelt, der nachkoloniale Nationalstaat, das bisher verfolgte Konzept von ›Entwicklung‹ schlechthin.

Die derzeitige Diskussion inner- und außerhalb der Vereinen Nationen bietet Anlaß, sich in diesem Heft mit den tieferliegenden Ursachen der aktuellen Lage auseinanderzusetzen. Von der sozial- und universalgeschichtlichen Perspektive gehen der Amerikaner Wallerstein und der Deutsche Geiss aus; der Kenianer Mazrui und der Ugander Nabudere analysieren — von recht unterschiedlichen Ansatzpunkten her — die Probleme des nachkolonialen Staates; der Iraner Saidi beleuchtet die Gründe für den Niedergang der afrikanischen Landwirtschaft; der Zairer Mbaya verdeutlicht, daß sich auf dem Gebiet der Menschenrechte wenigstens ein Hoffnungsschimmer zeigt.

Afrika hundert Jahre nach der Berliner Konferenz

IMMANUEL WALLERSTEIN

I. Vom ›informellen Imperium‹ zur Aufrichtung der Kolonialgrenzen

Die Berliner Konferenz von 1884/85 ist weit eher politischer denn ökonomischer Wendepunkt in der modernen afrikanischen Geschichte. Man kann sagen, daß die wirtschaftliche Eingliederung verschiedener Teile Afrikas in die kapitalistische Weltwirtschaft bereits 1750 begonnen hatte und 1815¹ schon recht weit fortgeschritten war, und daß die Berliner Konferenz Folge und nicht Ursache dieser Einbeziehung war. Wenn man Afrika aus der Perspektive der Zentrumskräfte des Weltsystems im 19. Jahrhundert betrachtet, läßt sich dies sehr leicht aufzeigen.

Der Zeitraum von 1815 bis 1873 war mehr oder weniger das Zeitalter der britischen Hegemonie in diesem Weltsystem. Die endgültige Niederlage Frankreichs in den Napoleonischen Kriegen brachte nicht nur politischen und militärischen Triumph für Großbritannien, sondern auch einen empfindlichen wirtschaftlichen Rückschlag für dessen Gegner — den einzigen unmittelbaren ökonomischen Rivalen im Hinblick auf Gebietsgröße und Stärke. Dies gestattete es Großbritannien, ein halbes Jahrhundert lang den europäischen Markt zu beherrschen und außerdem die führende Rolle bei der Konsolidierung der Expansion der peripheren Zonen der kapitalistischen Weltwirtschaft, die seit etwa 1750 in Gang war, zu übernehmen (und gleichzeitig der Hauptnutznießer dieser Entwicklung zu sein).

In verschiedenen Teilen des afrikanischen Kontinents, hauptsächlich in den Küstengebieten (insbesondere im Norden, Westen und Süden), begann die Umformung der Produktionsprozesse dergestalt, daß sie in das integrierte Netz der Weltwirtschaft eingebunden wurden. Für diese Umformung der Produktionsprozesse war keine systematische politische Kolonisierung vonnöten. Erforderlich waren dagegen zwei Dinge:

- Erstens die Abschaffung des Sklavenhandels. Die Entwicklung jedweder Form exportorientierter Agrarwirtschaft war grundsätzlich unvereinbar mit politischen Strukturen wie sie zur Aufrechterhaltung des Sklavenhandels erforderlich waren. Schließlich waren Sklavenhändler und Produzenten landwirtschaftlicher Exportgüter Konkurrenten um die gleiche Arbeitskraft.

- Zweitens war die Schaffung und/oder Stärkung politischer Instanzen angezeigt, die bereit waren, die Wirtschaftsströme abzusichern, die für die Einbeziehung in die Weltwirtschaft charakteristisch waren. In einigen Gebieten erwiesen sich bereits bestehende staatliche Strukturen als in der Lage, diese Rolle zu übernehmen. In anderen Gebieten entstanden zu diesem Zweck neue staatliche Strukturen. Und in wieder anderen Gebieten wurden die Strukturen von Kolonisatoren von außen geschaffen.

Vom britischen Standpunkt aus war es nicht so wichtig, wer die Staatsstrukturen in den in die Weltwirtschaft einbezogenen Gebieten kontrollierte. Auch war die Ausweitung der weltweiten

Produktionskapazität nicht so dringlich, denn die Rolle, die den afrikanischen Gebieten im Rahmen der laufenden weltwirtschaftlichen Aktivitäten zugewiesen war, war noch recht unbedeutend. Die Gesamtheit der an anderen Plätzen ablaufenden wirtschaftlich produktiven Prozesse war ungefähr alles, was das Weltsystem auf dieser Entwicklungsstufe bewältigen konnte. Daher waren sowohl Großbritannien als auch diejenigen, die die einzelnen irgendwie in die kapitalistische Weltwirtschaft einbezogenen Gebiete kontrollierten, bereit, die Beziehungen locker zu gestalten. Dies wurde später als »informeller Imperialismus« bezeichnet. Der Imperialismus war Realität in Gestalt der Ströme an Mehrprodukt, aber er war zugleich »informell«, insoweit er ein hohes Maß an politischer Autonomie in Afrika duldete. Aus afrikanischer Sicht reichte der europäische Eingriff nicht aus, um die Stärke der konkurrierenden sozio-politischen Kräfte in ihren historisch eingefahrenen Bahnen entscheidend zu beschneiden — so glaubte man zumindest.

Daß diese »lockere« Atmosphäre nach 1873 verschwand, lag nicht an Entwicklungen innerhalb Afrikas, sondern an strukturellen Veränderungen des Weltsystems als Ganzem. Großbritannien hatte seine Hegemonie eingebüßt. Selbstverständlich war es noch die stärkste Macht der Welt, ökonomisch wie militärisch, aber es war nicht mehr stark genug, um der unumstrittene Gebieter zu sein. Deutschland und die Vereinigten Staaten hatten sich zu Hauptkonkurrenten in den führenden Industriezweigen entwickelt; Frankreich blieb ebenfalls stark. Die »Pax Britannica« wurde somit in Frage gestellt. Außerdem war die Weltwirtschaft 1873 in eine ihrer wiederkehrenden Stagnationsphasen eingetreten, durch welche periodisch die Härte des direkten ökonomischen und politischen Konkurrenzkampfes zwischen den Zentrumsstaaten noch verschärft wird. Jedermann wußte, daß das weitere ökonomische Vorwärtkommen der Staaten neben Großbritannien die Zerschlagung des Monopols erforderte, das Großbritannien tatsächlich über die Handels- und Finanzströme zwischen Zentrum und Peripherie ausübte. Dort, wo Staaten der Peripherie schon als funktionierende Glieder des zwischenstaatlichen Systems politisch etabliert waren, wie beispielsweise in Südamerika, wurde der Konkurrenzkampf der Zentrumsstaaten weitgehend in der wirtschaftlichen Arena ausgefochten. Aber für diesen verstärkten Konkurrenzkampf standen den Zentrumsstaaten noch viele andere Waffen zur Verfügung: Förderung des Zusammenbruchs bürokratischer Reiche (Osmanisches Reich, China), die »zeitweilige« Besetzung souveräner Staaten (seitens der USA in der Karibik), die erzwungene Reform bestehender Staatsstrukturen, um ihnen ihre Rolle als Angehörige des zwischenstaatlichen Systems zuzuweisen (Japan, Siam, Persien, Abessinien). Für alle übrigen galt die Alternative der direkten Kolonisierung.

Die direkte Kolonisierung bot sich aus mehreren Gründen für fast ganz Afrika (zur damaligen Zeit aber auch für Südostasien und Ozeanien) an. Die in Afrika bestehenden politischen Strukturen waren im allgemeinen militärisch schwach; und in vielen Gebieten herrschten wegen der Unruhe im Zuge der Fortdauer des Sklavenhandels unsichere Verhältnisse, die die Einführung der exportorientierten Agrarproduktion erschwerten. Vor allem aber betrachteten Frankreich und Deutschland die direkte Kolonisierung als Mittel, sich das »Vorkaufsrecht« für potentiell wirtschaftlich ertragreiche Gebiete zu sichern und sie dem Zugriff Großbritanniens zu entziehen. Die Kolonisierung war für einige europäische Mächte somit Teil einer merkantilistischen Strategie, die immer wieder als ein Mechanismus entsteht, mit dessen Hilfe die mittleren Mächte versuchen, die wirtschaftliche Stärke der bedeutendsten Macht anzuknabbern. Das ist politisch jedoch nur dann möglich, wenn die ökonomische Vorherrschaft des führenden Staates schon ins Wanken geraten ist. Dies war nach 1873 der Fall; der »Wettlauf nach Afrika« (Scramble for Africa) war die logische Folge.

In diesem Sinne muß der »Wettlauf« als eine gegen Großbritannien gerichtete Taktik — hauptsächlich Frankreichs und Deutschlands — verstanden werden. Großbritannien wäre voll-

auf zufrieden gewesen, wenn sich der Stand der Dinge von vor 1873 wie damals langsam hätte weiterentwickeln können. Sobald Großbritannien aber nicht mehr stark genug war, den »Wettlauf« zu verhindern, mußte es sich wohl oder übel daran beteiligen. Und da es nun einmal an dieser Balgerei teilnahm, gewann es sie auch, denn es war noch immer der stärkste Staat. Großbritannien war insoweit Sieger des Wettlaufs, als es den größten Teil afrikanischen Territoriums unter Kontrolle gebracht hatte. Dieser Rechnung muß man außerdem die portugiesischen Gebiete zuschlagen, die Großbritannien Portugal zu bewahren geholfen hatte, da es wußte, daß es indirekt daraus ökonomischen Nutzen ziehen konnte. Auch den Kongo-Freistaat muß man dazurechnen, der als »offenes« Gebiet beibehalten wurde. Daher war Großbritannien um 1900 nur der Zugang zu den französischen, deutschen und italienischen Gebieten verwehrt (und es erhielt nach dem Ersten Weltkrieg Zutritt zu etwa der Hälfte der deutschen Gebiete).

Plötzlich, binnen kurzer Zeit, war praktisch ganz Afrika in eine Reihe voneinander abgegrenzter »Kolonien« aufgeteilt. An sich änderte dies nicht viel an den ökonomischen Prozessen, aber im Hinblick auf das zwischenstaatliche System, innerhalb dessen ganz Afrika nun zum integrierten, funktionierenden Bestandteil wurde, änderte sich eine ganze Menge. Afrika war von einer Vielfalt politischer Strukturen gekennzeichnet gewesen; kaum eine von ihnen hatte bisher mit dem zwischenstaatlichen System in Verbindung gestanden oder war dessen Regeln unterworfen gewesen. Diese Vielfalt wurde jetzt durch etwa 50 separate Einheiten ersetzt, die alle Anspruch auf Souveränität innerhalb des rechtlichen und politischen Rahmens des zwischenstaatlichen Systems erhoben. Natürlich waren diese souveränen Einheiten in fast allen Fällen nicht wirklich unabhängig, sondern eben Kolonien eines europäischen Staates. Aber sie waren gleichwohl »souverän«. Es handelte sich also um international und rechtlich anerkannte Einheiten mit relativ anerkannten Grenzen und klar definierten rechtlichen Verpflichtungen.

II. Afrika in der Weltwirtschaft

Heute wissen wir, welche bleibende soziale Realität damals geschaffen wurde. Die Grenzen dieser Gebilde, wie sie 1885 bis 1900 entstanden, sind mit außergewöhnlich geringfügigen Änderungen die Grenzen der unabhängigen afrikanischen Staaten von 1984 geblieben. Außerdem geht es um mehr als um die juristische Definition von Grenzen. Diese Staatsgrenzen sind der Rahmen geworden, innerhalb dessen sich nationales Bewußtsein definiert — für die Regierungen dieser Staaten, aber auch für eine wachsende Zahl ihrer Bürger. Gerade der Begriff des »Staatsbürgers« ist im afrikanischen Kontext eine Funktion der Handlungen, die sich direkt aus den Beschlüssen der Kongo-Konferenz von 1884/85 ergaben.

Auch wenn der Prozeß der Grenzfestlegung selbst nicht aus der ökonomischen Transformation in Afrika hervorging, so hatten die Grenzen doch ökonomische Konsequenzen für Afrika. Hierbei muß man zwischen den wirtschaftlich-finanziellen Interessen der Regierungen der Kolonialmächte und den Interessen der Kapitalfraktionen im Weltmaßstab (besonders natürlich derjenigen, die in den »Mutterländern« ansässig waren) unterscheiden.

Die Regierungen mochten wohl mittelfristig Interesse an der Förderung der Belange der kapitalistischen Schichten in ihren Ländern gehabt haben, ihr kurzfristiges Ziel bestand jedoch darin, die Ordnung in den Kolonien mit möglichst geringem Kostenaufwand für den Steuerzahler in den Metropolen aufrechtzuerhalten. Kolonien sind kostspielig. Irgendjemand muß die Kosten für Verwaltung, Armee und wenigstens ein Minimum an Infrastruktur tragen. Die einfachste Lösung — oder zumindest diejenige, die der Metropole die geringste finanzielle Last aufbürdete — bestand darin, die Kolonisierten selbst die Rechnung begleichen zu lassen. So entstand die weitverbreitete

Politik, irgendeine Art örtlicher Steuer einzuführen, die zur ›Deckung‹ der Kosten der Kolonialverwaltung dienen sollte. Eine solche Notwendigkeit wies schon in Richtung einer Ausweitung der marktbezogenen Warenwirtschaft, sei es auch nur, um die Steuerzahlung in Form von Geld zu ermöglichen.

Nach 1900 deckte sich dieser Bedarf der Kolonialverwaltungen mit andersgearteten, aber konvergierenden Interessen der europäischen kapitalistischen Schichten. Während des wirtschaftlichen Aufschwungs in der Zeit von 1897 bis 1920 machte die Ausweitung der Weltproduktion eine erhebliche Produktionserweiterung bei einer ganzen Reihe von Primärprodukten erforderlich. Afrika hatte eine Vielfalt an Böden und Klimata anzubieten, so daß viele dieser Produkte dort angebaut werden konnten. Da die marktbezogene Warenwirtschaft in Afrika sich zu dieser Zeit auf (im Weltmaßstab gesehen) relativ niedrigem Niveau bewegte, war es außerdem im großen und ganzen möglich, ein Heer von Kräften, die nur einen Teil ihrer Lebensarbeitszeit als Lohnarbeiter verbrachten, bei (wieder im Weltmaßstab gesehen) relativ niedrigen Löhnen zu beschäftigen. Die Produkte wurden also gebraucht und die zu erwartende Profitrate war relativ hoch, ganz gleich, ob in Form von Plantagen oder bäuerlichen Betrieben produziert wurde.

Daher versuchten sowohl die Verwaltungen als auch die kapitalistischen Schichten die Arbeitskraft auf vielerlei Art und Weise zur Ware zu machen, um die Wirtschaft zu ›entwickeln‹. Der französische Ausdruck hierfür war in der Tat außerordentlich präzise. Die Franzosen sprachen von der ›mise en valeur‹ der Kolonie. Die Wörterbücher geben dies englisch mit ›increase in value‹ (Wertsteigerung) wieder, wörtlich heißt es aber: ›(etwas) in eine Form bringen, in der es Wert hat.

Afrikas ›mise en valeur‹ war kein einfaches Vorhaben. Erstens widersetzten sich die afrikanischen Arbeiter (die sogenannten unabhängigen Landwirte eingeschlossen) der gesteigerten Ausbeutung ihrer Zeit und Energie und der Zerstörung ihrer Lebensweise — Dinge, die die neuen exportorientierten Produktionsabläufe in Landwirtschaft und Bergbau mit sich brachten. Vielerorts wurde in verschiedener Weise offen rebelliert; passive Sabotage gab es fast überall.

Zweitens deckten sich die Interessen der Kolonialverwaltungen und der kapitalistischen Schichten im allgemeinen wohl in der Anfangszeit der ökonomischen Transformation, aber ihre kurzfristigen Interessen waren nach 1920 (aus einer Reihe von Gründen) und nach 1950 (aus wieder anderen Gründen) doch oft unterschiedlich.

Drittens umfaßt der Begriff ›kapitalistische Schichten‹ mindestens zwei ganz verschiedene Bestandteile: jene großen Unternehmen in den Metropolen, die direkt oder indirekt am Produktions- und Kapitalfluß beteiligt waren, und jene wesentlich kleineren europäischen Firmen oder Individuen, die in den Kolonien selbst operierten. Ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen gingen regelmäßig auseinander und sollten häufig Ursache kolonialpolitischer Verunsicherung sein.

Über die gesamte Zeitspanne von 1900 bis 1945 läßt sich sagen, daß sie, abgesehen von einigen Bergbaugebieten, im Hinblick auf die Integration der Produktionsprozesse des Kontinents in die Weltwirtschaft nur eine sehr eingeschränkte ›mise en valeur‹ mit sich brachte. Die Folge war, soziologisch gesehen, ein ähnlich niedriger Grad der Umwandlung der Arbeitskraft (kaum des Bodens) in Ware; auch die Urbanisierung und damit gleichzeitig die Verbreitung von Verkehrs- und Kommunikationsmitteln ging sehr langsam vonstatten. Politische Folgeerscheinung war die Politisierung einer kleinen afrikanischen Gebildetenschicht. Aber noch war (außer vielleicht in Südafrika) der afrikanische Nationalismus keine zeitgemäße Form politischer Organisation.

All die wirklich einschneidenden Veränderungen fanden eigentlich erst in der Zeit nach 1945 statt. Erst dann nämlich hatte Afrika seine Produktionsaktivität so weit ausgedehnt, daß es überhaupt als Mehrwertproduzent im Weltmaßstab eine Rolle zu spielen begann. (Zweifellos traf dies für Südafrika schon in

der Zeit zwischen den Kriegen zu, aber selbst dort war in den Jahren nach 1945 eine bedeutende Erweiterung des Mehrwertexports zu verzeichnen.) Die Jahre nach 1945 stellten zugleich die Ära der sogenannten Entkolonisierung dar. Beide Phänomene sind nicht ohne Zusammenhang; auch sind sie sicherlich nicht als Widerspruch zu verstehen.

III. Entkolonisierung,

Neokolonialismus und Anti-System-Bewegungen

Die Jahre von 1945 bis etwa 1970 waren eine Zeit unangetasteter Hegemonie der Vereinigten Staaten im Weltsystem. Perioden unbestrittener Hegemonie (relativ selten) sind normalerweise Zeiten der Entkolonisierung, denn die Hegemonialmacht benötigt keine politischen Kontrollmechanismen, um sich ökonomisch durchzusetzen. Gleichzeitig gelingt es den zweitrangigen Mächten (die diese Mechanismen brauchen) nicht, dem Zweifronten-Angriff (von unten durch die Kolonisierten und von oben durch die Hegemonialmacht) gegen die Zwänge der Monopolisierung, die die Kolonialherrschaft verkörpert, standzuhalten.

Die Zeit von 1945 bis 1970 war außerdem eine Phase der Expansion der Weltwirtschaft, und zwar größeren Umfangs als man aus irgendeiner vorherigen Phase hegemonialer Reife gewohnt gewesen wäre. Das hieß, die ›mise en valeur‹ afrikanischer Produktion für den Weltmarkt mußte in beträchtlichem Maße gesteigert werden. Wenn die Basis einer exportorientierten Produktion erweitert werden soll, ist dafür einerseits tatsächliche Nachfrage (die vorhanden war) und jemand, der Kapital investiert, erforderlich — ganz gleich, woher das Kapital (das tatsächlich in ausreichendem Maße vorhanden war) eigentlich stammt. Andererseits wird ein strukturiertes und möglichst billiges Angebot an Arbeitskraft benötigt.

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Imanuel Geiss, geb. 1931, ist seit 1973 Professor für Neuere Geschichte an der Universität Bremen; Verfasser von ›Panafrikanismus. Zur Geschichte der Dekolonisation, Frankfurt 1968 (englische Ausgabe 1974).

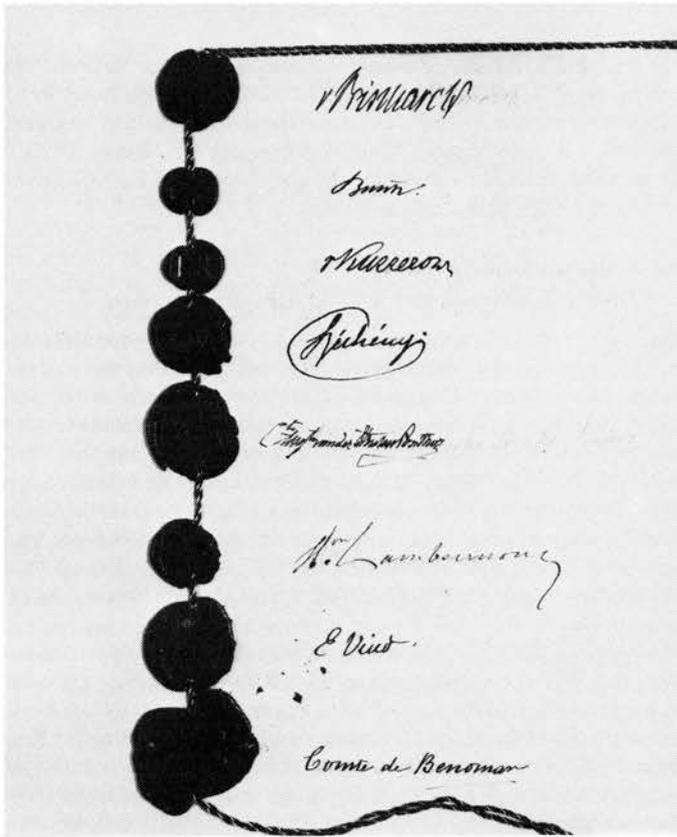
Dr. Ali A. Mazrui, geb. 1933, ist Professor für Politikwissenschaft und Afroamerikanische und Afrikanische Studien an der Universität Michigan und Forschungsprofessor an der Universität Jos (Nigeria). 1978–1984 Vizepräsident des Internationalen Kongresses für Afrikanische Studien.

Dr. Dr. Dr. Etienne-Richard Mbaya, geb. 1940, Professor, zuvor an der Karls-Universität in Prag tätig, liest im Rahmen eines Lehrauftrags am Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik der Universität Köln über Vergleichende Rechtssysteme und Menschenrechte.

Dr. Dan Wadada Nabudere, geb. 1932, war 1973–1979 außerordentlicher Professor für Jura an der Universität Daressalam. Justizminister in der ersten Regierung der Ugandischen Nationalen Befreiungsfront 1979, seit 1980 wieder im Exil. Vizepräsident der Afrikanischen Gesellschaft für Politikwissenschaft.

Dr. Khosrow Saidi, geb. 1938, Professor, ehemaliger Vizepräsident der Universität Urumia (Iran), liest im Rahmen eines Lehrauftrags an der Universität Hohenheim über Agrarpolitik in Entwicklungsländern (SS 1984). 1983 fünfmonatiger Afrika-Aufenthalt (Lesotho, Sierra Leone).

Dr. Immanuel Wallerstein, geb. 1930, ist seit 1976 Professor für Soziologie an der New Yorker Staatsuniversität in Binghamton. 1955–1970 forschte er hauptsächlich über Afrika. Veröffentlichungen zum Modernen Weltssystem.



»... Verräth es nicht ein außerordentlich naives Rechtsbewußtsein, wenn sich dort in Berlin eine Anzahl von Deutschen, Engländern, Franzosen, Italienern, Belgiern, Portugiesen, Nordamerikanern u.s.w. hinsetzen, um sich gegenseitig Rechte auf ein Gebiet zugestehen, dessen Einwohner sie in keiner Weise bevollmächtigt haben, ja die nicht einmal um ihre Ansicht befragt worden sind. Man denke sich doch einmal den Fall, daß sich z. B. China, Japan, Persien u.s.w. zu einer Konferenz zusammenthäten, um sich gegenseitig gleiche Rechte auf Deutschland einzuräumen. Wir würden das eine Dummheit und eine maßlose Frechheit nennen, und doch wäre der einzige Unterschied der, daß es sich im letzteren Falle nur um eine Kinderei handelte, während es den europäischen Nationen mit der Kongokonferenz blutiger Ernst ist. Ich wüßte in der That aus der ganzen Weltgeschichte kein einziges Beispiel zu nennen, wo die Besitzergreifung fremden Eigenthums so ohne alle Formalitäten vor sich gegangen wäre, wie auf der eben beendigten Kongokonferenz.« So zu lesen in einer 1885 aufgrund des Sozialistengesetzes im Ausland, in Zürich, erschienenen Streitschrift des Pädagogen und Schriftstellers Jens Lauris Christensen (»Gegen unsere Kolonialpolitik. Ein ruhiges Wort in bewegter Zeit«). Derart klarsichtige zeitgenössische Kritik war selten; meist standen auch für die Kolonialkritiker Kosten-Nutzen-Erwägungen im Vordergrund. — Oben: die ersten Unterschriften unter der am 26. Februar 1885 unterzeichneten »General-Akte« der Kongo-Konferenz.

Letzteres zu gewährleisten, ist viel eher ein sozio-politisches als ein ökonomisches Problem. Es ist eine alte Binsenweisheit, daß man, will man Leute dazu zwingen, Dinge zu tun, die sie ungern tun, sich lieber eines Vermittlers bedienen sollte, der eine andere Art von Druck ausüben kann als rohe Gewalt; das ist besser, als selbst und direkt Gewalt anzuwenden zu versuchen. In der Zeit vor 1945 hatten sich die Kolonialmächte in Afrika noch der einen oder anderen Form des unmittelbaren Zwanges bedient, um sich genügend Arbeitskraft zu sichern (Kopfsteuer, Fronarbeit usw.). Die frühen nationalistischen Bewegungen in den Jahren nach 1945 konnten ihre Mobilisierung oft auf die Ablehnung solcher Praktiken durch die Öffentlichkeit stützen. Es ist daher kein Wunder, daß die Entkolonisierung des britischen, des französischen und des belgischen Afrika so relativ schnell und relativ ohne Blutvergießen vonstatten ging. Die Kombination aus afrikanischer Mobilisierung, asiatischem Beispiel, Quasi-Komplizenschaft der Vereinigten Staaten und westeuropäischer Schwäche erwies sich als sehr wirkungsvoll. Nach einigem anfänglichen Widerstand seitens der Kolonialmächte brach der Damm in den Jahren 1956 bis 1960, und plötzlich war Afrika unabhängig. Das galt natürlich nicht für Algerien, Portugiesisch-Afrika, Südrhodesien und Südafrika. Aber in jedem dieser Fälle lag (liegt) der Unterschied darin, daß dort noch andere Interessen an der Aufrechterhaltung des Status quo bestanden (bestehen), die bei einer Entkolonisierung auf dem Spiel standen (stehen) und daher beharrlich verteidigt wurden

(werden). Aber sogar dort bröckelte schließlich der Widerstand, außer in Südafrika, wo der Kampf vermutlich lang und heftig sein wird.

Welche Bedeutung hat dieser massive Souveränitätstransfer? Große und geringe Bedeutung zugleich. Beginnen wir mit der geringen Bedeutung. Afrika insgesamt hat seine ökonomische Position innerhalb der Weltwirtschaft wohl nicht verbessern können. Pessimistische Bewertungen der Leistungen der letzten zehn bis zwanzig Jahre sind weitverbreitet, auch wenn die politischen Schlußfolgerungen, die daraus abgeleitet werden, sehr breit gefächert sind (von, sagen wir, dem Berg-Bericht der Weltbank bis hin zum Aktionsplan von Lagos der Organisation der Afrikanischen Einheit). Wenn man überhaupt eine Schlußfolgerung ziehen will, dann könnte man sagen, daß Afrika eher schlechter dasteht, und zwar gerade weil die Entkolonisierung Afrika eine bedeutend intensivere Teilnahme am Produktionsgeflecht der Weltwirtschaft ermöglicht hat (auch wenn dies der Weltbank längst noch nicht weit genug geht).

Die »Entwicklungs«-Pläne der unabhängigen afrikanischen Staaten haben sich alle in diese Richtung bewegt, auch dort, wo »Vertrauen in die eigene Kraft« ideologisch eine Rolle spielte (wo nicht, erst recht). Nichts in der politischen und wirtschaftlichen Konjunkturlage der achtziger Jahre deutet darauf hin, daß eine baldige Umkehr dieser historischen Tendenz zu erwarten wäre. Den »Neokolonialismus« kann man immer wieder beklagen, aber er ist nun einmal erdrückend mächtige Realität im Afrika unserer Tage.

Doch ist das Bild Afrikas seit der Unabhängigkeit natürlich nicht nur ein Bild wirtschaftlicher Düsternis. Durch die Unabhängigkeit ist der kollektive politische Einfluß Afrikas im Weltsystem gestärkt worden — trotz ständiger Staatsstrieche und schwacher Staaten. Man kann zwar wie der tansanische Präsident Julius Nyerere von einem »zweiten Wettlauf nach Afrika« sprechen, aber die durchgängige politische Mißachtung afrikanischer Ansprüche, die die Berliner Konferenz von 1884/85 kennzeichnete, gehört der Vergangenheit an und ist heute nicht wiederholbar. Afrika mag zwar schwach sein — wehrlos ist es nicht.

Daß sich »1884« im Jahre 1984 nicht wiederholen kann, liegt an der politischen Stoßkraft, die die Mobilisierung des Volkes durch Anti-System-Bewegungen gewinnen konnte — und immer noch gewinnt, denn es handelt sich hierbei um ein in ganz Afrika verbreitetes, wenn auch diskontinuierliches Phänomen. Diese Bewegungen, die (wie in anderen peripheren Regionen des Weltsystems) nationalistische und sozialistische Anliegen miteinander verbinden — was schon fast die Definition von »nationaler Befreiungsbewegung« ist —, haben Bewußtsein verändert, dadurch zugleich das Organisationspotential und damit das weltpolitische Kräfteverhältnis. Man muß im Hinblick auf das Ausmaß dieser Entwicklung nicht einmal übertreiben, um zu erkennen, daß es sich hier um eine bedeutende Variable handelt, heute und in den kommenden Jahren.

Auf diesem Gebiet steht Afrika nicht allein. Die politischen Veränderungen finden im gesamten Weltsystem statt. Hier liegt einer der Hauptgründe für ihre Stärke in einer beliebigen Einzelregion. Die Frage ist, in welche Richtung die Entwicklung geht.

Drei zentrale Variablen müssen berücksichtigt werden, wenn man über die Aussichten für die kommenden zwanzig Jahre diskutiert. (Voraussagen über eine längere Zeitspanne halte ich für unsinnig.) Die erste Variable ist die Entwicklung des zwischenstaatlichen Bündnissystems unter den Hauptmächten. Angesichts der akuten wie auch der noch zu erwartenden wirtschaftlichen Rivalität zwischen den Vereinigten Staaten, Westeuropa und Japan in der gegenwärtigen Stagnationsphase der Weltwirtschaft, angesichts auch des Zusammenbruchs ideologischer Barrieren in der Sowjetunion und in China, zeichnet sich eine größere Umgruppierung der wirtschaftlichen (und implizit der politischen) Allianzen ab. Ich habe andernorts² dargelegt, weshalb ich erwarte, daß wahrscheinlich im endgültigen Ergeb-

nis eine Washington-Tokyo-Peking-Achse einer Paris-Bonn-Moskau-Achse gegenüberstehen wird. Das gibt zwar ökonomisch, nicht aber ideologisch Sinn. Ich möchte an dieser Stelle jedoch nicht weiter hierauf eingehen. Sollte sich aber ein derartiges Bündnissystem herauskristallisieren, wäre dies für Afrika wahrscheinlich recht nützlich, denn es wäre dann »umstrittenes« Gebiet und beide Seiten müßten um es »werben«.

Auf einem ganz anderen Blatt steht, zweitens, die künftige Entwicklung der Weltfamilie der Anti-System-Bewegungen. Dort herrscht momentan große Verwirrung. In den Metropolen werden die dominierenden alten Bewegungen der II. Internationale durch die verschiedenen Erscheinungsformen der sogenannten Neuen Linken unter Druck gesetzt. In den sozialistischen Ländern sind die an der Macht befindlichen Bewegungen der III. Internationale den Angriffen verschiedenster Bewegungen ausgesetzt, von denen Solidarnosc lediglich die bekannteste ist. In der Dritten Welt verfolgen traditionelle Befreiungsbewegungen immer noch ihre Ziele in Ländern, in denen noch keine »Revolution« stattgefunden hat — vom ANC Südafrikas bis zur FMLN/FDR El Salvadors.

Wir haben es mit einer ernstzunehmenden Krise innerhalb der Anti-System-Bewegung zu tun, die sich strukturell um ihre jetzt fünffache Spaltung dreht, und mit wachsender Skepsis hinsichtlich der langfristigen Wirksamkeit der klassischen Strategien. Die Frage ist, ob es in den nächsten zwanzig Jahren Neuansätze für eine Strategie-Synthese geben wird und infolgedessen den Beginn eines neuen, transnationalen Bündnisses von Bewegungen. Das ist noch längst nicht sicher, denn diese Aktivitäten haben ja gerade erst begonnen. Dennoch, wenn sie auch nur ein Stückchen vorankämen, könnten sie die Lage Afrikas

erheblich beeinflussen. Die dritte und letzte Variable ist die Frage, wie es in Afrika selbst weitergeht. Afrika ist der ärmste Teil der Peripherie und als letzter entkolonisiert worden. Mit der — höchst wichtigen — Ausnahme von Südafrika und Namibia haben inzwischen alle afrikanischen Staaten die erste Runde der Mobilisierung und des politischen Wandels hinter sich. Die Ergebnisse sind unbefriedigend. Es ist klar, daß sich eine zweite Runde anbahnt; weniger klar ist, in welcher Gestalt. Darüber besteht so viel Unklarheit, daß man zögert, präzisere Voraussagen zu treffen.

Man kann feststellen, daß die wohl wichtigste einzelne Variable für Afrikas unmittelbare Zukunft im Ziel und in der Richtung der Anti-System-Mobilisierung innerhalb der unabhängigen afrikanischen Staaten selbst besteht. Hierfür kann der Kampf in Südafrika wichtige Impulse liefern. Nkrumah ist zu früh dagewesen. Ein neuer panafrikanistischer, antikapitalistischer Vorstoß kann durchaus Realität werden. Ich meine einen wirklichen Vorstoß und nicht nur Sprücheklopfen. Aber er muß von innen kommen, um erfolgreich zu sein. Hier liegt tatsächlich die Herausforderung der nächsten zwanzig Jahre. Wenn aber ein solcher Vorstoß sich ereignet, wird er die Gegebenheiten des Weltsystems grundlegend verändern. Ausschließen läßt sich diese Möglichkeit jedenfalls nicht.

Anmerkungen

- 1 Siehe meinen Beitrag »Africa and the World-Economy«, der in Band VI der von der UNESCO herausgegebenen Allgemeinen Geschichte Afrikas erscheint (J.F.A. Ajayi (ed.), *The Nineteenth Century Until the 1880's*).
- 2 Siehe meinen Beitrag »Crisis as Transition« in: S. Amin, G. Arrighi, A.G. Frank and I. Wallerstein, *Dynamics of Global Crisis*, New York (Monthly Review) 1983.

Afrika zwischen Zentrum und Peripherie

IMANUEL GEISS

Der Titel des Beitrags enthält drei heute gängige Schlüsselwörter: Afrika, Zentrum, Peripherie. Sie sind jedoch nicht selbstverständlich, sondern (wie alles Menschliche) nur relativ zu verstehen, mit beschränkter, weil historisch umgrenzter Aussagekraft. Als scheinbar universale Kategorie sind sie nur hantierbar durch möglichst präzise Definition in Zeit und Raum. Ein fruchtbarer Umgang mit ihnen erfordert daher einige grundsätzliche Vorklärungen, die aber schon mitten in die Thematik führen.

Afrika ist, wie der Name der übrigen Kontinente, nur eine praktische Abstraktion zur Benennung eines als räumliche Einheit erfaßten Erdteils. Der Name kommt (wie Asien) von der antiken Bezeichnung einer kleinen Landschaft, des Gebiets um Karthago, und breitete sich von dort zunächst über das gesamte von den Römern beherrschte Nordafrika aus. Er wurde erst später von den Europäern im Zeitalter der »Entdeckungen« auf den gesamten Kontinent übertragen. »Afrika« und »Afrikaner« also sind von außen stammende kollektive Bezeichnungen. Auch das ist nicht ungewöhnlich in der Geschichte. So sind »Germanen« und »Slawen« ähnliche Sammelbezeichnungen Außenstehender zur Zusammenfassung von Völkern und Stämmen zu einem Zeitpunkt, als sie sich selbst noch gar nicht als ethnische, sprachliche oder gar politische Einheit hätten verstehen können.

Entsprechend wäre vor Ankunft der Europäer und vor Aufnahme der von ihnen vermittelten Kenntnisse und Kategorien kein »Afrikaner« dazu in der Lage gewesen, sich und Afrika als Einheit zu sehen oder gar abstrakt zu definieren. Er hätte sich stets nur als Angehöriger eines Clans, eines Stammes oder eines größeren Volkes verstanden. Eine solche Aussage hat nichts mit geistigem Hochmut eines Europäers, mit kulturellem Kolonialismus oder Neokolonialismus zu tun, sondern umreißt nur einen universalen Mechanismus, der so überall und zu allen

Zeiten wirkt, auch auf »Europäer« in früheren Phasen ihrer Geschichte: In der Regel sehen erst Außenstehende den gemeinsamen Nenner für Großgruppen von Menschen.

Nach den Europäern waren daher Menschen afrikanischer Abstammung, ehemalige Sklaven oder deren Nachfahren, die in England oder Amerika die moderne Bildung Europas aufgenommen hatten, seit dem späten 18. Jahrhundert die ersten »Afrikaner«, die Afrika überhaupt als Einheit begriffen, eben weil sie die frühere Heimat ihrer Väter inzwischen von außen und mit übergreifenden Kategorien sahen. Nicht zufällig ging von solchen Gruppen, ferner von denjenigen mit dem längsten und intensivsten Kontakt mit Europäern (an der westafrikanischen Küste) der moderne afrikanische Nationalismus aus, der sich seit dem späten 19. Jahrhundert zum Panafrikanismus als eine auf den Kontinent Afrika projizierte Befreiungs- und Einigungsbewegung erweiterte.

Zentrum und Peripherie in der Weltgeschichte

»Zentrum« und »Peripherie« sind jüngste, fast schon modische Begriffe aus dem Bereich der Bemühungen, Probleme der sich entfaltenden Welt-Gesellschaft auf den Begriff zu bringen, in der Regel mit fortschrittlichen, antiimperialistischen, europä- und kapitalismuskritischen Vorzeichen. Die Einbeziehung Afrikas in die historischen und zeitgenössischen Zentrum-Peripherie-Beziehungen erfolgt vor allem von der sogenannten Dependenz-Theorie, die selbstverständlich von Europa als Zentrum der modernen Entwicklung ausgeht. Diese Selbstverständlichkeit ist ein Reflex eurozentrischer Sicht, nur jetzt kritisch gemeint. Jede noch so wohlgemeinte Selbstkritik an wirklicher oder angeblicher Europazentriertheit dreht sich jedoch im Kreise, wenn sie nur — manchmal bis zur Selbstzerstörung — Kompensierung für frühere Sünden seit der Expansion Europas in Übersee ist, die Europa vor einem halben Jahrtausend

tatsächlich zum Zentrum der modernen Weltgeschichte machte. Ohne falsche Ideologisierung kann das dialektische Begriffspaar Zentrum/Peripherie aber sehr wohl als nützliches Instrument zur historischen Klärung komplexer Sachverhalte dienen.

Die Zentrum-Peripherie-Problematik läßt sich nur durch Relativierung ihrer allgemeinsten Formulierung lösen: Jedes Individuum, jede Menschengruppe sieht sich selbstverständlich als Zentrum der Erde und der Weltgeschichte, wie es anders auch gar nicht sein kann. Alles andere wird automatisch Peripherie. Nur darf sich solche gleichsam elementar-existentielle Autozentrierung, Auf-sich-selbst-Bezogenheit, nicht absolut setzen. Sie muß sich stets durch die Zentrum-Peripherie-Sicht anderer einschränken und relativieren lassen, darf sich nicht zur dominierenden oder gar alleingültigen Weltansicht aufwerfen. Wirkliche Anerkennung der eigenen Zentrum-Peripherie-Sicht führt daher zu Bescheidenheit und Toleranz.

Historisch gewendet und auf kollektive Gebilde übertragen, findet auch Afrika seinen Platz. Denn in der Weltgeschichte gab es geographisch wechselnde Schwerpunkte oder Zentren großer, früher oder später die gesamte Erde erfassender Prozesse:

- > Entstehung der Menschheit überhaupt vor ein bis zwei Millionen Jahren;
- > Übergang zur agrarischen Produktion vor rund 10 000 Jahren;
- > Übergang zur industriellen Produktion seit rund 200 Jahren.

Die Entwicklung verlief jeweils von geographisch klar umrissenen Zentren — östliches und südliches Afrika, Vorderer Orient (Mesopotamien und Ägypten), Westeuropa — aus, für die der Rest der Welt vorübergehend »Peripherie« war. Entsprechend lassen sich »wandernde Grenzen« in der Erschließung der Erde für die Ausbreitung der jeweiligen Lebens- und Produktionsform erkennen, mit tiefgreifenden Konsequenzen für die sich entfaltende Menschheit — Expansion

- des Menschen auf der Stufe der Steinzeit überhaupt;
- der agrarischen Produktion;
- seit ungefähr 5 000 Jahren der städtischen Zivilisation, Staatlichkeit, Hochreligionen, Schriftlichkeit;
- der industriellen Revolution bis in die Gegenwart.

Dieser komplexe Gesamtprozeß umspannt das, was gemeinhin als Fortschritt gilt, namentlich in seiner jüngsten Phase der industriellen Produktion. Von Stufe zu Stufe vollzog sich die Entwicklung der Menschheit als komplexer, konfliktreicher, aber auch immer mehr sich selbst bewußt werdender Prozeß: Entstehung und Ausbreitung der Menschheit, Anfänge der agrarischen Produktion und ihre frühe Expansion erfolgten noch im Dunkel der Vorgeschichte, das sich erst nachträglich durch archäologische Forschungen erhellen ließ. Seit dem Übergang zu Schriftlichkeit, Staatlichkeit und zentraler Bürokratie vor rund 5 000 Jahren wuchs die Bewußtwerdung der menschlichen Entwicklung, zunächst in den Zivilisationszentren und an ihren Rändern, vermittelt durch Mythen und ein immer dichter werdendes Netz schriftlicher Überlieferung. Der Übergang zur Industrialisierung ungefähr ab 1760 spielte sich dagegen schon im vollen Licht sozusagen historischer Öffentlichkeit ab und brachte sich bald selbst auf den Begriff — »industrielle Revolution«.

Seit dem Entstehen damals moderner Staatlichkeit im alten Vorderen Orient vor rund 5 000 Jahren entwickelten die großen Zivilisations- und Machtzentren — der Vordere Orient, das antike Griechenland und Rom, Indien und China — als Träger der jeweiligen Entwicklungsstufe ein subjektives Überlegenheitsgefühl. Es war Ausdruck ihrer tatsächlichen objektiven (materiellen, technischen, ökonomischen, militärischen etc.) »Überlegenheit« gegenüber den »Barbaren« der jeweiligen Peripherie. Für die Bewohner des Zentrums war die »Welt« schlechthin ihr eigener Machtbereich und die ihnen bekannte Peripherie. Die Folge waren Ansprüche auf regionale Hegemonie — »Weltherrschaft« über die (jeweils tatsächlich bekannte) »Welt«.

Den Hochmut in den großen (und kleineren) Macht- und Zivilisationszentren drückte am sinnfälligsten die Ideologie des alten China als Reich der Mitte aus, dessen Kaiser eigentlich über alle »Barbaren« herrschen mußte. In anderen Zivilisations- und Machtzentren wurde dieser Macht- und Herrschaftsanspruch gegenüber der »barbarischen« Peripherie wie gegenüber den eigenen Untertanen auch noch religiös überhöht, oft durch Hochreligionen mit universalem Geltungsanspruch — Buddhismus, Christentum, Islam, jeweils mit besonderen Varianten.

Auch in Afrika gab es diesen Mechanismus, wenn auch mit mannigfachen Abwandlungen. Die Bewohner Afrikas sind ethnisch und in ihrer sozio-ökonomischen Entwicklung keineswegs homogen. So zeichnet sich auf dem Kontinent eine ganze Hierarchie »überlegener« und minderangesehener Völker und Gruppen ab, im allgemeinen von hellhäutigen Bewohnern (Arabern, Berbern, Tuareg) über sogenannte Hamiten bis hin zu den ganz Schwarzen, und unter ihnen standen noch Pygmäen und San (»Buschmänner«). Auch das alte Afrika kannte verschiedene Strukturen der Herrschaft und Abhängigkeit, gebundener Arbeit und innerafrikanischer Sklaverei, Ausbeutungs- und Verachtungsmechanismen. Es gibt keine Veranlassung, das präkoloniale Afrika zur Idylle umzudeuten, so verständlich auch jetzt die Versuchung dazu für Afrikaner sein mag, als Reaktion auf frühere Dämonisierung durch Europäer.

Seit seiner Expansion in Übersee ab ungefähr 1500 stieg Europa zweifellos zum Zentrum eines neuen, von ihm beherrschten Weltsystems auf, war aber nicht minder zweifelsfrei bis dahin eben nur »Peripherie« im älteren, agrarisch fundierten Weltssystem gewesen, dessen damals höchstentwickelte Zentren zuletzt Indien und China waren. Europas Expansion in Übersee vorausgegangen war ein rund halbttausendjähriger Entwicklungsprozeß ab etwa 1000 im »Fernen Westen« (vom »Fernen Osten« her gesehen), aber sozusagen noch unterhalb des weltpolitischen Horizonts der damaligen Zentren Indien und China. Seit seiner Konsolidierung nach Abwehr seiner äußeren Feinde (Sarazenen, Normannen, Ungarn) flossen ab etwa 1000 im lateinischen Europa zahlreiche Kulturtechniken aus dem alten Orient auf dem damals modernsten und höchsten Stand zusammen und wurden dort miteinander und mit seit der Renaissance wiederentdeckten Kenntnissen der europäischen Antike kombiniert. So bereitete sich allmählich die technische, später auch wissenschaftliche und militärische Überlegenheit des Neuen Westens gegenüber dem alten Orient, erst recht gegenüber den übrigen Gebieten der traditionellen »Peripherie« vor. Sie mündete ein in die effektive Weltherrschaft Europas im neuen »kapitalistischen (besser: sich industrialisierenden) Weltssystem« (Immanuel Wallerstein) mit seinen neuen Prinzipien (Kolonialimperialismus, Industrialisierung) und reduzierten auch die traditionellen Zentren Indien und China zur »neuen Peripherie«.

Afrikas Stellung in der Geschichte

Wie nun ist die Stellung Afrikas in diesem hier notwendig nur grob skizzierten welthistorischen Entwicklungsprozeß? Die Antwort fällt schwer, weil sie, zumal in der hier nur möglichen Kürze, leicht Mißverständnisse und Ressentiments hervorrufen kann: Afrika war einmal Zentrum der Weltgeschichte gewesen — bei dem langwierigen Prozeß der Menschwerdung. Aber diese Zeit liegt so unvorstellbar lange zurück, daß erst die moderne Archäologie der Europäer in den letzten Jahrzehnten mühsam genug die frühe Menschwerdung in Afrika rekonstruieren konnte. Danach hatte das nordöstliche Afrika mit der Herausbildung der ägyptischen Hochkultur einen Anteil am Übergang zur agrarischen Produktion und zur Staatlichkeit, mit einer der beiden frühesten Hochkulturen ab 3000 v. Chr. Es gab sicher mannigfache Ausstrahlungen des ägyptisch-nubischen Kulturzentrums, möglicherweise durch Wanderungsbewegungen vom mittleren Nil nach Westen entlang der Savanne, wie es Abstammungs- und Wanderungslegenden mancher westafrikanischer Völker irgendwo aus dem »Osten« und die physische

Geographie des Sudan nahelegen. Sonst aber verlagerten sich die großen Zentren der Entwicklung von Afrika weg, und die großen Entwicklungsströme gingen fortan an Afrika weitgehend vorbei oder erreichten es erst später (wie die Eisengewinnung, die die Assyrer bei ihrer Invasion Ägyptens um 670 v. Chr. erstmals nach Afrika brachten). Überhaupt war Ägypten eine der wichtigsten und häufigsten Einfallspforten für ausländische Einflüsse, die Afrika erreichten.

Generell aber war Schwarzafrika von den großen Entwicklungszentren weitgehend isoliert, fast sich selbst überlassen. Die Küsten hatten eine starke Brandung, die einen normalen Schiffsverkehr unmöglich machten und wiesen nur ganz wenige natürliche Häfen an großen Flußmündungen auf, waren zudem meistens von Sandwüsten oder Mangrovensümpfen bedeckt und boten wenig Anreiz zur ökonomischen Erschließung.

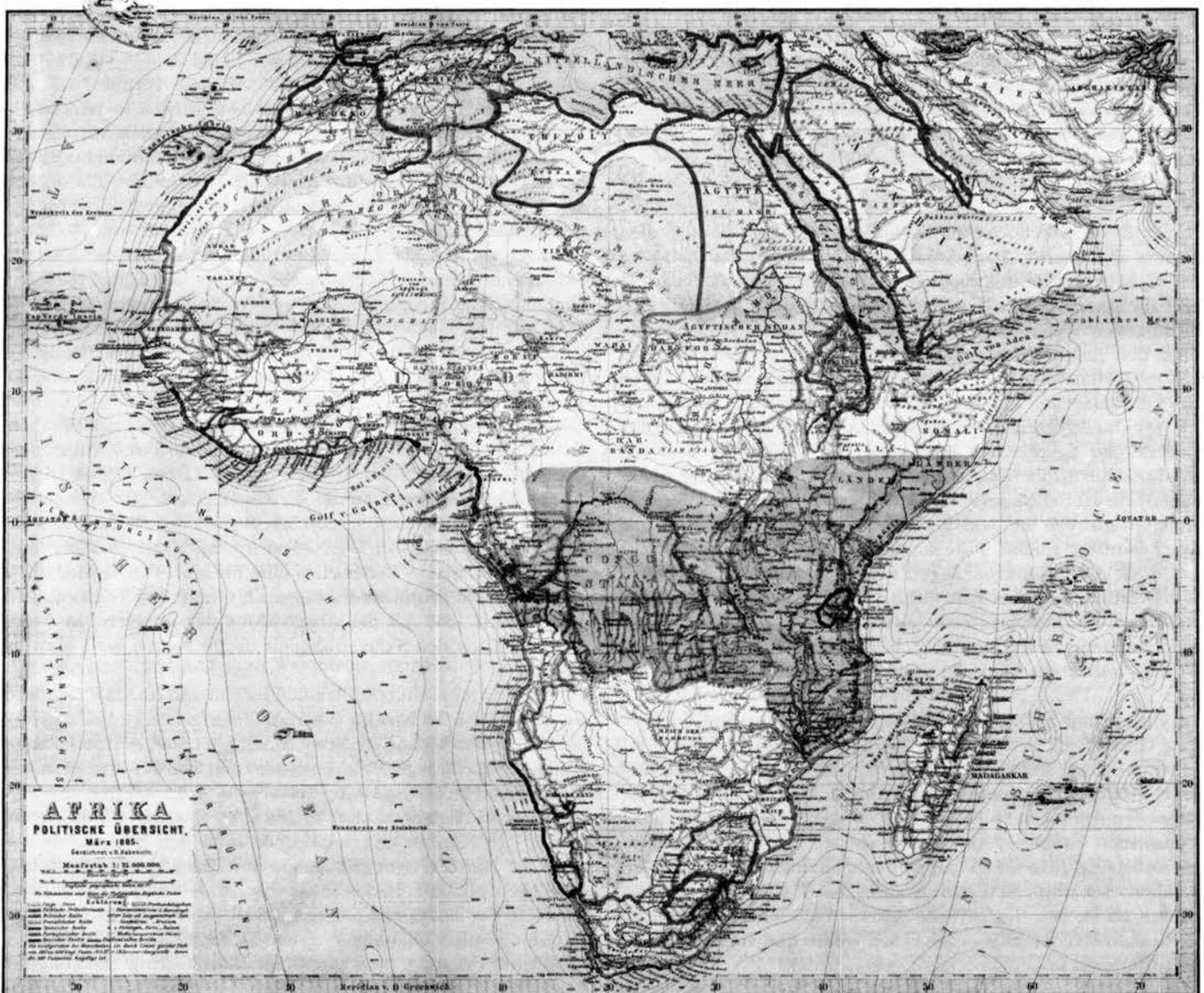
Die Sahara bildete seit ihrer Austrocknung eine äußerst wirksame Barriere nach Norden und ließ auf Jahrtausende jeglichen organisierten Verkehr zwischen Schwarzafrika und Nordafrika ruhen. Erst die Einführung des Kamels aus Asien durch die Römer um die Zeitenwende und die Expansion des Islam ermöglichten ab etwa 750 die Wiederaufnahme eines Handelsverkehrs durch die Wüste — auf wenigen Pisten, stets mit gro-

ßen Gefahren, von Natur und Menschen (Räubern) ausgehend. Der Nil und die Straße von Bab-el-Mandeb waren weitere Routen, auf denen fremde Einflüsse nach Schwarzafrika kamen.

Die weitgehende Isolierung Afrikas faktisch über Jahrtausende hinweg hatte zumindest für Schwarzafrika eine schwerwiegende Konsequenz: Komplexe soziale und politische Entwicklung ist erfahrungsgemäß nur möglich unter den Bedingungen intensiver und langer Kontakte mit der Außenwelt. Gesellschaften, die weitgehend in der (freiwilligen oder unfreiwilligen) Isolierung auf sich selbst zurückgeworfen sind, stagnieren oder entwickeln sich nur sehr langsam.

Aber genau dies trat, von Ausnahmen abgesehen, auf die gleich noch näher einzugehen ist, für Schwarzafrika ein, während Nordafrika stets in Verbindung zur mediterranen, europäisch-vorderasiatischen Zivilisation blieb. So konnte der Eindruck bei den von außen kommenden Europäern entstehen, Afrika habe keine Geschichte gehabt. Da Schwarzafrika keine autochthone Schrift entwickelte und sich schriftliche Dokumente unter afrikanischen Bedingungen (Klima, Termiten) ohnehin nur mit besonderen Mühen erhalten lassen, Kenntnis von Geschichte aber zunächst an Schriftlichkeit gebunden ist, galt Afrika lange Zeit als der dunkle, geschichtslose Kontinent. Die angebliche Geschichtslosigkeit, von Hegel gleichsam philosophisch geadelt,

Fremde Interventionen in Afrika haben nicht erst 1884 begonnen; auch wurde auf der in jenem Jahr eröffneten Berliner Konferenz entgegen einer weitverbreiteten Annahme die Aufteilung Afrikas nicht vollzogen. Wohl aber wurden Regeln für »neue Besitzergreifungen an den Küsten« festgelegt sowie, bilateral und außerhalb des förmlichen Konferenzrahmens, Ansprüche abgeklärt. Weltgeschichtlich hatte die Konferenz eher symbolische denn reale Bedeutung. Der Symbolwert allerdings ist beträchtlich: Die Berliner Konferenz steht für die — letztlich mit Gewalt durchgesetzte, mit Gewalt aufrechterhaltene — Fremdbestimmung über den Kontinent. Die Zusammenkunft währte vom 15. November 1884 bis zum 26. Februar 1885; die Grenzen des projektierten »Kongo-Freistaats«, dessen Oberhaupt der belgische König Leopold II. wurde, und des Freihandelsgebiets sowie den Stand der europäischen »Besitzergreifung« zeigt diese zeitgenössische Karte aus Petermanns Geographischen Mitteilungen.



wurde den Afrikanern mit dem Weitergehen der Expansion Europas als Argument höhnisch entgegengehalten, als Rechtfertigung für ihre angebliche biologisch permanente, also ›rassische‹ Minderwertigkeit, als Rechtfertigung für europäische Kolonialherrschaft.

Die These von der ›Geschichtslosigkeit‹ Afrikas ist jedoch nicht so ganz einfach zu widerlegen. Vielmehr kommt es ganz auf die Definition von Geschichte an: Gilt Geschichte allgemein als Vergangenheit der Menschen, gar noch rekonstruierbare, so hat Afrika natürlich eine Geschichte. Verächter der afrikanischen Vergangenheit würden verzweifeln, müßten sie alle wissenschaftlichen Bücher und Aufsätze lesen, die in westlichen Sprachen in den letzten drei Jahrzehnten zur Geschichte Afrikas veröffentlicht wurden. Eine durchaus mögliche Variante von der Auffassung dessen, was Geschichte ausmacht, kann sich jedoch auf die *bekannt*e Vergangenheit des Menschen beschränken, hebt also auf das ab, was Menschen von ihrer Vergangenheit tatsächlich wissen. Eine solche, engere Definition von Geschichte macht die Ignoranz der Europäer hinsichtlich der Geschichte Afrikas bei ihrer Ankunft zumindest verständlicher, ist jedoch noch keine Entschuldigung für die sich anschließende Arroganz der Europäer, die mit ihrer Verneinung afrikanischer Geschichte den Afrikanern ein Stück humaner Existenz indirekt absprachen. Aber immerhin wußten auch die Afrikaner so gut wie nichts von der Geschichte ihres Kontinents. Sie hatten allenfalls mündliche Überlieferungen ihres je eigenen Stammes oder Volkes, ohne absolute oder gar exakte Chronologie, ohne übergreifende Kenntnisse und Kategorien. Erst die Vermittlung europäischer Wissenschaft und europäischer Forschung machte die Erhellung afrikanischer Geschichte möglich, wie sie jetzt afrikanische Historiker zunehmend selbst in die Hand nehmen. Die Einsicht in solche komplizierten Zusammenhänge sollte es heute zumindest ermöglichen, allseitig sachlicher und emotionsfreier über afrikanische Geschichte zu sprechen, gerade angesichts der ohnehin schwierigen Zentrum-Peripherie-Problematik.

Afrika als Peripherie

Unter universalhistorischen Aspekten, die allein dem großen Thema angemessen erscheinen, war Afrika seit dem Übergang zur agrarischen Produktion also überwiegend Peripherie. Nicht erst im neuen, bald zur Industrialisierung und Imperialismus drängenden Weltssystem Europas, sondern auch schon gegenüber den Kulturzentren des alten Vorderen Orients: Nubien, das möglicherweise in der frühen Formierungsphase des späteren pharaonischen Ägyptens eine bedeutende Rolle spielte, war für das alte Ägypten klassisches Kolonisationsgebiet, das in den Bereich der ägyptischen Hochkultur durch den Wechsel von militärischer Eroberung und kultureller Durchdringung einbezogen wurde. Schon seit dem 3. Jahrtausend v. Chr. lieferte es Ägypten unfreiwillig, was der Kontinent anderen Kultur- und Machtzentren später insgesamt im freien Handelsaustausch bot — Gold und Sklaven, begehrt als Arbeitskräfte oder Soldaten. In frühchristlicher Zeit wurde Nubien von Byzanz aus christianisiert und repräsentierte bis ins späte Mittelalter mit zwei Königreichen die monophysitische Variante der Ostkirchen. Vorher waren aus dem südarabischen Jemen über die Straße von Bab-el-Mandeb die Vorfahren der späteren Amharen im 1. Jahrtausend v. Chr. nach Eritrea eingewandert und bildeten den Grundstock des späteren Äthiopiens, ebenfalls später mit einer monophysitischen Kirche, der sogenannten Koptischen (weil von Ägypten kommenden) Kirche. Die Äthiopiens beherrschenden Amharen betrachteten sich aber lange als von außen kommende Eroberer, die sich weigerten, sich mit Afrika zu identifizieren (wie eine Gruppe panafrikanischer Idealisten in London 1936 zu ihrer Überraschung und Bestürzung erfahren mußte, als sie den Negus Haile Selassie nach seiner Ankunft im britischen Exil freundlich begrüßen wollte und vom ahnenstolzen Amharen brüsk zurückgewiesen wurde). Sehr viel solider und dauerhafter war die Verbindung, die der

Islam zwischen dem mediterranen Kulturzentrum und weiten Teilen Afrikas herstellte, so daß der Islam heute oft (zu Unrecht) als einheimische afrikanische Religion gilt.

Auch für den Islam war Afrika selbstverständlich nur Peripherie — Missionsgebiet, wandernde Grenze für kulturelle und politische Expansion. Mehrere Einfallzonen zeichnen sich ab:

- von Ägypten aus Nordafrika bis nach Marokko, von dort nach Süden durch die Sahara und entlang dem mittleren Nil in die Savanne des Sudan;
- über die Straße von Bab-el-Mandeb aus dem inzwischen muslimisch gewordenen Jemen nach Eritrea übersetzend, die inzwischen christlich gewordenen Äthiopier gleichzeitig ins Landesinnere abdrängend;
- die Ostküste Afrikas, die nach inneren Konflikten im Islam von der unterlegenen Minderheit der Charidjiten aus Arabien und Persien mit einer Kette von Stadtstaaten erschlossen wurde, als Ausgangsbasis der arabisch-persisch-afrikanischen Suaheli-Mischkultur.

Der Islam war im Prinzip durchaus nicht tolerant gegenüber den einheimischen afrikanischen Religionen und zahlreichen sozialen Strukturen, sondern versuchte, ähnlich wie später das Christentum, seine Normen überall in aller Strenge koranischer Reinheit durchzusetzen. Wo, wie in den meisten Fällen, die Erzwingung eines integralen Islam nicht auf Anhieb gelang, provozierten die vielfältigen Formen synkretistischer ›Verunreinigung‹ immer wieder muslimische Erneuerungs- und Reinigungsbewegungen zur notfalls gewaltsamen Durchsetzung des reinen Islam, so zuletzt in verschiedenen Heiligen Kriegen (Jihads) in Westafrika im 18. und 19. Jahrhundert.

Gold und Sklaven — wichtigste Exportartikel Afrikas

Durchdringung der Sahara nach Süden und Erschließung der ostafrikanischen Küste durch die Suaheli-Kultur hatte für Schwarzafrika zwei bemerkenswerte Folgen: Es entstanden am südlichen Rande der Sahara, in der Sahel-Zone — ›Sahel‹ bedeutet, wie ›Suaheli‹ auf arabisch, ›Küste‹, ›Strand‹, d. h. des Sandmeeres Sahara bzw. des Indischen Ozeans — und im Inland der Suaheli-Küste während des europäischen Mittelalters muslimische Stadtstaaten und das Reich des Monomatapa mit den Befestigungen von Simbabwe als Mittelpunkt. Sie organisierten den Export der inzwischen traditionell gewordenen wichtigsten Ausfuhrgüter Schwarzafrikas: Gold und Sklaven. Dadurch stellten die Stadtstaaten des Sahel und der Suaheli-Küste eine indirekte ökonomische Verbindung Schwarzafrikas zu den traditionellen Kultur- und Wirtschaftszentren her — über den Indischen Ozean (alter Orient von Arabien über Persien bis nach Indien und China) wie über Sahara-Mittelmeer nach Byzanz und zu dem sich allmählich aufbauenden neuen Zentrum Europa.

Den Export überschüssiger Arbeitskraft in Form des Sklavenhandels — innerhalb Afrikas wie über Sahara und Mittelmeer nach Byzanz und Europa, über den Indischen Ozean in den alten Orient — besorgten die Afrikaner selbst. Der Transatlantische Sklavenhandel, der sich seit Beginn der Neuzeit und der Expansion Europas in Übersee zu riesigen Dimensionen ausweitete, war letzten Endes auch eine Variante des in Afrika traditionellen Sklavenhandels, der noch einige Zeit weiterlief, als England bis 1888 mit der Abschaffung der Sklaverei in Brasilien das Ende des Sklavenhandels in der Neuen Welt erzwungen hatte.

Der Export menschlicher Arbeitskraft, in den Abnahmeländern meist relativ hoch bezahlt, bewirkte auch in Afrika eine Geringschätzung der Völker, die traditionell gebundene Arbeitskräfte stellten. Sklavenjagd, Sklavenhandel und Sklaverei wurden zur Grundlage für den späteren Rassismus Europas, der sich seit dem späten 18. Jahrhundert in den subtropischen Plantagenkolonien der Karibik und anschließend in den Südstaaten der USA als Rechtfertigungsideologie der Sklaverei in der Neuen Welt herausbildete. In den muslimischen Ländern dagegen verhinderte der Islam mit der zumindest theoretischen Gleichbehandlung aller Gläubigen einen systematischen Rassismus westlicher Prägung. Aber eine elementare Geringschätzung für Menschen in der Stellung des Sklaven blieb auch hier.

Der Export von Gold war wirtschaftsgeschichtlich nicht minder wichtig, vor allem aus Westafrika über die Sahara, Nordafrika und das Mittelmeer in die großen italienischen Hafenstädte des Mittelmeers. Seitdem die europäischen Goldquellen zur Finanzierung des ungefähr ab 1000 wieder neu anlaufenden Fernhandels zum Orient erschöpft waren, stieg das westafrikanische Gold (meistens über die westafrikanischen Reiche Mali, Ghana und Songhai vermittelt) zu einer lebensnotwendigen Quelle für den interkontinentalen Fernhandel Europas nach Indien und China auf. Westafrikanisches Gold ermöglichte also indirekt die Vorbereitung des mittelalterlichen Europa auf seine spätere Expansion in Übersee, weil die Aufrechterhaltung des interkontinentalen Fernhandels auch das Einströmen entscheidender Kenntnisse und Kulturtechniken aus den traditionellen Wirtschafts- und Kulturzentren des alten Orients in die sich »entwickelnde« damalige »Peripherie« Westeuropa ermöglichte. Und die Kontrolle des westafrikanischen Goldhandels wurde im 15. Jahrhundert, seit der Eroberung Ceutas durch die Portugiesen (1415), zu einem entscheidenden Motiv für die Entdeckungsfahrten entlang der Küste Afrikas auf dem Seeweg nach »Indien« (damals und zunächst noch lange Zeit ein Synonym für den alten Orient von der Suaheli-Küste bis nach China).

Suche des Seewegs nach »Indien« war das ursprüngliche primäre Motiv der Portugiesen zu ihrem spektakulären Aufbruch in Übersee. Sie wollten den (die begehrten Waren des Orients so verteuern) Zwischenhandel von Tataren/Mongolen und Turkvölkern auf der überwiegend zu Land verlaufenen Nordroute des Fernhandels (»Seidenstraße«) ebenso umgehen wie die Kontrolle der Mamluken, die die strategisch wichtige Meerenge von Suez beherrschten und damit eine Schlüsselposition der südlichen Route, die meist zu Wasser verlief. Direkter ökonomischer Zugang nach »Indien« war also das erste primäre Ziel der europäischen Expansion in Übersee. Ausschaltung des einheimischen Zwischenhandels (Mali, Berber/Tuareg) im Goldhandel aus Westafrika trat ab 1415 als wohl gleichberechtigtes primäres Motiv hinzu. Nur sekundäre Motive dagegen waren christliche Mission, Sklavenhandel und die Suche nach dem legendären Priesterkönig Johannes, der irgendwo in Afrika im Rücken des Islam als potentieller Verbündeter vermutet wurde.

Auf jeden Fall war aber Afrika auch jetzt für Europa eher zweitrangig. Abgesehen vom westafrikanischen Gold, war es zunächst lästiges geographisches Hindernis auf dem Seeweg nach Indien. Bald wurde es auch Objekt eines sich allmählich entfaltenden Handels auf dem Wege nach Süden, der dazu beitrug, die Entdeckungsfahrten nach »Indien« tunlichst selbst zu finanzieren — Gummiarabicum, Gold, allmählich auch Sklaven, die zunächst zur Iberischen Halbinsel und in die entdeckten Inselgruppen des Atlantiks zwischen Europa und Afrika kamen. Vor allem die Azoren, Madeira, die Kanarischen und Kapverdischen Inseln wurden so zu Zwischenstationen und großen Versuchslaboratorien für die spätere Entfaltung des Transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei in der Neuen Welt bald nach der »Entdeckung« Amerikas durch Kolumbus.

Afrika im neuen Weltsystem Europas

Auch als sich der Handel mit Westafrika, namentlich der Transatlantische Sklavenhandel, nach 1500 mit der Zeit gleichsam verselbständigte, blieb das Interesse des neuen Zentrums Europa an der afrikanischen Peripherie gegenüber den lukrativen Interessen an den alten Zentren (Indien, China) und an den neuen Zentren ökonomischer Aktivität in der Neuen Welt untergeordnet. Die europäischen Seemächte engagierten sich in Afrika jahrhundertlang nur an der Küste, nur soweit es nötig wurde, um den Gold- und Sklavenhandel sicherzustellen, stets in Kooperation mit traditionellen einheimischen Kräften. Eine tiefere Penetration ins Landesinnere, gar eine militärische Eroberung, wäre aus klimatischen und technischen Gründen vor dem Zeitpunkt unmöglich gewesen, an dem sie tatsächlich erfolgte, also im späten 19. Jahrhundert. Voraussetzung für die

frühen Handelsreiche der Europäer, die zunächst in das einmündeten, was neuerdings »Informelles Imperium« (Informal Empire) heißt, war also gerade die Behandlung Afrikas als »Peripherie« — sich im Innern selbst überlassen bleibend, mit dem sparsamsten Einsatz europäischer Investitionen (Bau von Küstenforts und Handelsstationen direkt an der Küste) und militärischer Machtmittel.

Innere Entwicklungen im noch präkolonialen Afrika waren jedoch längst nicht so isoliert, wie es den äußeren Anschein haben mochte. Die ökonomischen Aktivitäten der Europäer an den Küsten hatten Ausstrahlungen auf das Innere des Kontinents, auch als Afrika noch lange Zeit äußerlich unabhängig blieb. Namentlich in Westafrika, dem Gebiet mit dem längsten und intensivsten Kontakt Schwarzafrikas zu Europa, veränderten die Küstengebiete ihren Charakter. Zuvor waren sie kaum viel mehr als fast ödes Hinterland für die Savannengebiete gewesen, die über die Sahara zum Mittelmeergebiet orientiert waren. Jetzt stieg die Küste zum dynamischsten Teil Westafrikas auf, während die Bedeutung des Saharahandels wenigstens relativ zurückging, so daß die Savanne allmählich zum stagnierenden Hinterland absank.

Durch die Verbindung zum Islam hatten auch große Ereignisse in der islamischen Welt durch die Sahara Rückwirkungen auf Schwarzafrika. Die Expansion des Osmanischen Reiches in Nordafrika stieß im äußersten Maghreb auf den Widerstand Marokkos, das nun seinerseits expansive Energien mobilisierte und, nach dem Sieg über Portugal 1578, versuchte, durch die Eroberung Songhais (1591) die osmanische Stellung im heutigen Libyen von Süden her zu umfassen. Und der Untergang Songhais hatte verheerende Konsequenzen für politische Stabilität und ökonomische Prosperität weiter Teile Westafrikas, mit Rückwirkungen wiederum bis zur Küste. Umgekehrt löste der Niedergang des Osmanischen Reiches seit seiner Niederlage vor Wien 1683 eine tiefgreifende Krise des Islams aus, als deren Reflex auch in Afrika muslimische Erneuerungsbewegungen entstanden, die gerade in Westafrika seit etwa 1720 die charakteristische Form regionaler Jihads annahmen (vor allem unter den Fulbe).

Erst der Durchbruch der industriellen Revolution veränderte allmählich die Situation von Grund auf: Die technische Überlegenheit der Europäer wurde so groß, daß sie auch die klimatischen und geographischen Hindernisse zu überwinden vermochte. Wesentlicher war der innere Impuls des europäischen Weltsystems, das seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Druck sich rasch beschleunigender Industrialisierung zu einer zweiten großen Phase der Expansion aufbrach. Da die anderen Kontinente der Welt zum größten Teil schon von Kolonialmächten besetzt und erschlossen worden waren, konzentrierte sich der neue Imperialismus vor allem auf Afrika. Abschaffung des Transatlantischen Sklavenhandels, seine Ersetzung durch »legitimen Handel«, christliche Mission und das Eindringen europäischer Importwaren hatten bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert den Weg für den Wettlauf nach Afrika (Scramble for Africa), für die europäische Kolonialexpansion und die Aufteilung Afrikas vorbereitet. Die Konkurrenz alter (Frankreich, Portugal) und neuer (Belgien, Italien, Deutschland) Kolonialmächte zwang England, das in Afrika eine (relativ) dominierende Stellung an den Küsten errungen hatte, seine bisherige Politik des »Informal Empire« aufzugeben und sich selbst möglichst große Territorien zu sichern, bevor die europäische Konkurrenz zugreifen würde. Die vielzitierte Berliner Afrika-Konferenz 1884/85 war nur äußerer Höhepunkt einer Entwicklung, die schon lange vorher angelaufen war.

Aber selbst jetzt blieb für England noch immer Indien ausschlaggebend — Sicherung des Seewegs nach Indien, zunächst über die Kaproute, nach Eröffnung des Suezkanals (1869) durch das Rote Meer, so daß Ägypten eine ganz neue strategische Bedeutung erlangte. Und auch jetzt blieb das Prinzip des möglichst sparsamen finanziellen und personellen Einsatzes in den Kolonien: diese sollten sich durch Steuern und Zölle finanziell

tunlichst selbst tragen und das jeweilige ›Mutterland‹ möglichst wenig kosten.

Afrika blieb Peripherie, veränderte aber seine weltpolitische Position nach zwei Weltkriegen. Im Kalten Krieg, durch die Entkolonisierung und die Rivalität der beiden neuen Super-Weltmächte Vereinigte Staaten und Sowjetunion wurde Afrika nunmehr Schauplatz für ideologische wie globalstrategische Manöver dieser Mächte. Die zahlreichen neu aufbrechenden Konflikte in und zwischen den jungen ›Nationalstaaten‹ Afrikas erleichtern den Weltmächten weitgehend ihr Spiel, können aber auch zu immer neuen weltpolitischen Komplikationen führen — besonders im Süden wie am Horn Afrikas.

★

Die tatsächliche Fülle der Geschichte des Kontinents und seiner Völker wird sich dem Interessierten wenigstens in ihren Umrissen erschließen durch die von der Organisation der

Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) herausgegebene achtbändige *Allgemeine Geschichte Afrikas*. Bisher sind Band I und Band II in englischer und französischer Sprache erschienen: *Methodologie und afrikanische Frühgeschichte* und *Die alten Zivilisationen Afrikas*. Die weiteren Bände sind teils im Erscheinen begriffen, teils in Vorbereitung: *Afrika vom 7. bis zum 11. Jahrhundert* (III), *Afrika vom 12. bis zum 16. Jahrhundert* (IV), *Afrika vom 16. bis zum 18. Jahrhundert* (V), *Das 19. Jahrhundert bis zu den 1880er Jahren* (VI), *Afrika unter fremder Herrschaft, 1880–1935* (VII) und *Afrika seit 1935* (VIII). Die beiden bisher vorliegenden Bände sind reich bebildert; schon jetzt geben sie einen Vorgeschmack von der Konzeption des Gesamtwerkes. Alle Herausgeber der einzelnen Bände sind afrikanische Historiker, doch sind auch renommierte europäische und amerikanische Historiker mit einzelnen Beiträgen vertreten, so daß eine wirklich internationale Sicht gewährleistet ist.

Die Privatisierung des nachkolonialen Staates: Schwarzafrika zwischen Shaka und Shylock

ALI A. MAZRUI

I

Der nachkoloniale Staat in Afrika unterliegt zwei konkurrierenden Kräften — dem Hang zur *Privatisierung* und dem Drang zur *Militarisierung*. Im kapitalistischen Westen wird Staats-eigentum als Alternative oder gar als Gegensatz zum Privateigentum angesehen. So stellt zum Beispiel die Privatisierung der Stahlindustrie in England eine Alternative zu Staatseigentum bzw. weitgehender staatlicher Kontrolle dar.

Im nachkolonialen Afrika hingegen stellt sich die Frage, ob der Staat selbst privatisiert wird, in Privatbesitz übergeht. Findet der berühmte Ausspruch Ludwigs XIV. — »Der Staat bin ich« — in Afrika neuen Widerhall? Es gibt tatsächlich eine Art Echo, aber mit spezifisch afrikanischen Variationen. Gleichzeitig müssen wir in Erinnerung behalten, daß der Druck zur Privatisierung in Afrika einhergeht mit dem Druck zur Militarisierung. Bei dem Drang zur Privatisierung handelt es sich teilweise um ein Vermächtnis der Habsucht im Sinne eines Shylock. Der Hang zum Militarismus ist das Erbe nackter Gewalt im Stil eines Shaka (des dem deutschen Leser auch als ›Tschaka‹ bekannten kriegerischen Herrschers der Zulu im frühen 19. Jahrhundert).

In Nigeria schien es zwischen 1979 und 1984, als ob sich diese beiden Tendenzen als Alternativen darstellten. Ab 1979, unter ziviler Herrschaft, kam die Privatisierung in Schwung. Die Ressourcen der Nation wurden praktisch als privates Jagdrevier der Machthaber und ihrer Gefolgsleute betrachtet. Lukrative Aufträge, im Handel wie bei Bauarbeiten, wurden auf der Basis privater Erwägungen vergeben. Ausländische Devisen wurden privat verteilt. Millionen von Dollars und Naira verschwanden in Privatbesitz und auf Konten im Ausland. Diese zügellose Privatisierung staatlicher Ressourcen bildete den Hintergrund für die Militarisierung des Staates. Die Geduld der nigerianischen Streitkräfte — die ohnehin aus verschiedenen Gründen schon strapaziert war — mit den Politikern in Zivil wurde so noch zusätzlich auf die Probe gestellt. Am 31. Dezember 1983 intervenierten die Soldaten einmal mehr und übernahmen die Macht. Der Hang zur Militarisierung hatte über den Drang zur Privatisierung des nigerianischen Staates gesiegt. Die Soldaten rechartigten ihre Intervention damit, daß sie der privaten Plünderung der Ressourcen des Landes ein Ende setzen wollten. Obwohl die beiden Grundtendenzen Privatisierung und Militarisierung sich in dieser spezifischen Phase der nigerianischen Geschichte scheinbar als Alternativen gegenüberstanden, hat-

ten sie in der Zeit, als die Soldaten (während der siebziger Jahre) an der Macht waren, einander verstärkt. Das Militär war seinerseits geneigt, über die Staatskasse herzufallen.

In der politischen Landschaft Afrikas tritt der privatisierte Staat in drei Formen auf — in *dynastischer*, *ethnischer* und *anarchischer* Form. Auch hier wieder handelt es sich nicht unbedingt um Kategorien, die sich gegenseitig ausschließen, obwohl ihre Charakteristika oft recht spezifisch sind.

II

Das politische System Nigerias wies in den Jahren 1979 bis 1983 hauptsächlich anarchische Züge auf, hatte aber auch einige ethnische Komponenten. Die staatlichen Ressourcen flossen in private Hände; teilweise, weil es keine wirksame Kontrolle gab. Präsident Shehu Shagari selbst mag zwar als Person ›sauber‹ gewesen sein, aber er war wohl nicht geneigt oder in der Lage, den Prozeß der Privatisierung aufzuhalten oder in geordnetere Bahnen zu lenken. Es war dieses fast völlige Fehlen ökonomischer Kontrolle in Nigeria in diesen vier Jahren, das den primär anarchischen Verlauf des Wirtschaftsprozesses zur Folge hatte.

Aber es gab auch ethnische Komponenten — hauptsächlich, weil die Basis von Shagaris Partei (die National-Partei Nigerias, NPN) weithin aus Hausa und Fulbe bestand, wenn auch keineswegs ausschließlich. Denn viele Hausa und Fulbe gehörten Konkurrenzparteien an. Zudem war die Unterstützung für die NPN tatsächlich viel breiter und eher gesamt-national als bei irgendeiner anderen Partei. Die Privatisierung der Ressourcen Nigerias fand zwar ethnische Begrenzungen, im wesentlichen aber verlief der ›Plünderungszug‹ anarchisch.

Mit einem eindeutigeren Fall kombinierter ethno-anarchischer Privatisierung haben wir es bei Idi Amin's Uganda zu tun. Einerseits war die allgemeine moralische Ordnung zusammengebrochen, waren das politische System und die Wirtschaft durcheinandergeraten. In diese von Grund auf anarchische Situation war Uganda durch Idi Amin getrieben worden. Andererseits bestand kaum Zweifel daran, daß sich die Kakwa (Amin's ethnische Gruppe) und die Nubier (die in Ostafrika verstreuten Nachkommen der Söldner des Emin Pascha alias Eduard Schnitzer) einen unverhältnismäßig großen Teil der staatlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Chancen sicherten. Hier bedeutete die Privatisierung teilweise eine Umleitung der Res-

sources von öffentlichem Eigentum und öffentlicher Kontrolle hin zum ethnischen Besitz kleiner Gruppen.

Der Fall Amin war jedoch nicht nur eine Illustration ethnisch-anarchischer Privatisierung. Er war auch mit der Militarisierung des Staates verbunden. Innerhalb eines doch recht komplexen Phänomens wurden Widersprüche erkennbar. Einige Belege schienen darauf hinzudeuten, daß in einer der technologisch unterentwickelten Gesellschaften des 20. Jahrhunderts nicht diejenigen, die die Produktionsmittel kontrollierten, die höchsten Machtpositionen innehatten, sondern diejenigen, die die Destruktionsmittel kontrollierten. Die asiatische Gemeinschaft in Uganda, die neue schwarze Bourgeoisie und einige der begüterteren Landwirte hatten einen beträchtlichen Teil der Produktionsmittel unter Kontrolle. Und doch war es Ugandas *Lumpenmilitariat*, das die Macht im Staate an sich riß und sich daran begab, ihn zu privatisieren.

Die Produktionsmittel waren nicht modern genug, um ihren Besitzern Einfluß auf die Staatsmacht zu sichern; und sie waren auch nicht komplex genug, Gegengewichte in Gestalt sozialer Gruppen, etwa leistungsfähiger Gewerkschaften, hervorbringen zu können. Das Militär war mehr als nur »Erster unter Gleichen«, wie es der militärisch-industrielle Komplex in technologisch entwickelteren Gesellschaften zu sein tendiert. In Amins Uganda bestimmte der militärische Faktor das politische Geschehen. Das ausschlaggebende politische Gewicht lag auf Seiten der Destruktions- und nicht der Produktionsmittel. Das machthabende Militär konnte sich schließlich daran machen, die vorhandenen Plantagenbesitzer und den Mittelstand in Uganda zu enteignen. Was schon in privater Hand war, wechselte den Besitzer. Was unter Milton Obote in Eigentum der öffentlichen Hand übergegangen war, wurde (teilweise auf ethnischer Grundlage) reprivatisiert.

III

Aber gerade diese ethnisch bestimmte Privatisierung der staatlichen Ressourcen in Uganda offenbarte einen weiteren historischen Widerspruch — sie gab Aufschluß darüber, wie Gesellschaften, die in der vorkolonialen Epoche akephal (also ohne staatliche Zentralinstanz) verfaßt waren, den nachkolonialen Staat übernehmen konnten. Die Kakwa — der »Stamm« Idi Amins — bildeten in vorkolonialen Zeiten keinen Staat und lebten in einem Gebiet, das später teilweise im östlichen Zaire, südlichen Sudan und nördlichen Uganda liegen sollte. Ihre Institutionen waren nicht zentralisiert genug und politisch auch nicht ausreichend ausgeformt, um in der Summe das zu ergeben, was wir normalerweise als »Staat« bezeichnen.

Andererseits waren vorkoloniale Gesellschaften wie Buganda und Bunyoro autochthone und authentische Staaten. In der Kolonialzeit, unter britischer Herrschaft, wurden die Baganda und Banyoro mit Hilfe einer Beschränkung des Waffenbesitzes und neuer Sozialisations- und Akkulturationsformen »entmilitarisiert«. Moderne Schulen und der Anbau von Produkten für den Weltmarkt lenkten die neuen Eliten Bugandas und Bunyoros von den kriegerischen Traditionen ab — hin zu Weiße-Kragen-Posten und zur neuen Geldwirtschaft. Die Nachgeborenen dieser vorkolonialen Staaten verloren somit die militärische Grundlage, die sie einst zu Staaten hatte werden lassen.

Dagegen wurden einige der Gesellschaften, die in vorkolonialen Zeiten akephal organisiert gewesen waren, zum Rekrutierungsfeld der neuen kolonialen Armee. In Uganda hielten die Briten die nilotischen »Stämme« des Nordens für besonders geeignet, bei den Königlichen Afrikanischen Schützen (King's African Rifles) zu dienen. Gerade die Tatsache, daß sie bei Ankunft der Briten keine zentralisierten Staaten gewesen waren, hatte sie dem neuen kolonialen Staat als weniger gefährlich erscheinen lassen. Während die Baganda und Banyoro entmilitarisiert wurden, wurden die Acholi, Langi und Kakwa einer speziellen Art der Militarisierung unterzogen. Sie wurden von den neuen Sicherheitskräften des kolonialen Staates absor-

biert, was weitreichende Konsequenzen für die Zukunft Ugandas hatte.

Als die Briten Uganda verließen, waren die Sicherheitskräfte des gerade unabhängig gewordenen Landes zu einem unverhältnismäßig hohen Prozentsatz aus Niloten zusammengesetzt. Obwohl alle nilotischen »Stämme« zusammengenommen nur eine kleine Minderheit der Bevölkerung ausmachten, war so schon der nilotischen Vorherrschaft zumindest in den ersten Jahrzehnten des nachkolonialen Uganda der Boden bereitet. Sowohl unter Milton Obote als auch unter Idi Amin setzte sich die Macht der Niloten durch. Verschiedene Flügel der Niloten und verschiedene Fraktionen des ugandischen Nordens herrschten während dieser zwei Zeitabschnitte im Lande. Aber im großen und ganzen haben wir es immer noch mit einem Fall von Gesellschaften zu tun, die in der vorkolonialen Phase nicht als Staat organisiert waren und die dann den nachkolonialen (Gesamt-)Staat übernommen haben. Denn schließlich waren sowohl die Langi (Obotes »Stamm«) als auch die Kakwa (Amins »Stamm«) in ihrer vorkolonialen Verfassung akephal. Durch ihre Militarisierung zu Zeiten der britischen Kolonialherrschaft jedoch wurden sie — eigentlich ohne ihr Zutun — auf die Übernahme des nachkolonialen Staates vorbereitet.

Unter Idi Amin wurde dieses nachkoloniale Erbe im wesentlichen privatisiert — auf ethnische und anarchische Weise. Die neue Republik Obotes hat das Ausmaß der Privatisierung der Ressourcen des Staates wesentlich reduziert, doch hat Obote der Militarisierung des politischen Geschehens in Uganda noch nicht angemessen Einhalt geboten.

IV

Uganda ist keineswegs der einzige Fall in Afrika, in dem Angehörige von Gesellschaften, die in der vorkolonialen Zeit nicht als Staaten organisiert waren, den nachkolonialen Staat übernommen haben. Ghana unter Jerry Rawlings ist ein ähnliches Beispiel. Der komplexeste vorkoloniale Staat — die Aschanti-Konföderation — wurde zu Zeiten der britischen Herrschaft auf ähnliche Weise grundlegend entmilitarisiert wie das koloniale Buganda und Bunyoro. Unter Jerry Rawlings wurden in den achtziger Jahren die Aschanti von den Ewe in den Schatten gestellt. Die Ewe waren ohne Staat ausgekommen, als, vor fast vier Generationen, die Briten, Deutschen und Franzosen begannen, ihr Land aufzuteilen. Jerry Rawlings ist teilweise Symbol für die koloniale Militarisierung der Ewe, die als Vorbereitung auf die Übernahme des postkolonialen Staates diente — teilweise auf Kosten derer, die einst, lange vor der britischen Herrschaft, die Aschanti-Konföderation geschaffen hatten.

Auch Mobutu Sese Seko in Zaire gehört in dieselbe widersprüchliche Tradition — vorkoloniale Akephalie und nachkoloniale Staatsmacht. Er stammt aus keinem der großen Königreiche des vorkolonialen Zaire, aus keiner der präkolonialen Herrschertraditionen etwa der Bakongo, Baluba oder Balunda. Mobutu entstammt den bei weitem weniger zentralisierten Traditionen des äquatorialen Nordzaire am Rande des Tropenwaldes. Auch Zaire hat sein Lumpenmilitariat gehabt, ein Erbe der belgischen Epoche — und Mobutu symbolisiert dieses Erbe.

Die Sprache dieses Lumpenmilitariats, das Lingala, hat ihren Siegeszug in der Hauptstadt Kinshasa beendet und ist neben Französisch Staatssprache. Von den anerkannten Nationalsprachen Zaires — Kikongo, Chiluba, Kiswahili und Lingala — ist Lingala die einzige, die in ihren Ursprüngen keinen Bezug zu einer staatlich organisierten Gesellschaft aufweist, weder zu einem Stadtstaat noch zu einem der anderen autochthonen Reiche. Es ist die Sprache derer, die im kolonialen Staat, solange er bestand, besonders benachteiligt waren. Aber gerade weil sich ihnen während der Kolonialzeit kaum Alternativen boten, traten viele in die Armee ein — ohne daß ihnen bewußt war, daß ihnen damit das Patent für die Übernahme des postkolonialen Staates in die Hände gefallen war.

Und sobald dieses Erbe der Lingala-Sprecher konsolidiert war, begann die Privatisierung des Staates Zaire.

Verläuft die Privatisierung des Staates in Zaire im Grunde anarchisch und ethnisch, wie wir es in Amins Uganda verfolgen konnten? Oder treten hier andere Charakteristika zutage? In den frühen Jahren der Herrschaft Mobutus schien das ›Modell‹ dem zu ähneln, was später Idi Amins Stil wurde. In Zaire zeigte sich eine beachtliche Tendenz in Richtung Anarchie, in Verbindung mit einem Hang zu ethnischer Solidarität und Nepotismus. Ethnizität und Anarchie verstärkten einander. Und der Raub der Ressourcen des Staates war auf beide Tendenzen zurückzuführen.

Aber seitdem hat sich im zairischen Staat eine dritte Tendenz herausgebildet — der *Trend zur Dynastie*. Es handelt sich hier um eine spezifische Form der Privatisierung, mit einer Art königlicher Familie an der Spitze, die mit besonderen königlichen Vorrechten und einer Quasi-Zivilliste ausgestattet ist — eine neo-monarchistische Tendenz. Zur Privatisierung der wirtschaftlichen Ressourcen des Staates und zur Personalisierung der Staatsgewalt trat jetzt auch noch die Personifikation der geheiligten Symbole des Staates hinzu. Der Personenkult geht so weit, den Mann an der Spitze zu sakralisieren und seine Familie zu royalisieren. Die unmittelbaren politischen Gefolgsleute des Herrschers entwickeln sich zu einer Art Aristokratie, die sich durch Protzerei, zur Schau gestellten Konsum und mitunter auch durch das Äquivalent aristokratischer Titel auszeichnet.

Mobutu Sese Seko ist nicht so weit gegangen wie Bokassa im Zentralafrikanischen Reich mit seiner napoleonischen Krönung. Aber die dynastische Tendenz in Mobutus Staat ist eindeutig erkennbar — auf eigene Art ein Echo des Ausspruchs von Ludwig XIV: »Der Staat bin ich! Der Staat ist also nicht nur (durch Aneignung seiner Ressourcen) auf ökonomischer oder (durch Personalisierung seiner Macht) auf politischer, sondern auch (durch Personifikation seiner Heiligkeit) auf symbolischer Ebene privatisiert.

Dies steht in verblüffendem Kontrast zum Nigeria Shehu Shagari, wo der Staat nur im wirtschaftlichen Bereich privatisiert wurde. Politisch gesehen, war Shagari keine Gestalt, in der sich die Macht konzentrierte; was die Symbolik angeht, förderte er keinen Personenkult. Seine Verwaltung plünderte den nigerianischen Staat nur um seiner ökonomischen Ressourcen willen. Das aber reichte aus, um das Militär zum Eingreifen zu »zwingen«.

VI

Inwieweit können die beiden Tendenzen zu Privatisierung und Militarisierung in den kommenden Jahrzehnten unter Kontrolle gebracht oder verringert werden? Die Tendenz zum Mili-

tärputsch in Afrika einzudämmen, kann wesentlich mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Tendenz zu ›unrechtmäßiger Aneignung‹ im wirtschaftlichen Bereich zu reduzieren. Wenn es tatsächlich stimmt, daß in einer technologisch unterentwickelten Gesellschaft diejenigen die Macht haben, die über die Destruktionsmittel verfügen, wird in den afrikanischen Staaten das Prinzip der Zivilregierung nur dann gesichert werden können, wenn Afrika weitere Fortschritte in Richtung auf den technologischen Wandel macht.

Aber der Hang zur Militarisierung kann in den afrikanischen Staaten dazu genutzt werden, den Drang nach Privatisierung zu mäßigen. Auch wenn man davon ausgeht, daß Militarisierung und Privatisierung des Staates beide politische Krankheiten sind, sind immer noch Situationen denkbar, in denen die Militarisierung mitunter der ›Fäulnis‹ der Privatisierung ein Ende setzt. Die eine Krankheit wird zum Gegengift für die andere. Für das Nigeria Mohamed Buharis liegt hierin tatsächlich eine Hoffnung. Nachdem die Soldaten der personifizierten Habgier des Shagari-Regimes ein Ende gesetzt haben, erwartet man jetzt von ihnen, daß sie ein Expempel statuieren, um jedem künftigen ›Raub‹ durch Politiker vorzubeugen. Die geheimen Verfahren gegen führende Zivilpolitiker und die Bemühungen, Alhaji Omaru Dikko aus Großbritannien in die Heimat zurückzuholen, sind Teil des Versuchs, den gegenwärtigen Militärstaat gegen einen künftigen Privatstaat einzusetzen.

Die Rolle, die der internationalen Gemeinschaft dabei zukommt, Afrika zu helfen, sich der Zwillingsschwänge Privatisierung und Militarisierung zu entledigen, muß sich momentan auf die beiden, miteinander verbundenen Lösungsansätze — technologischer Wandel und wirtschaftliche Entwicklung — beschränken. Der Internationale Währungsfonds (IMF) ist etlicher Sünden schuldig, eine seiner eher positiven Funktionen in Ländern wie Zaire war jedoch, daß er dazu beigetragen hat, der ökonomischen Privatisierung des Staates Beschränkungen aufzuerlegen. Mobutu gegenüber war der IMF nicht streng genug, die Privatisierung der Ressourcen in Zaire jedoch hätte ohne die Disziplinierungsmaßnahmen des IMF vielleicht sogar noch üppiger gewuchert.

Wenn die internationale Gemeinschaft Afrika dabei hilft, auf technologischem Gebiet mit sich selbst ins reine zu kommen, könnte dies auch dazu beitragen, den nachkolonialen Staat in Afrika weniger fremd und weniger militarisiert zu gestalten. Aber letztlich muß Afrika politisch und moralisch seine eigenen Lösungen finden. Es muß eigene Wege finden, die Kräfte unter Kontrolle zu bringen und einzudämmen, die darauf hinwirken, daß der nachkoloniale Staat sich zwischen dem Militarismus Shakas und der entfremdenden Habsucht von Shakespeares Shylock in der Schwebe befindet.

Der Niedergang des neokolonialen Staates in Afrika

DAN WADADA NABUDERE

Kein Zweifel, der neokoloniale ›Nationalstaat‹ in Afrika befindet sich in der Krise und im Zustand der Desintegration. Doch ist die Krise kein isoliertes, auf Afrika beschränktes Phänomen, sondern Teil einer Krise des Nationalstaats an sich. In Afrika ist die Krise besonders deutlich spürbar, weil hier die Nation eine recht schwache soziale Basis hat. Natürlich hat die mangelnde Stabilität des afrikanischen Nationalstaats ihre Wurzeln in seiner Entstehungsgeschichte. Daß es sich hier um ein Produkt der europäischen Kolonisierung handelt, ist offensichtlich. Weniger offensichtlich ist manchmal, daß die bloße Existenz dieser Nationalstaaten heute im wesentlichen von denselben ökonomischen und politischen Kräften abhängt, die sie einst ins Leben gerufen hatten. Verwirrung herrscht deshalb, weil während der letzten zwei Jahrzehnte mit Hilfe der herrschen-

den europäischen und amerikanischen Ideologien versucht wurde, diese neuen Nationalstaaten zu idealisieren, indem man ihnen eine ›Modernisierungs‹-Rolle zusprach und davon ausging, daß sie nach demselben Grundmuster funktionieren könnten wie der europäische Nationalstaat, aus dem jene ja letztlich hervorgegangen sind.

Diese ›Modernisierungstheorien‹ sind letzthin notleidend geworden und befinden sich nun selbst in der Krise, denn die Realität hat ihnen einen Strich durch die Rechnung gemacht. Dies ist im letzten Jahrzehnt allmählich auch den Vertretern dieser Theorie klar geworden. Kürzlich, in einem Rundfunkinterview mit der BBC (›Netzwerk Afrika‹), räumte einer der führenden afrikanischen politischen Theoretiker, Ali Mazrui, ein, die Politikwissenschaft habe versäumt, der Tatsache Rechnung zu tra-

gen, daß die kolonialen und nachkolonialen Strukturen, die hinterlassen bzw. auch weiterhin auf afrikanischem Boden errichtet würden, von geringer Beständigkeit waren und daß die Kultur Afrikas nicht totzukriegen war. Er wies auf die Anzeichen des Verfalls dieser kolonialen und nachkolonialen Strukturen und Institutionen hin und sagte ihren Zusammenbruch voraus.

Für uns ist der drohende Zusammenbruch des afrikanischen Nationalstaats wesentlicher Bestandteil des bevorstehenden Zusammenbruchs des Imperialismus im Weltmaßstab und Ausweis des Versagens der vom europäischen Imperialismus in Afrika geschaffenen ökonomischen und politischen Kräfte, sich zu kohärenten Nationen nach dem Vorbild des europäischen Nationalstaats auszuformen. Außerdem sind die Kräfte, die an diesen Strukturen und Institutionen rütteln, die Kräfte der Zukunft, so uneinheitlich sie momentan auch sein mögen. Diese Kräfte werden im Laufe der Zeit stärker werden; die Unterstützung ähnlicher Kräfte aus der Arbeiter- und Basisbewegung, die in Europa, den Vereinigten Staaten und anderen entwickelten Ländern der Welt — im Osten wie im Westen — neu entstehen, wird sie noch einiger und stärker machen. In diesem Artikel versuchen wir, die verschiedenen Kräfte und ihr Wirken in der Krise des neokolonialen Staates in Afrika zu beschreiben und einen Ausblick auf ihre weitere Entwicklung zu eröffnen.

I. Das Wesen des afrikanischen Nationalstaats

Man kann den afrikanischen Nationalstaat nur im Vergleich mit seinem europäisch-amerikanischen kapitalistischen oder ›sozialistischen‹ Gegenstück verstehen. In diesem Zusammenhang wird klar, daß der europäische Nationalstaat als Ausdruck der Kräfte des Kapitalismus entstanden ist, die gegen den europäischen Feudalismus anstürmten. In seiner Wesenheit und seiner ›reinen‹ Form entstand und festigte sich der Nationalstaat in Europa gemeinsam mit diesen neuen ökonomischen Kräften, die ihrerseits neue soziale Kräfte schufen — Bourgeoisie, Kleinbürgertum und Arbeiterklasse —; im großen und ganzen kämpften all diese Kräfte für die Errichtung und Stärkung des modernen bürgerlichen Nationalstaats. Die Bourgeoisie festigte ihre Wirtschaftsmacht durch die Schaffung eines Inlandsmarkts, der als Basis für den Konkurrenzkampf mit fremden Bourgeoisien auf anderen Märkten diente. In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts war, angesichts der wirtschaftlichen und politischen Interessen der Bourgeoisie, der Inlandsmarkt den führenden europäischen Nationen zu klein geworden; sie drängten nach außen zu neuen Absatzmärkten. Dies führte zum ›Wettlauf nach Afrika‹, im Zuge dessen Afrika entsprechend dem jeweiligen Gewicht all dieser europäischen Mächte aufgeteilt wurde. Dieser Prozeß der Kolonisierung beinhaltete religiöse, politische, strategische und natürlich wirtschaftliche Konzepte. Er kündigte sich durch eine Kolonialideologie an, die derartige Überlegungen bereits mit aufgenommen hatte.

Der religiöse Ansatz beruht auf der Ideologie von der angeblichen Primitivität der afrikanischen Kultur und der dortigen Religionen, die nun durch die offizielle Religion des europäischen Imperialismus ersetzt werden sollten. Hinzu kam, daß die Kirchen zum Träger des Erziehungswesens in den Kolonien wurden, was sie in die Lage versetzte, dem Afrikaner ein Gefühl von Minderwertigkeit und Scham für sein kulturelles Erbe einzuimpfen; statt dessen wurde nun die Ideologie des europäischen Imperialismus verankert. Dieser Vorstoß legte den Grund zu späteren Kulturkonflikten. Er schuf auch neue, zueinander im Widerspruch stehende politische Kräfte, besonders in Ländern, in denen zwei europäische christliche Konfessionen im Wettstreit um die Kontrolle des Landes lagen. In Uganda zum Beispiel formierten sich die christlichen Segmente (wie auch die Moslems) zu politischen Armeen, die miteinander um die Vorherrschaft kämpften, jede zum Vorteil ihres europäischen Ursprungslandes.

Politische und strategische Erwägungen führten zur willkürlichen Festlegung der Grenzen der Territorien ohne Rücksicht auf ethnische oder kulturelle Gegebenheiten. Auch dies bereitete den Boden für spätere Konflikte, wie wir noch sehen werden.

Die wirtschaftlichen Erwägungen, die der europäischen Expansion zugrunde lagen, zogen die Schaffung einer Kolonialwirtschaft nach sich. Die meisten Kolonialmächte verfolgten eine Politik ökonomischer ›Konsolidierung‹, indem sie einige ausgewählte Gebiete des Landes wirtschaftlich ausbeuteten und andere unberührt ließen. Dadurch sollte die Verwaltung mit Hilfe lokaler Ressourcen (durch Steuereinnahmen) entwickelt werden und die militärische Präsenz in Gebieten, die sich zu diesem Zeitpunkt für eine wirtschaftliche Ausbeutung nicht eigneten, aufrechterhalten werden. Im Zuge dieser Entwicklung wurde in einigen Gebieten die Produktion für den Weltmarkt aufgenommen; andere dienten der Kolonialökonomie als Arbeitskräftereservoir. Hier spiegelte sich lediglich ein Gesetz der kapitalistischen Entwicklung wider: das Gesetz der ungleichmäßigen Entwicklung, das bereits bestehende Ungleichheiten der sozialen Entwicklung noch verschärfte. Auch diese Politik wurde Grundlage für spätere Konflikte, denn sie verlieh den historischen ethnischen Unterschieden jetzt eine ökonomische und politische Dimension.

Wie wir gesehen haben, spielte auf der ideologischen Ebene — im Erziehungs- und Kulturbereich — die Religion eine zentrale Rolle. Die Politik des Imperialismus ankerte im Konzept des ›Teilens und Herrschens‹. Es beinhaltete konkret nichts anderes als die Ausnutzung der historisch gewachsenen Unterschiede zwischen den Kolonisierten zwecks besserer Kontrolle: Eine Gruppe wurde dazu benutzt, die andere zu bekämpfen, so daß schließlich das koloniale ›Mutterland‹ als eine Art Schiedsrichter zwischen den kämpfenden ›Stämmen‹, die europäischen kolonialen ›Schutz‹ brauchten, erschien. Auf diese Weise stellte die eine ethnische Gruppe die Soldaten, Polizisten und Gefängniswärter, die andere dagegen die Erzeuger landwirtschaftlicher Exportgüter. Die Hirtenvölker, die sich diesem erzwungenen Wandel ihres sozio-kulturellen Systems widersetzen und dabei länger durchhielten, wurden durch ›Strafexpeditionen‹ der Kolonialarmee in Schach gehalten. Anschließend wurden sie an die Peripherie des Territoriums abgedrängt, in die entlegensten und trockensten Gebiete, wobei das ökologische Gleichgewicht zerstört wurde.

Als die aufstrebenden sozialen Kräfte der Kolonien den Kampf um ihre Unabhängigkeit und Freiheit aufnahmen, sahen sie sich daher der Aufgabe gegenüber, eine ›nationale‹ Ordnung aus einer Situation der Unmöglichkeit heraus aufzubauen. Die Nationalbewegung, die zur Schlacht um die nationale Unabhängigkeit antrat, war nicht nur mit historisch gewachsenen internen Problemen belastet, die der Imperialismus ausnutzte, um ›teilen und herrschen‹ (und dadurch ausbeuten) zu können; ihr wurden in noch größerem Maße auch neue Probleme aufgebürdet, die im Prozeß der Kolonisierung entstanden waren. Als schwerwiegendstes Problem erwies sich, daß der neue Nationalstaat keine Kontrolle über seine wirtschaftlichen Ressourcen besaß, denn diese wurden weiterhin durch die früheren kolonialen und neuen neokolonialen Mächte im Rahmen des multilateralen Imperialismus beherrscht.

Diese fehlende Bestimmungsgewalt über die ökonomischen Rahmenbedingungen bedeutete, daß die sozialen Kräfte in den neuen afrikanischen nationalen Gebilden — anders als jene in Europa, die den dortigen Nationalstaat konsolidiert hatten — sich nicht als festgefügte ökonomisch-politische Kräfte ausbilden konnten, die in der Lage gewesen wären, ihre Umgebung im Sinne der Durchsetzung ihrer eigenen Interessen umzugestalten. Ihre nationalen Ressourcen flossen weiterhin ab in die früheren Zentren des kolonialen Finanzkapitals und in Zentren, die sich neu herausgebildet hatten. Die ›nationalen‹ Bourgeoisien dieser neuen ›Nationen‹ konnten nicht einmal ihre ›eigenen‹ Arbeiterklassen ausbeuten und auf diese Weise privates

Eigentum bilden. Sie konnten unter diesen Umständen nur zur Kompradorenklasse werden, die von Provisionen, von Schecks der ›Auslandshilfe‹ und von Militärhilfe lebt, den wesentlichen Bestandteilen neokolonialer Korruption und gewaltsamer Unterdrückung der eigenen Bevölkerung im Dienste des ausländischen Kapitals. Tatsächlich machten es die wirtschaftlichen Aktivitäten der großen transnationalen Konzerne im Besitz der herrschenden imperialistischen Bourgeoisie der früheren Kolonialmächte, der Vereinigten Staaten und Japans der neokolonialen Bourgeoisie und ihrem Staat schwer, sich zu konsolidieren. Als Ergebnis nahm der Widerstand gegen diese fortwährende Beherrschung neue, von den Volksmassen getragene Formen des Kampfes an.

II. Die Krise des neokolonialen Staates

Die Krise des afrikanischen Nationalstaats ist somit Ergebnis seiner eigenen Entstehungsgeschichte und der fortwährenden Beherrschung und politischen Manipulation durch die größeren Mächte. Unter diesen Bedingungen haben sich die Gedanken der panafrikanischen Einheit und der Massenmobilisierung zum Zwecke des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts als fruchtlos erwiesen, da sie mit derart starken zentrifugalen Kräften innerhalb des Nationalstaats konfrontiert waren. Tatsächlich sind stattdessen die auf Spaltung ausgerichteten historischen Kräfte stärker geworden. Im folgenden listen wir einige dieser Kräfte auf, die im Laufe der Zeit zu starken Strömungen der Zersetzung geworden sind. Sie schließen ethnisch-nationale Tendenzen (auf Autonomie oder Separation ausgerichtet), innerafrikanische Kolonialprobleme, kulturell-religiöse Konflikte, rassistisch-koloniale Unterdrückung und das Problem des Staatsterrorismus ein.

Die Krise der Hirtengesellschaft

Wie schon angedeutet, resultiert das Problem der Nomaden aus den kolonialen Bemühungen, die vorkolonialen Sozialbeziehungen zu zerstören (teilweise aber auch zu erhalten) mit dem Ziel, kolonial-kapitalistische Ausbeutungs- und Herrschaftsbeziehungen zu verankern. Das soziale Gleichgewicht der Hirtengesellschaften wurde zerstört, aber es gelang den Kolonialisten nicht, sie voll in die koloniale Produktionsweise einzubeziehen. Als Ergebnis setzten diese Gesellschaften ihre alte Lebensweise fort, jedoch in einem veränderten Umfeld, das ihre sozialen Ressourcen immer stärker in die wohlhabenderen Gebiete abzog. So entstand ein Konflikt zwischen diesen wohlhabenden Enklaven und den stagnierenden, in vielen Fällen nach rückwärts entwickelnden Hirtengesellschaften. Nach der politischen Unabhängigkeit wurde dieses feindselige Verhältnis aufrechterhalten und in vielen Fällen sogar noch verstärkt.

Das Problem der nomadischen Turkana, Pokot, Suk und in gewissem Maße der Somali in Kenia gehört in diese Kategorie. Das Problem der Karamodschong in Uganda behindert ebenfalls die Stabilisierung des neokolonialen Staates. Heute, zwei Jahrzehnte nach der Gründung der beiden Nationalstaaten, liegen diese Hirtengesellschaften in ständigem Konflikt mit den sie umgebenden Gemeinschaften und auch untereinander — stets darauf bedacht, Vieh zu erbeuten, um Verluste und Rückgang ihrer Herden wettzumachen. Einige der Verluste sind tatsächlich historischer Art, zurückzuführen auf das verlorengangene ökologische Gleichgewicht und die neu aufgekommenen ökonomischen Kräfte. Zum Schutze und zur (aufgrund ihrer Bevölkerungszunahme notwendigen) Erweiterung ihrer immer kleiner werdenden Herden haben sich diese Gesellschaften schwer bewaffnet — mit modernen Waffen, sogar Kalaschnikows.

Während des letzten Jahres wurde es für Kenia und Uganda immer schwieriger, die Feindseligkeiten im Norden der gemeinsamen Grenze einzudämmen; man sah sich gezwungen, gemeinsame Strafexpeditionen zu Lande und aus der Luft gegen diese zerfallenden Hirtengesellschaften durchzuführen. Im Er-

gebnis nehmen diese Gefechte den Charakter eines ständigen Kriegszustands an und sprengen zunehmend die vorhandenen neokolonialen Wirtschafts- und Sozialstrukturen, besonders, da die Menschen in diesen Gebieten politisch immer mehr bewußt werden. In Kenia hat die Krise in den von Somali bewohnten Gebieten politische Dimensionen angenommen und zu politischen Lösungsbestrebungen geführt. Dieser Trend wird sich wahrscheinlich fortsetzen.

Ethnisch-nationale Ansprüche

Als die neokolonialen Staaten des Kontinents erkannten, daß das Erbe ihrer Balkanisierung — die willkürlich festgelegten Grenzen — zu neuen Problemen führen würde, erklärten sie auf dem OAU-Gipfeltreffen von 1963, daß sie diese in der Kolonialzeit gezogenen Linien als authentische nationale Grenzen der afrikanischen Staaten anerkennen wollten. Dieser Schritt bedeutete in Wirklichkeit eine Hinnahme der Krise; das Problem konnte nicht mit bloßen politischen Willenserklärungen vom Tisch gewischt werden. Wie wir feststellen konnten, hing der Zusammenhalt der afrikanischen Nationalstaaten davon ab, inwieweit sie die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse ihrer Einwohner befriedigen konnten. Wenn dies nicht funktionierte, mußte man mit konkurrierenden Ansprüchen rechnen, besonders von seiten marginalisierter Gemeinschaften, deren Forderungen nach wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung von den neokolonialen Staaten nicht erfüllt werden konnten. Dieses Problem des inneren ethnischen Konflikts, der sich aus vorkolonialen, während der Kolonialzeit fortgesetzten Klassenbeziehungen entwickelt hatte oder durch die willkürliche koloniale Grenzziehung entstanden war, plagte die afrikanischen Staaten auch weiterhin. Die ethnischen Konflikte in Burundi und Rwanda haben eine Situation herbeigeführt, in der diese neokolonialen Staaten tatsächlich ihre eigene Bevölkerung verstoßen und staatenlos gemacht haben. An der Grenze zwischen Rwanda und Uganda gibt es heute ein Niemandsland, in das an die 60 000 Banyarwanda und ugandische Banyankore — Bürger Ugandas oder Rwandas — von ihren jeweiligen Staaten verstoßen worden sind! In Tansania können über 50 000 Burunder, die vom burundischen neokolonialen Staat gewaltsam aus ihren Heimstätten hinausgeworfen wurden, nicht mehr nach Hause zurückkehren und sind Bürger Tansanias geworden. Die Konflikte zwischen Somalia, Äthiopien und Sudan, überhaupt der ganze Streit am ›Horn von Afrika‹ veranschaulicht dieses grundlegende Problem. Allein in diesem Gebiet gibt es mehr als zwei Millionen Flüchtlinge: die im Zuge dieser Konflikte entwurzelte Bevölkerung. Die Frage von Nationalität und Staatsbürgerschaft ist um so stärker umstritten, je mehr sich die Krise ausweitet und sich weiter nach Süden und Westen ausdehnt. Der Kampf in Äthiopien, an dem auch die Tigre- und Oromo-Völker beteiligt sind, ist Teil dieser Krise.

Innerer Kolonialismus

Mit der ethnisch-nationalen Krise eng verbunden ist das Problem kolonialer Beherrschung, das zu nationalen Separationsbestrebungen in Äthiopien geführt hat. Die Eritreer wurden gegen ihren Willen in die kaiserlich-äthiopische ›Nation‹ vereinnahmt. Der Anspruch des eritreischen Volkes auf Unabhängigkeit wurde zurückgewiesen; Äthiopien, gestützt erst auf die Vereinigten Staaten, dann auf die Sowjetunion, weigerte sich, die Forderungen des eritreischen Volkes auf Lösung und nationale Identität zu akzeptieren. Die Ablehnung dieser Ansprüche hat zu bewaffneten Auseinandersetzungen geführt, die die letzten 25 Jahre in Eritrea gewütet haben. Heute fällt der Anspruch Eritreas zusammen mit den ethnisch-nationalen Forderungen der Oromo- und Tigre-Völker Äthopiens entweder nach Lösung oder nach gleichberechtigter Stellung innerhalb Äthopiens. Diese Konflikte führen eindeutig zur Auflösung des äthiopischen Vielvölkerstaats; und man kann davon ausgehen, daß sie auch anderswo auftreten werden, wo ähnliche Bedingungen herrschen.

Kultureller oder religiöser Zwist

Das Eindringen der europäischen christlichen Nationen in Gebiete, in denen schon die islamische Religion allmählich Fuß faßte, führte zur Entstehung zweier kulturell-religiösen Gemeinschaften innerhalb der Kolonialgrenzen. In den fortgeschritteneren Gesellschaften Europas erwies sich solches nicht als ernsthaftes Problem. In Afrika jedoch schuf die willkürliche Einbeziehung von ethnischen Gemeinschaften mit einer neuen Religion und von anderen Völkern mit einer eigenen Religion (nämlich dem Islam) in die gleiche koloniale Struktur die Grundlage für Konflikte dergestalt, daß die afrikanischen Christen von den Arabern und Fulbe als die Vertreter einer fremden (nämlich der europäischen) Kultur in ihrer Mitte angesehen wurden.

Dies brachte die beiden kulturell-ethnisch-religiösen Segmente zunehmend in Konflikt und ist heute mit Ursache der Krise in Tschad, Sudan, Uganda, Nigeria und letztlich auch Kamerun. Die Konflikte können die Form langjähriger bewaffneter Auseinandersetzungen annehmen (Beispiel Tschad); Ländern wie Tschad und Sudan droht die Zerstückelung, Nachbarstaaten wie Uganda und Kenia die Einbeziehung in den Konflikt. Dieser Faktor trägt wesentlich zur Desintegration des afrikanischen Nationalstaats bei.

Die rassistisch-koloniale Krise

Obwohl dieser Krisenfall nicht zum afrikanischen neokolonialen Staat als solchem gehört, gehört er doch zur gleichen Gattung und ist Teil der Gesamtkrise. Der südafrikanische Staat ist kein Nationalstaat, sondern ein rassistischer Kolonialstaat. Seine Existenz jedoch ist von den die große Mehrheit der Einwohner stellenden schwarzen Gemeinschaften bedroht, und in seinen Bemühungen, sich selbst vor der Zerstörung zu bewahren, ist er gezwungen, das Territorium zu zergliedern, um die afrikanischen Gemeinschaften auf Enklaven (Bantustans) zu verteilen. Obwohl es sich bei diesen Enklaven um künstliche Gebilde unter südafrikanischer Herrschaft handelt, ist die Wirkung solcher Maßnahmen doch zersetzend und hat die Erweckung eines ethnischen Bewußtseins zur Folge. Dies erschwert zwar den nationalen Widerstand gegen die rassistisch-koloniale Unterdrückung, aber gleichzeitig wird etwas geschaffen, was sich schließlich als nicht mehr rückgängig zu machende Tendenz zur Zerstörung der gegenwärtigen, Südafrika genannten territorialen Einheit erweisen kann, nämlich dann, wenn der Kampf in einem Zustand allgemeiner Krise des kapitalistischen Weltsystems an Härte zunimmt.

Der Staatsterrorismus

Mit dem eben Beschriebenen eng verbunden ist das Phänomen der staatsterroristischen Akte des rassistischen Regimes, die gegen die afrikanischen Frontstaaten entfesselt werden und die in den Kontext der Politik des ›konstruktiven Engagements‹ der Vereinigten Staaten gehören. Diese terroristische Politik des südafrikanischen Staates den afrikanischen Nationalstaaten Angola, Mosambik und Simbabwe gegenüber ist darauf ausgerichtet, die Unterstützung dieser Frontstaaten für den nationalen Kampf in Südafrika und Namibia zu untergraben. Der Konflikt hat in diesen Nachbarstaaten praktisch schon zur Abspaltung von südafrikanisch besetzten Gebieten mit entsprechenden Marionetten-›Befreiungsbewegungen‹ geführt. Der US-Imperialismus unterstützt im Zuge seiner Bemühungen, die amerikanische Hegemonie auf dem afrikanischen Kontinent zu bewahren, den Staatsterrorismus nicht nur, um Südafrika als Gebietseinheit zu demontieren, sondern auch, um die Nachbarstaaten zu zerschlagen. Diese Krise zeigt tatsächlich, daß der Imperialismus selbst zur Triebkraft der Desintegration des neokolonialen Staates geworden ist — nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf politischem und strategischem Gebiet.

Regionale Desintegration

Die Gründung der OAU wurde als eine Verwirklichung des panafrikanischen Traumes verstanden — oder zumindest als ein erster Schritt in diese Richtung. Doch die Anerkennung der bestehenden Kolonialgrenzen seitens der OAU stand tendenziell genau diesem Ziel im Wege. Wie wir festgestellt haben, sind ebendiese Grenzen und die Widersprüche, die der Imperialismus innerhalb dieser Grenzen ausgelöst hat, die Grundlagen der Krise. Für die OAU ist es daher zunehmend schwieriger geworden, mit Dingen dieser Art (Westsahara) und mit Bürgerkriegssituationen (Tschad) fertig zu werden. Im Gegenteil — aufgrund der Intervention der Supermächte in diesen Krisen unterstützen einige afrikanische Staaten aktiv die Anti-Regime-Bewegungen, die von ihren Ländern aus gegen andere Staaten operieren. Die Unfähigkeit der OAU, auch nur irgendein ernstes Problem zu lösen, hat den Zairer Mobutu Sese Seko veranlaßt, ihre Auflösung und den Hinauswurf der Araber aus der Organisation zu fordern. Dies ist nichts anderes als ein weiterer Beweis für den Zerfall.

Das System der Vereinten Nationen

Ohne die Existenz des UN-Systems wäre der Niedergang des afrikanischen Nationalstaats noch schneller vonstatten gegangen. Es ist kein Zufall, daß dieses System gerade in der Epoche des Zerfalls der Kolonialreiche entstand. Die UN-Charta und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ermutigten und beflügelten die afrikanischen Völker in ihrem Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit. Der Druck, den die internationale Gemeinschaft im Treuhandrat in Richtung der Entkolonisierung der Mandatsgebiete ausübte, die Resolutionen der Generalversammlung zum Problem der Entkolonisierung und das Hochhalten der Rechte der Kolonialvölker trugen zu diesem Prozeß bei. Heute unterstützen der Rat der Vereinten Nationen für Namibia und der Sonderausschuß gegen Apartheid auch weiterhin den Kampf des namibischen und des azanischen Volkes. In der Nachkriegszeit hat das UN-System — mittels seiner diversen Einrichtungen und Organisationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich — den Ländern der Dritten Welt eine Stimme verliehen, damit sie sich für mehr Gerechtigkeit einsetzen konnten. In der Generalversammlung, der UNCTAD und anderen Institutionen hat die Dritte Welt die Forderung nach einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung erhoben. Diese Forderungen jedoch können aus den oben genannten Gründen nicht realisiert werden. Auch das UN-System wird angesichts der Krise machtlos.

III. Der afrikanische Nationalstaat: Zukunftsperspektiven

Aus dem oben Dargelegten ergibt sich der Eindruck, daß die Zukunft des afrikanischen Nationalstaats düster sein wird. Das panafrikanische Ideal der kontinentalen Einheit des afrikanischen Volkes auf der Grundlage eines Vereinigten Staates zu verwirklichen, ist nicht erreichbar — wie auch der panslawistische, der panarabistische und der auf die Vereinigten Staaten von Europa gerichtete paneuropäische Traum nicht verwirklicht werden konnten. Auch hier sind dieselben Kräfte am Werk.

Die Tatsache, daß sich der moderne Nationalstaat allgemein in der Krise befindet, hat inzwischen auch die moderne Sozialwissenschaft erkannt. Nach Alvin Toffler ist der nationale ›Konsens‹ im Laufe der Jahre ›verlorengegangen‹, was den Verlust von ›nationalen Zielen‹ und die Aushöhlung der ›nationalen Einheit‹ zum Ausdruck bringt. Statt dessen sind »plötzlich und verblüffenderweise mächtige Splittergruppen aufgekommen und haben sich verbreitet«, was zum Entstehen von Ein-Punkt-Bewegungen geführt hat¹.

Erst kürzlich ist den Politikwissenschaftlern so recht bewußt geworden, wie sehr Staatsgrenzen die Freiheit des Individuums eingrenzen². Sogar den Wirtschaftswissenschaftlern, die in der

Mikroökonomie und der Analyse der nationalen Volkswirtschaft zuhause sind, sind in zunehmendem Maße die Grenzen deutlich geworden, die eine an globalen Zusammenhängen nicht teilhabende Ökonomie dem Wirtschaftswachstum setzt.

All dies zeigt, daß die Auflösungstendenzen, denen sich der afrikanische Nationalstaat ausgesetzt sieht, nicht isoliert zu betrachten sind — obwohl die Kräfte, die seine Krise bewirken, einen besonderen Charakter haben und spezifisch mit dem Kolonialismus-Problem zusammenhängen, ebenso wie mit den fortgesetzten Aktivitäten der transnationalen Konzerne, die es gerade den schwachen Nationen zunehmend schwer machen, ihre Souveränität tatsächlich auszuüben. Daraus folgt, daß letztlich die die Weltwirtschaft beherrschenden Kräfte, die natürlich auch in Afrika am Werk sind, die Konsolidierung des afrikanischen Nationalstaats unmöglich machen.

Aber heißt das, daß der afrikanische Nationalstaat keinerlei Bedeutung mehr hat? Trotz der Krise ist unseres Erachtens der neokoloniale Staat immer noch eine wichtige Hülse und ein Werkzeug im Kampf des afrikanischen Volkes um seine Rechte. Diese Rechte schließen Demokratie, Unabhängigkeit und das Recht auf sozialen Fortschritt ohne imperialistische Einmischung ein. Um diese Rechte kann nur im Rahmen des Nationalstaats gekämpft werden. Das ist auch der Grund, weshalb sogar die Kräfte, die um die Loslösung von bestehenden Staaten kämpfen, ihren eigenen Nationalstaat errichten wollen. Wenn diese Forderung von den breiten Volksmassen unterstützt wird, ist dies durchaus positiv zu werten. Wenn auch diese Kämpfe für den Nationalstaat neokolonialer Prägung eine ernsthafte Bedrohung darstellen — die Menschen haben doch vor allem Anspruch auf einen freien, demokratischen und unabhängigen Nationalstaat, der ihren Bedürfnissen Rechnung tragen kann.

Aber genau diesen berechtigten Forderungen widersetzt sich der Imperialismus mit Hilfe seiner Agenten mittels Intervention und Staatsterrorismus (auch außerhalb Afrikas — siehe Nicaragua oder Afghanistan). Es stellt sich heraus, daß das gesamte Problem der künftigen Existenz des Nationalstaats in Afrika im antiimperialistischen Kampf und angesichts der Ri-

valität und der Interventionen der Supermächte entschieden wird. Und es scheint auch, daß die Einzelkonflikte tatsächlich nicht außerhalb des Supermacht-Konflikts gelöst werden können, der schon jetzt mit allen nationalen Konflikten verwoben ist.

Die Zukunftsaussichten des afrikanischen Nationalstaats sind daher schwierig zu prognostizieren; am ehesten noch im Zusammenhang mit den Konflikten, die auch außerhalb seiner Grenzen ausgetragen werden. Mit anderen Worten, die Kämpfe der Völker in anderen Teilen der Welt und die Machenschaften und Manöver der Supermächte zur Absicherung ihrer Interessen außerhalb des eigenen Territoriums haben auch Einfluß auf die Zukunft des afrikanischen Nationalstaats und bedingen sie sogar in gewissem Maße.

Die Kräfte, die für eine bessere Zukunft des afrikanischen Volkes kämpfen, müssen sich daher mit sympathisierenden Kräften aus Arbeiter- und Basisbewegung in aller Welt zusammenschließen, um ihr Gewicht zu verstärken. Der Kampf muß zunehmend darauf gerichtet sein, die Supermächte zu isolieren. Unterhalb der Schwelle des Atomkriegs zwischen den Supermächten, der zur Vernichtung der gesamten Menschheit führen würde, ist der Sieg der Völker der Welt gewiß. Eine neue Weltordnung wird unabwendbar, und die Auflösung des Nationalstaats, auch des neokolonialen Nationalstaats Afrikas, ist im Zuge der Entstehung dieser Weltordnung gleichermaßen unvermeidlich. Eine neue Weltordnung³, die in weiten Teilen der entwickelten Welt auf der Grundlage selbstverwalteter Einheiten ruht und in den weniger entwickelten Gegenden der Welt von allmählich schwächer werdenden Nationalstaaten charakterisiert ist, erscheint am Horizont.

Anmerkungen

1 Alvin Toffler, *The Third Wave*, London 1980, S. 418.

2 Mit diesem Phänomen setzen sich die Artikel der *International Political Science Review*, Vol. 5, No. 2 (1984), auseinander.

3 Betrachtungen zu den Aussichten einer künftigen Weltordnung enthält mein zweibändiges Buch *'The Rise and Fall of Money-Capital'*, das 1985 in London erscheinen wird.

Afrikas Agrar- und Ernährungsproblem: Kultur-, nicht Produktionskrise

KHOSROW SAIDI

Afrika rückt immer mehr in den Mittelpunkt des Interesses der Weltöffentlichkeit. Dies um so stärker, je mehr sich das Ausmaß der Probleme der Unlösbarkeit und Hoffnungslosigkeit zu nähern scheint. Armut, Hunger, Krankheiten, Dürre, Ernteausfälle, Konflikte, erzwungener Exodus von Millionen Menschen gehören in unterschiedlichen Kombinationen und Ursache-Wirkung-Verhältnissen zum Alltag dieses Kontinents. Afrika wurde zu einem dringenden Appell an das Weltgewissen, und die Welt reagiert in unterschiedlicher Art und Weise darauf. Afrika und insbesondere die Sahelländer erhalten durchschnittlich pro Kopf der Bevölkerung mehr Auslandshilfe als die Länder der Dritten Welt insgesamt (40 gegenüber 9 Dollar).

Aber trotz der massiven Hilfe scheint die Lösung der Probleme Afrikas noch in weiter Ferne zu liegen. Und daher stellt sich die Frage, ob sich allein mit der Bereitstellung von (noch) mehr Mitteln die unerträglichen und menschenunwürdigen Lebensbedingungen zahlreicher Menschen in Afrika bessern würden. Oder ob nicht auch Afrika, nicht zuletzt unter Zeitdruck, an den realen Problemen und Verhältnissen vorbei »entwickelt« wurde.

Dieser Beitrag versucht auf die oben gestellten Fragen für den Bereich der Landwirtschaft, Ernährung und ländlichen Entwicklung in Afrika (unter besonderer Berücksichtigung der Länder des Sahel) eine Antwort zu finden.

1. Die Situation und ihr Hintergrund

Am 20. Dezember 1983 hat die UN-Generalversammlung in ihrer Resolution 38/198 mit »tiefer Beunruhigung« festgestellt, daß »sich die Lage des Nahrungsmittel- und Agrarsektors in Afrika seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 35/69 vom 5. Dezember 1980, 36/186 vom 17. Dezember 1981 und 37/245 vom 21. Dezember 1982 verschlechtert hat, wie durch einen drastischen Rückgang der Eigenständigkeit im Ernährungsbereich belegt wird«.

In der Tat ist der Selbstversorgungsgrad des Kontinents global von 98 vH in den sechziger Jahren auf 83 vH im Jahre 1983 zurückgegangen. Bringt man dies mit der Wachstumsrate der Nahrungsmittelproduktion von durchschnittlich unter 1,5 vH und der Wachstumsrate der Bevölkerung von durchschnittlich über 2,5 vH in Beziehung und läßt alle anderen Faktoren und Umstände unberücksichtigt, so bläst man Wind auf die Mühlen der Neomalthusianer, die sich und den seligen Malthus damit bestätigt sehen. Wenn aber ein Konsens darüber besteht, daß die afrikanischen Probleme, auch die Agrar- und Ernährungsprobleme, nicht über Nacht entstanden sind und auch nicht nur der klimatischen Benachteiligung zuzuschreiben sind, dann ist es sehr vordergründig und vereinfacht, die afrikanische Landwirtschaftskrise mit malthusianischer Logik zu interpretieren. Die gegenwärtige Krise in Afrika ist, wie Edouard Saouma, Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorgani-

sation der Vereinten Nationen (FAO), es treffend formuliert, »eine Kombination aktueller Rückschläge, die hauptsächlich Folgen der Dürre sind, mit strukturellen Defiziten als Folge ungünstiger langfristiger Entwicklungen«.

Was sind nun diese »strukturellen Defizite« und »ungünstigen, langfristigen Entwicklungen«? Diese Frage ernstzunehmen und eine Antwort zu versuchen, wäre eigentlich eine dringende Aufgabe der FAO und sonstiger internationaler Organisationen schon vor zwanzig Jahren gewesen, bevor sie und andere Geber-Instanzen sich daran begaben, Afrika zu »entwickeln«.

Es wurde und wird sehr rasch vergessen, daß Afrika noch immer nicht den Kulturschock der kolonialen Ära überwunden hat. Die spezifische Art der Transformationsphase, die begonnen hat mit der Berührung mit den eindringenden Kulturen, ist in Afrika noch nicht abgeschlossen. Sie hat wenigstens noch nicht die Form eines autonomen Kulturwandels angenommen. Wie könnte es auch dazu kommen, wenn die Intensität des Wandels exogen bestimmt ist und die inneren Regulierungsmechanismen der Gesellschaften entmachtet beziehungsweise zerstört worden sind? Vor allem auch deswegen nicht, weil die meisten der neuen Eliten nicht nur das staatspolitische Erbe der Kolonialherren, sondern (sehr zum Nachteil der afrikanischen Völker und Kulturen) auch das kulturelle Erbe beziehungsweise die Denkweise der früheren Herren übernommen haben. Die kulturelle Entfremdung kann unter Umständen größere Schäden hervorrufen als der saisonale Ausfall von Niederschlägen.

Sicher, »Kultur« und Kulturinhalte sind keine »Güter«, die konserviert werden müssen. Und es ist sicher damit auch nicht gemeint, daß die aktuellen Probleme Afrikas ausschließlich mit den gleichen kulturellen Eigenarten wie in der vorkolonialen Zeit zu lösen wären. Die These lautet vielmehr, daß den afrikanischen Kulturen die Eigendynamik zur Anpassung genommen worden ist, und die importierten Lösungen

- weitgehend fremdbestimmt und/oder unangepaßt sind,
- nicht auf das Bestehende aufbauen (können/wollen), und daher auch kulturell nicht absorbiert werden,
- wenig dazu beitragen, daß der allein angemessene, nämlich der »autonome Wandel« einsetzt.

2. Afrikas Landwirtschaft in der Transformationsphase

Die heutige Agrar- und Ernährungs Krise Afrikas muß zweckmäßigerweise in ihrem historischen Kontext gesehen und analysiert werden, denn die Krise ist kein »natürliches« Phänomen und auch kein isolierter »Ausschnitt« der Geschichte des Kontinents. Bei genauerer Betrachtung der Kulturgeschichte der Völker Afrikas werden die wesentlichen Grundzüge in den Beziehungen zwischen Mensch, Gesellschaft und Natur (Umwelt) deutlich. Das wesentliche an dieser Dreierbeziehung ist, daß sie keine »lineare«, keine einseitige und isolierte, ausschließlich aktionistische und von Konkurrenzdenken behaftete ist, sondern vielmehr eine zyklische, reversible, behutsame und rücksichtsvolle, in der der Mensch sich als integrierter Bestandteil seiner Gesellschaft und Natur versteht. Nur so war es den Menschen in dieser ökologisch sensiblen Klimazone — vor allem in der Sahelregion — möglich, den ganz spezifischen Umweltverhältnissen gerecht zu werden und die denkbar angepaßtesten Strategien für ihre Umweltbeziehungen und -nutzungen zu entwickeln. Das war gleichzeitig der Garant für ihr kulturelles und ökonomisches Überleben. Dieser Denkansatz beruhte auf Normen und Werten, die nicht unbedingt als statisch, unabänderlich und innovationsfeindlich gelten können, sondern aufgrund der inneren Dynamik der Gesellschaft stets auf die neuen Verhältnisse reagiert und sich angepaßt haben. Die innere Dynamik war die wesentliche Triebkraft für den autochthonen afrikanischen Lebens- und Arbeitsstil.

Erst mit Hilfe der oben beschriebenen Dreierbeziehung können die verschiedenen Lebens-, Arbeits- und Produktionsweisen der afrikanischen Völker verstanden und erklärt werden: Der Wan-

derfeldbau, die zahllosen (bewußten) Variationen des Mischkulturenanbausystems, die besonderen Arten und Stufen der Subsistenzproduktion, die verschiedenen Formen des Nomadismus, die besonderen Charakterzüge des gemeinschaftlichen Eigentums an Boden und Ressourcen, die intrafamiläre Arbeitsteilung und Entscheidungshierarchie und vieles mehr.

Mit dem Beginn der Kolonialepoche kam die afrikanische Kultur, in unterschiedlicher Intensität, mit den Fremdkulturen in Berührung. Mit den Händlern, Missionaren und Eroberern kamen auch Werte, Normen und Weltanschauungen. Nicht die kulturelle Penetration als solche, sondern vielmehr ihre Art und Intensität ist der wesentliche Faktor für die kulturelle Zerstörung Afrikas. Es ist nicht so, daß die vorkolonialen Werte verewigt werden sollten, die Ohnmacht der Gesellschaften bei dem Entwertungsprozeß ihrer Werte ist vielmehr der springende Punkt. Die Gesellschaften waren von nun an nicht mehr auf sich selbst orientiert, die autochthonen Anpassungsmechanismen wurden weitgehend außer Kraft gesetzt. Somit war auch die langerprobte Dreierbeziehung Mensch-Gesellschaft-Natur nicht mehr intakt. Im Agrarbereich wurde das Grundkonzept der Subsistenzproduktion dadurch ausgehöhlt, daß man eine neue Form der Überschußproduktion — nämlich die monetarisierte — propagierte, schmackhaft machte, ja diktierte.

Es geht hier nicht um ein Plädoyer für Abkoppelung und Dissoziation, sondern vielmehr um die Kritik an der Zwangsintegration in die Weltmärkte. Sicher hätten sich auch die Afrikaner aus eigener Überzeugung, aus innerer Notwendigkeit heraus und als autonome Anpassungsstrategie um eine erweiterte Arbeitsteilung und den Tausch(handel) Gedanken gemacht, aber nicht zum Zeitpunkt der kolonialen Eroberung und sicher nicht in dieser Form.

Der mit Zwang auferlegte Wandel von der Subsistenzwirtschaft zur monetarisierten Marktproduktion ist nicht nur agrarökonomisch zu interpretieren, sondern muß auch kulturell bewertet werden: Die Subsistenzproduktion unterlag dem afrikanischen Denkansatz, daß man soviel von der Natur nimmt, wie notwendig ist. Die Produktion für den Weltmarkt dagegen beruht auf dem linearen Denkansatz und einer falsch interpretierten Aufforderung: »Macht Euch die Erde untertan!«

Während bei den traditionellen Produktionssystemen der Mischanbau die der Natur und Umwelt angepaßte Form der Produktion war, zwang der lineare Ansatz zur Ausbreitung der Monokultur, was bei dem labilen Fruchtbarkeitszustand vieler Böden in den Tropen und Subtropen mehr einem Raubbau gleichkommt. Aus dieser Perspektive kann die heutige Agrar- und Ernährungs Krise Afrikas primär als eine Kulturkrise und nicht als eine ausschließliche Produktionskrise verstanden werden.

3. Ausmaß und Erscheinungsformen der Krise

3.1 Ökologie

Die afrikanischen Gesellschaften verlieren nicht nur die Fähigkeit zur Selbstversorgung, sondern verfügen auch nicht mehr über die Fähigkeiten, die sie über Jahrtausende besaßen, um mit ihrer Umwelt und Natur umzugehen und sie zu nutzen. Die neue Beziehungsstruktur, eine direkte Folge der kulturellen Interventionen, ist eine ausbeuterische, vernichtende und rücksichtslose. Die Zerstörung der ökologischen Gleichgewichte und Ökosysteme ist die Folge davon. In den letzten 50 Jahren ist die Sahara um 650 000 Quadratkilometer größer geworden¹. Die Vegetationsgrenze ist allein zwischen 1982 und 1983 um 200 km zurückgegangen (fortschreitende Wüste)². Die nomadische Lebens- und Produktionsweise, welche mit Recht als das der Sahelzone am »besten angepaßte Landnutzungssystem«³ betrachtet wird, wurde zunehmend eingeschränkt, und nomadische Tierhaltung ohne erforderlichen Bewegungsspielraum bedeutet Überweidung und Erosion.

Der traditionelle Wanderfeldbau, der eine optimale Erholungsphase von mindestens 15 bis 20 Jahren braucht, kann nicht

mehr gewährleistet werden, weil einmal die landwirtschaftliche Nutzfläche zunehmend für den Anbau von Monokulturen und Exportfrüchten der Subsistenzproduktion entzogen wird, und zweitens durch die steigende Nachfrage nach Nahrungs- und Exportfrüchten die Brache-Intervalle und somit die Erholungspausen kürzer werden. Direkte Folge davon: Degradierung und Erosion.

3.2 Nahrungsmittelproduktion und -versorgung, Veränderungen in Angebot und Nachfrage

Im letzten Jahr haben der Generaldirektor der FAO und der Exekutivdirektor des Welternährungsprogramms eine gemeinsame Sonderarbeitsgruppe eingesetzt, deren Schlußfolgerungen in Resolution 38/159 (»Kritische Ernährungs- und Agrarsituation in Afrika«) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1983 dahingehend wiedergegeben wurden, daß sie

»die Verschlimmerung der Krise in der Nahrungsmittelversorgung noch weiter verdeutlicht haben, einer Krise, die dazu geführt hat, daß fast 150 Millionen Menschen in 22 afrikanischen Ländern noch stärker an Hunger und Unterernährung leiden«.

Mittlerweile stehen 24 Länder auf der Liste der Sonderarbeitsgruppe: Äthiopien, Angola, Benin, Botswana, Burkina Faso (bisher Obervolta), Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Lesotho, Mali, Mauretanien, Mosambik, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Simbabwe, Somalia, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad und Zentralafrikanische Republik. Bei einer differenzierten Betrachtung können drei Hauptkategorien der Betroffenen unterschieden werden:

1. die über vier Millionen Flüchtlinge,
2. die Hauptgruppe, nämlich die in den Städten lebenden unteren Einkommenschichten, und
3. die Marginalproduzenten, die aufgrund ihrer ökonomischen Situation und unzureichenden Zugangs zu den Ressourcen nicht aus eigener Kraft die kritischen Zeiten zwischen zwei Ernten, die sogenannten »Hungermonate«, überbrücken können.

Die Ernährungskrise wird eher durch die rasche Urbanisierung verursacht als durch Dürre und Bevölkerungszuwachs. Nach FAO-Generaldirektor Saouma wird »die Sicherung der Ernährung der Städte in einigen Ländern (Afrikas) nahezu unlösbare Probleme stellen«. Folgende Tabelle verdeutlicht das Ausmaß der Verstädterung einiger afrikanischer Länder:

	Stadtbevölkerung in vH der Gesamtbevölkerung		Durchschnittliche jährliche Zuwachsrates (1970-1981) in vH	
	1960	1981	Städte	Bevölkerung
Äthiopien	6	14	5,5	2,0
Burkina Faso (Obervolta)	5	11	6,0	2,0
Elfenbeinküste	19	41	8,3	5,0
Kenia	7	15	7,3	4,0
Lesotho	2	12	16,1	2,4
Malawi	4	10	7,0	3,0
Mali	11	19	4,6	2,6
Mauretanien	3	24	8,2	4,2
Niger	6	13	7,2	3,3
Nigeria	13	21	4,8	2,5
Sambia	23	44	6,5	3,1
Somalia	17	31	5,4	2,8
Tansania	5	12	8,6	3,4
Tschad	7	19	6,5	2,0
Zaire	16	36	7,5	3,0

Quelle: Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1983 (zusammengestellt vom Verfasser)

Wie diesen Zahlen zu entnehmen ist, weist die Verstädterung durchweg eine weitaus höhere Wachstumsrate auf als die Bevölkerung. Diese Entwicklung ist selbst das Ergebnis einer Reihe von sozio-kulturellen und wirtschaftlichen Konstellationen und Motivationen. Die starke Verstädterung induziert und beschleunigt einen spezifischen Teufelskreis: Während sich die ländliche Bevölkerung und die Subsistenzproduzenten mehr oder weniger mit Grundnahrungsmitteln versorgen können (mit regionalen Unterschieden und Unterschieden im Einkommensniveau), muß die städtische Bevölkerung vom Überschuß ernährt werden. Die erwarteten Überschüsse kommen jedoch nicht im erforderlichen Umfang, um die sogenannte Nahrungsmittellücke (food gap) zu schließen. Sie kommen nicht, weil die Erträge des überwiegenden Teils der Subsistenzproduzenten nicht ausreichend sind und diese wiederum unter anderem von ihrem Zugang zu den Produktionsmitteln und von der Agrarpolitik der Regierungen abhängig sind.

Der Index der Agrar- und Nahrungsmittelproduktion Afrikas zeigt auf der Basis von 1974-1976 = 100 folgende Entwicklung⁴:



Der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA) schätzt, daß Afrika um die Jahrtausendwende 877 Millionen Einwohner zählen wird; heute sind es 470 Millionen. Doch ist die relativ hohe Rate des Bevölkerungswachstums in Afrika (vgl. S. 138 dieser Ausgabe) nicht die zentrale Ursache der Schwierigkeiten, denen sich zahlreiche Länder des Kontinents derzeit ausgesetzt sehen. Die nationalen Entwicklungsanstrengungen können aber in einer bewußten Bevölkerungspolitik eine sinnvolle Ergänzung finden. Viele afrikanische Regierungen fördern heute die Familienplanung.

	Agrarproduktion		Nahrungsmittelproduktion	
	absolut	pro Kopf	absolut	pro Kopf
1980	108,9	94,0	109,4	94,4
1981	110,1	92,2	110,6	91,6
1982	113,9	92,5	114,7	93,1
1983	114,3	90,0	114,9	90,5

Das bedeutet einen fast stetigen Rückgang der Pro-Kopf-Produktion nicht nur bei den Nahrungsmitteln, sondern bei den Agrarprodukten allgemein.

Der bereits erwähnte Teufelskreis entsteht unter anderem dadurch, daß sich wegen der raschen Verstädterung und stagnierenden Produktion die Nahrungsmittellücke vergrößert und Importe erforderlich macht. Der Index der Nahrungsmittelimporte und die Importpreise für Afrika auf der Basis von 1974–1976 = 100 verdeutlichen diesen Umstand⁵:

	Einfuhr von Nahrungsmitteln	
	Volumen	Preise
1980	193	219
1981	207	241
1982	217	224

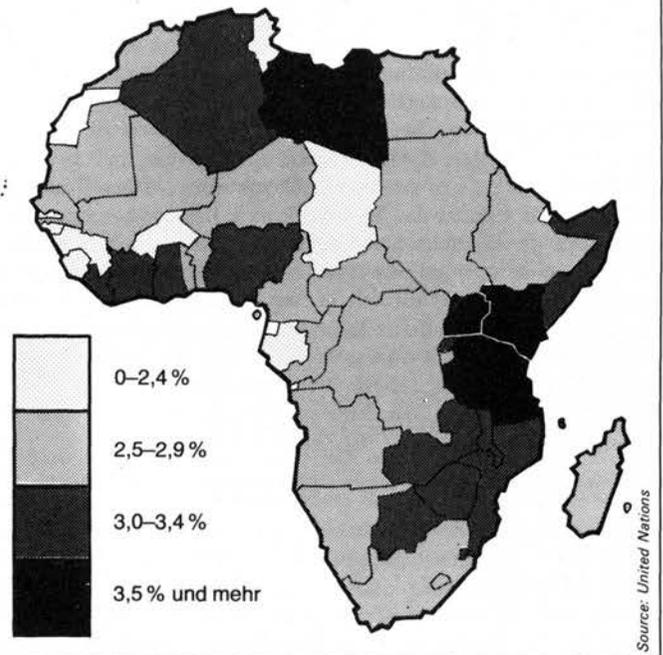
Die (kommerziell und nichtkommerziell) importierten Nahrungsmittel gelangen mit niedrigen Preisen, die auch als »politische Preise« bezeichnet werden können, an den städtischen Verbraucher. Somit werden die Preise für die lokale Produktion heruntergedrückt. Unter diesen Umständen auf eine Überschußproduktion zu hoffen, ist nichts anderes als Wunschdenken.

Diese Situation kann am Beispiel der Produktion von Getreide, das ja mit 90 vH das wichtigste Grundnahrungsmittel der Völker Afrikas darstellt, demonstriert werden: Der Index der Getreideproduktion pro Kopf auf der Basis 1974–1976 = 100 zeigt eine abnehmende Tendenz (1980 = 87,2; 1981 = 84,0; 1982 = 81,2 und 1983 = 74,9), die nicht allein dem Bevölkerungswachstum zur Last gelegt werden kann, sondern auch auf den Rückgang der Produktion zurückzuführen ist. Dies ist auch nicht verwunderlich, solange die meisten Regierungen in Afrika durch ihre Agrar- und Preispolitik gerade die Grundnahrungsmittelproduktion vernachlässigen und sich, wenn überhaupt, um die Exportproduktion kümmern. Das gleiche gilt auch in gewissem Maße für die Auslandshilfe, die zwischen 1975 und 1981 in die Bewässerungswirtschaft dreimal soviel investiert hat wie in die Getreideproduktion ohne Bewässerung. In der Sahelzone zum Beispiel hat die Bewässerungswirtschaft 60mal mehr internationale Investitionshilfe erhalten als der Regenfeldbau, der nur 4,5 vH der gesamten ausländischen Hilfsleistungen erhielt, obwohl dort über 95 vH des verbrauchten Getreides produziert werden⁶.

Ein Beispiel aus Nigeria geht in die gleiche Richtung: Dort sind für den Bau des Staudamms Bakolori im Norden, nicht zuletzt auf Empfehlung der FAO, 550 Millionen Dollar investiert worden; im Höchstfall können damit 23 500 Hektar bewässert werden. Also eine Investition von etwa 23 000 Dollar pro Hektar. Hinzu kommt, daß über 14 000 Bauern enteignet und umgesiedelt wurden⁷. Schließlich muß im Zusammenhang mit der Agrar- und Ernährungskrise auch auf das Problem der Agrarexporte eingegangen werden: Wenn auch in einigen Fällen die Grundnahrungsmittel- und die Exportproduktion nicht miteinander um die Fläche konkurrieren, darf nicht übersehen werden, daß sie bei den Investitionen und der Aufmerksamkeit seitens der Agrarpolitiker und -theoretiker innerhalb und außerhalb Afrikas in Konkurrenz zueinander stehen. Denn die Agrarexporte sind in vielen Ländern Afrikas die hauptsächlichen Devisen- und Steuerquellen. Um die berechtigten und/oder unberechtigten Staatsausgaben finanzieren zu können, haben sie einen hohen Stellenwert bei den agrar- und entwicklungspolitischen Maßnahmen. Doch werden die Agrarexporte auf den

WACHSENDE BEVÖLKERUNG

Durchschnittliche jährliche Wachstumsrate, 1980–85



Weltmärkten zum Teil immer weniger nachgefragt. Ihre Preise fallen tendenziell und werden ohnehin durch die steigenden Preise der Industriegüter de facto ständig entwertet. Die Austauschrelation für die Ausfuhren Afrikas hat sich zwischen 1977 und 1981 um mehr als die Hälfte verschlechtert. Die jährliche Auslandshilfe kann diese Verluste schwerlich ausgleichen, wie Sotirios Mousouris, Beigeordneter Generalsekretär der Vereinten Nationen, im März betonte.

Es scheint somit wenig sinnvoll, sich weiterhin auf die ohnehin umstrittene Theorie der komparativen Kostenvorteile zu verlassen und sich noch mehr bei der Produktion von Agrarexporten zu engagieren, insbesondere dann, wenn dies auf Kosten der Nahrungsmittelproduktion geht. Die gängigen Argumente, die darauf hinauslaufen, man könne mit den aus dem Agrarexport erzielten Devisen Nahrungsmittel importieren, sind unrealistisch und verkennen die komplexen inneren Strukturen dieser Länder.

4. Die Perspektive

Die Agrar- und Ernährungskrise Afrikas ist eine traurige Realität unserer Gegenwart, und kein Ende ist abzusehen. Vor allem solange nicht, wie die Krise als eine Produktionskrise gesehen und eingeschätzt wird. In der eingangs zitierten Resolution 38/198 der Generalversammlung heißt es, daß die »Eigenständigkeit im Ernährungsbereich« in Afrika »drastisch« zurückgegangen ist. Gerade diese Feststellung deutet darauf hin, daß die Agrar- und Ernährungskrise eher eine Struktur- denn eine Produktionskrise ist. Die Einsicht muß sich sowohl bei den Regierungen in Afrika als auch bei den nationalen und internationalen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit durchsetzen, daß nicht nur die »Produktion«, sondern auch das »Produktionsumfeld« zu berücksichtigen ist. Gewiß haben die UNO, ihre Organisationen und Sonderprogramme große Anstrengungen unternommen. Besonders die Ernährungskrise Afrikas steht auf der internationalen Tagesordnung. Das Jahr 1991 wird sogar von der Generalversammlung als »Internationales Jahr zur Mobilisierung finanzieller und technischer Ressourcen zur Steigerung der Nahrungsmittel- und Agrarproduktion in Afrika« in Aussicht genommen.

In seiner Botschaft an die Teilnehmer der 17. Tagung des UN-Ausschusses für Politiken und Programme der Nahrungsmittel-

hilfe im April stellte UN-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar fest, daß

»nirgendwo die Zusammenarbeit stärker ins Auge sticht als heute in Afrika, wo die wirtschaftliche und soziale Krise Sofortmaßnahmen erfordert, um die Auswirkungen der Dürre zu lindern und den Regierungen der betroffenen Länder zu helfen, wieder auf den Weg sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung zu gelangen.«

Die Kardinalfrage ist aber, mit welchem Konzept und mit welcher Strategie die Krise überwunden werden soll. Darüber scheint keine klare Übereinstimmung vorhanden zu sein. Gegenüber stehen sich zwei Konzepte, das des ›Lagos-Planes‹ der OAU und das des von der Weltbank erstellten ›Berg-Reports‹⁸. Während der Report der Weltbank sich im Denkansatz kaum von bisherigen Berichten, Analysen und Strategien unterscheidet und zu sehr linear und techno-ökonomisch orientiert ist, scheint der ›Lagos-Plan‹ mit seiner Zielsetzung afrikanischer kollektiver Eigenständigkeit eine Alternative anzubieten. In aller Schärfe wurde auf einem vorangegangenen Symposium in Monrovia festgestellt, daß die afrikanischen Länder

»die Opfer von falschen Konzeptionen und fehlerhaften Strategien (geworden) sind, die sie zur Übernahme unpassender Entwicklungsmodelle veranlaßt haben, die weder die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse noch eine im wesentlichen von innen kommende Entwicklung ermöglichen.«⁹

Wenn auch die Ziele des Aktionsplans von Lagos, wie Tetzlaff formuliert¹⁰, »keineswegs neu oder besonders originell« sind, ist es trotzdem wichtig, daß hier ein Schritt gegen die bisher übliche und nicht nur in Afrika, sondern auch in vielen anderen Gebieten der Dritten Welt zur Gewohnheit gewordene Art des ›Sich-Entwickeln-Lassens‹ unternommen worden ist, und daß sich hier der Wille zur Eigenständigkeit ausdrückt. Letzterer zeigte sich jüngst auch in der ›Erklärung von Harare‹; in der Deklaration der 13. Regionalkonferenz der FAO für Afrika vom 25. Juli fordern die 41 Teilnehmerstaaten, die größtenteils auf Ministerebene vertreten waren, mehr Unabhängigkeit auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung:

»Die Last, unsere Agrarwirtschaft und unsere ländlichen Gebiete zu entwickeln und den Standard der Ernährung aller unserer Völker zu heben, ruht wesentlich auf den Anstrengungen unserer eigenen Regierungen und Völker.«

Zugleich wird in der Deklaration verstärkte Hilfe der Industrieländer und der internationalen Organisationen zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft gefordert. Im eigenen

Land wollen die afrikanischen Staaten in Zukunft ihre Landwirtschaft modernisieren und mit den natürlichen Ressourcen haushälterischer umgehen.

Sind ›Lagos-Plan‹ und ›Harare-Deklaration‹ nur Alibi und politisches Feigenblatt? Immerhin tragen die Staats- und Regierungschefs und Minister, die derartige Erklärungen feierlich unterzeichnen und bekräftigen, durch die von ihnen praktizierte Agrarpolitik die Mitverantwortung an der Misere der Landwirtschaft in Afrika. Sie werden sich am eigenen Anspruch messen lassen müssen, beispielsweise an einem in die Resolution 38/159 der UN-Generalversammlung aufgenommenen (und die Widersprüche schon miteinschließenden) Postulat, nämlich

»der im Aktionsplan von Lagos enthaltenen Forderung, insbesondere für Kleinbauern Anreize zur Produktionssteigerung zu schaffen und dabei gleichzeitig die Interessen der ärmeren Verbraucher zu schützen.«

★

›Umdenken‹ in Strategie und Planung ist notwendig, vor allem auch bei der Einschätzung der Probleme. Analytiker der ›Afrikanischen Krise‹ sprechen häufig von einem ›Schock‹ und meinen mit dem ›externen Schock‹ die für die afrikanischen Länder so negativ verlaufenden ökonomischen Beziehungen mit den Industrieländern. In diesem Beitrag ist dagegen mit dem ›Schock‹ als Ursache der Krise ein ›Kulturschock‹ gemeint. So weit sind nun einmal die Vorstellungen im ›Süden‹ und im ›Norden‹ voneinander entfernt.

Anmerkungen

- 1 Fouad Ibrahim, Sahel: Der Kampf gegen die Ausbreitung der Wüste, in: Entwicklung und Zusammenarbeit, Nr. 10/1983, S. 26.
- 2 UN-Doc. A/39/270 v. 6.6.1984 (Situation of food and agriculture in Africa. Report of the Secretary-General), Ziff. 4.
- 3 Ibrahim (Anm. 1), S. 28.
- 4 A/39/270 (Anm. 2), Tabellen 1 und 2.
- 5 A/39/270 (Anm. 2), Tabelle 7.
- 6 Interview mit Anne de Lattre vom ›Club du Sahel‹ in: West Africa v. 24.10.1983.
- 7 A continent gone wrong, in: Time v. 16.1.1984.
- 8 Vgl. Rainer Tetzlaff, Kontroverse um die Zukunft Afrikas. Die entwicklungspolitischen Konzeptionen von OAU und Weltbank, VN 5/1982 S. 153ff.
- 9 Organisation of African Unity (ed.), What kind of Africa by the year 2000? Final report on the Monrovia Symposium on the future development prospects of Africa towards the year 2000 — Monrovia (Liberia), 12–16 February 1979 —, Genf 1980 (2. Aufl.), S. 14.
- 10 Tetzlaff (Anm. 8), S. 154.

Menschenrechtskodifikation in Afrika

Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker von 1981

ETIENNE-RICHARD MBAYA

»In der Erkenntnis, daß ein politisches System, das dem Schutz der Grundrechte des Menschen und der demokratischen Freiheiten verpflichtet ist, für die Mobilisierung der schöpferischen Initiative unserer Völker zwecks rascher wirtschaftlicher Entwicklung unerlässlich ist...«

Aus der Präambel zur Monrovia-Deklaration der Staatsoberhäupter und Regierungschefs der OAU-Mitgliedstaaten, Juli 1979

I. Problematik und Vorgeschichte

Die politische Unabhängigkeit ist ganz sicher die notwendige Voraussetzung für die bloße Existenz der Menschenrechte; wo sie nicht besteht, kann der Mensch nicht frei sein. Aber ist sie auch schon ausreichende Grundlage für die Respektierung der Menschenrechte? Niemand würde wagen, das zu behaupten, denn offensichtlich kann die Unabhängigkeit, die ›politische‹ Befreiung der Gemeinschaft, zur Unterdrückung der Individuen führen.

Doch stellt nicht der Staat das Mittel, ja sogar das einzige Mittel dar, das es vielleicht erlaubt, aus der Unterentwicklung herauszukommen? Ist nicht gerade in Afrika der Staat aufgerufen,

eine viel aktivere Rolle zu spielen als der Nachwächterstaat der Industrieländer? Dies sind Fragen, auf die dieser Artikel keinerlei Antwort geben kann, die sich uns aber jeden Tag stellen.

Die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) erklärt in der Präambel ihrer Charta, daß man den Kampf gegen den ›Neokolonialismus in all seinen Formen‹ unterstützen werde; es wird bekräftigt, daß man sich »der Tatsache bewußt ist, daß die Freiheit, die Gleichheit, die Gerechtigkeit und die Würde Ziele sind, die für die Verwirklichung der legitimen Bestrebungen der afrikanischen Völker wesentlich sind«, und es wird ausdrücklich Bezug genommen auf die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, an deren Prinzipien man sich halten werde.

Aber aufgrund der allgemeinen Verbreitung der Einpartei-Regime und der despotischen Machtausübung ist keine wirksame Maßnahme politische Kontrolle zur Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen faßbar geworden; weder auf nationaler noch auf gesamtafrikanischer Ebene. Erst vor diesem Hintergrund

läßt sich der bis zur Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker durchlaufene Weg angemessen würdigen.

Seit der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 wurden im Rahmen von (in der UN-Charta ausdrücklich vorgesehenen) regionalen Organisationen drei regional gültige Instrumente des Menschenrechtsschutzes erarbeitet: vom Europarat die Europäische Menschenrechtskonvention (1950), von der Organisation Amerikanischer Staaten die Interamerikanische Menschenrechtskonvention (1969) und von der OAU die Charta von Banjul (1981), die von den beiden Vorgängern inspiriert zu sein scheint.

Schon 1961 schlugen in Lagos zusammengekommene afrikanische Juristen die Abfassung einer Afrikanischen Menschenrechtscharta vor; ermöglicht werden sollte die Bildung eines Gerichtshofs, an den sich Einzelpersonen und Gruppen wenden könnten. Ein ähnlicher Aufruf erging 1967 von Juristen der frankophonen Staaten Afrikas aus Dakar; die Afrikanische Anwaltsvereinigung schlug später eine Menschenrechtskommission vor, die in gleichem Sinne arbeiten sollte wie Amnesty International (London) und Internationale Juristenkommission (Genf). 1967 schlug Nigeria auf der 23. Tagung der Menschenrechtskommission der Weltorganisation vor, daß die Vereinten Nationen dort regionale Kommissionen einrichten sollten, wo diese noch nicht existierten. Anlässlich der Feier zum 20. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1968 in Teheran nahm Nigeria seine Kampagne für die Einrichtung regionaler Kommissionen wieder auf. Im folgenden Jahr empfahlen die Vertreter von 19 afrikanischen Staaten auf einem UN-Seminar in Kairo ebenfalls die Bildung einer derartigen Kommission. Doch erst zehn Jahre später traten die Bestrebungen in eine neue Phase.

Der OAU-Gipfel von Monrovia beschloß im Juli 1979 den Prozeß zur Bildung einer Menschenrechtskommission in Gang zu bringen. Im September desselben Jahres vereinte ein UN-Seminar in Monrovia Vertreter von 30 afrikanischen Staaten, die bereits einen Modellvorschlag für eine Afrikanische Menschenrechtskommission vorlegten¹. Ebenfalls noch 1979 fand in Dakar das erste von drei Treffen einer Expertengruppe der OAU statt. Die beiden anderen wurden 1980 und 1981 in Banjul abgehalten. Der dann von OAU-Justizministern und -Ministerrat gebilligte abschließende Entwurf wurde von den Staats- und Regierungschefs der OAU auf ihrem Gipfeltreffen im Juni 1981 in Nairobi einstimmig angenommen². Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat am 16. Dezember 1981 in Resolution 36/154 die OAU zur Verabschiedung der Charta ausdrücklich beglückwünscht.

Die internationale Lage war der Idee einer Afrikanischen Menschenrechtscharta damals günstig. Von erstrangiger Bedeutung war, daß Präsident Carter in den internationalen Beziehungen der Vereinigten Staaten auf der Respektierung der Menschenrechte bestand. Die KSZE-Schlußakte von Helsinki, die 1975 von den Vereinigten Staaten, Kanada und 33 europäischen Ländern unterzeichnet worden war, manifestierte gleichermaßen die Sorge um die Respektierung der Menschenrechte. Auch wenn der Versuch erfolglos blieb, eine Menschenrechtsklausel in die zwischen der EG und den AKP-Staaten verhandelte Konvention (Lomé II) einzubringen, war der Boden für die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker bereitet.

II. Zum Inhalt der Charta:

Rechte des einzelnen und Rechte der Gemeinschaft

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 in den beiden Menschenrechtspakten von 1966 konkretisiert: dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. Beide Aspekte scheinen im Begriff der ›Rechte des Menschen

und der Völker‹ auf. Denn die Afrikanische Charta betrifft nicht nur die bürgerlichen und politischen Rechte, die Einzelpersonen beanspruchen können, sondern auch das Recht auf ständige Souveränität über die natürlichen Ressourcen und das Recht auf Selbstbestimmung, die sich in ihren sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekten nur von der Gemeinschaft realisieren lassen. Die Charta stellt somit einen wohl-durchdachten Versuch dar, in einem einzigen Dokument die zentralen Gedanken zu versammeln, die nahezu allen menschenrechtlich einschlägigen Pakten, Konventionen, Erklärungen und Resolutionen der Generalversammlung entnommen wurden.

Im siebten Absatz ihrer Präambel bekennt sich die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker zu der Überzeugung, daß es

»künftig unentbehrlich sein wird, dem Recht auf Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die bürgerlichen und politischen Rechte können nicht von den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten getrennt werden, was ihre Konzeption und auch, was ihre Universalität betrifft; und die Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte garantiert den Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte.«

Die Verschränkung dieser beiden Kategorien von Rechten in der Charta bedeutet einen wichtigen Unterschied zu der früheren Tendenz, den bürgerlichen und politischen Rechten eine geringere Bedeutung als den wirtschaftlichen und sozialen Rechten einzuräumen.

Hinsichtlich der Rechte von Einzelpersonen sieht die Afrikanische Charta zwei Arten von Garantien vor: unbeschränkte und eingeschränkte. Vorbehaltlos garantiert die Charta die folgenden traditionellen bürgerlichen und politischen Rechte: das Recht auf Gleichheit, auf ein gerechtes Gerichtsverfahren und auf persönliche Würde. Die Elemente eines gerechten Gerichtsverfahrens sind in Artikel 7 spezifiziert: das Recht auf Verteidigung, auf einen Rechtsanwalt eigener Wahl, auf Berufung, auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer vernünftigen Frist und vor einem unparteiischen Gericht, und das Recht, als unschuldig zu gelten bis zum Beweis des Gegenteils. Andere Rechte — das Recht auf Leben, auf Freiheit, auf Gewissensfreiheit, auf freie Meinungsäußerung, auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und auf Freizügigkeit — sind Beschränkungen unterworfen. Diese Rechte können durch Gesetz begrenzt oder aufgehoben werden. Es gibt keine Aufhebungsklausel als solche; es wird auch nicht erklärt, daß solche Gesetze angesichts der ›Erfordernisse der Situation‹ unbedingt notwendig sein müssen. Wie die Amerikanische Konvention und einige nationale Verfassungen garantiert Art. 13 jedem Bürger das Recht, an der Regierung seines Landes teilzunehmen, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter; und er sichert den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Ämtern auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung. Die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit wird ebenfalls geschützt.

Die zweite Serie von Rechten setzt sich aus den in den Artikeln 18 bis 26 vorgesehenen Rechten der Gemeinschaft zusammen. Art. 18 erkennt die Familie als natürliche Einheit an, die die Grundlage der Gesellschaft bildet; die Rechte der Frau und des Kindes sind geschützt; Alte und Behinderte haben das Recht auf besondere Schutzmaßnahmen, die ihren körperlichen und geistigen Bedürfnissen entsprechen. Das gleiche Anrecht aller Völker, in den Genuß desselben Respekts und derselben Rechte zu kommen, manifestiert sich in Art. 19, mit der zusätzlichen Verfügung, daß die Beherrschung eines Volkes durch ein anderes durch nichts gerechtfertigt sei. Art. 20 bekräftigt das Existenzrecht der Völker und ihre unbestreitbares und unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung; er bestätigt das Recht der kolonisierten oder unterdrückten Völker, sich von ihren Fesseln zu befreien unter Rückgriff auf jegliche von der internationalen Gemeinschaft zugelassene Mittel. Die Massenausweisung von Ausländern ist untersagt (Art. 12, Ziffer 5). Ferner sichert die Charta das Recht auf Eigentum (Art. 14), sieht aber »Einschränkungen im Interesse eines öffentlichen Bedürf-

nisses oder im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft« vor, im Einklang mit den Bestimmungen einschlägiger Gesetze. Es gibt keine Erwähnung der Entschädigung, sei sie »sofortig, effektiv und adäquat« im traditionellen westlichen Sinn, oder »angemessen« und vernünftig im Sinne der UNO. Die Charta garantiert in Art.15 das Recht auf Arbeit unter zufriedenstellenden Bedingungen und »bei gleichem Lohn für gleiche Arbeit«. Dies bedeutet für die Regierungen die Verpflichtung, Arbeitsplätze bereitzustellen; aber diese wird in Wirklichkeit Lügen gestraft in Anbetracht der äußeren Umstände oder angesichts des Fehlens von Industrien und anderen Möglichkeiten zur Lohnarbeit. Die Mehrheit der Bevölkerung besteht aus Bauern, die aus dem Ertrag des Bodens nur sich selbst versorgen. Die Fähigkeit zur Schaffung von Arbeitsplätzen wird weiter eingeschränkt durch die ungerechte Verfassung des Welthandels, der die Dritte Welt benachteiligt.

Diese Bestimmungen dienen aber immerhin dazu, den Mitgliedstaaten ins Gedächtnis zu rufen, daß sie die ihren Ressourcen entspringenden Wohltaten der Gesamtheit ihrer Mitbürger und nicht nur einer Minderheit zukommen lassen müssen, wie dies derzeit in vielen Staaten der Fall zu sein scheint.

Unter den anderen in der Charta eingeräumten Rechten der Völker findet sich das Recht, ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu betreiben (Art.22). Die Vertragsparteien der Charta können frei über ihr Vermögen und über ihre nationalen Ressourcen verfügen, sollen dabei aber in Betracht ziehen, die afrikanische Einheit und Solidarität zu stärken (Art.21, Ziff.4).

III. Pflichten und substantielle Verfügungen

Indem sie die Pflichten des einzelnen in ein internationales Instrument einführte (Art.27—29), schuf die Afrikanische Charta eine Neuerung. Bis dahin waren gewöhnlich Rechte aufgezählt worden, die ihrerseits den Staaten Pflichten auferlegten. Die Charta bescheinigt nun auch dem einzelnen Pflichten gegenüber seiner Familie, der Gesellschaft, dem Staat und der internationalen Gemeinschaft. Die Pflichten gegenüber der Familie schließen den Respekt, die Hilfe für die Eltern und die Wahrung einer harmonischen Entwicklung ein; die Pflichten gegenüber dem Staat umfassen den Schutz und die Stärkung der gesellschaftlichen und nationalen Solidarität, den Beitrag zur Landesverteidigung und die Entrichtung von Steuern.

Wer ist verantwortlich im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Pflichten des einzelnen: die Staaten oder die Einzelpersonen? Die Verantwortlichkeit des Staates hinsichtlich dieser Pflichten bringt zumindest die Verpflichtung mit sich, seinen Bürgern die Prinzipien und das Ideal einzuprägen.

Auf die Gefahr hin, die eher komplexe Lage, die Bestrebungen von Völkern mit verschiedenen Traditionen und Kulturen in der Frage der Menschenrechte übermäßig zu vereinfachen, könnte man sagen, daß die grundlegenden Prinzipien und Ziele, die in der Charta in die Kategorie der Rechte und Pflichten fallen, folgende sind:

- Individual- und Kollektivrechte tragen dazu bei, die Ziele der Entwicklung vollständiger zu verwirklichen.
- Die Entwicklungsziele können kaum erreicht werden ohne Anerkennung der engen Verbindung zwischen bürgerlichen und politischen Rechten einerseits und wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten andererseits.
- Das Prinzip der Selbstbestimmung, die Beseitigung des Kolonialismus und aller Formen der Ausbeutung, die Förderung und Verwirklichung der afrikanischen Einheit sind für die Afrikaner ebenso wichtig wie die anderen Ziele der Entwicklung.
- Die Rechte des Menschen und der Völker sind den traditionellen Werten und der Kultur Afrikas nicht fremd.
- Eine Entwicklung, die auf den Menschenrechten aufbaut, muß auf den kollektiven Anstrengungen der Einzelpersonen, der Familien, der Gemeinschaften und der Staaten beruhen.
- Die afrikanischen Bemühungen um die Menschenrechte müssen sich, obgleich sie in der Charta der OAU verankert sind,

vom Völkerrecht leiten lassen: von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Instrumenten.

IV. Zur Kommission: Gemeinsamkeiten und Unterschiede der regionalen Instrumente

Die Charta sieht eine Kommission von 11 in persönlicher Eigenschaft tätigen Mitgliedern vor, wobei kein Staat mit mehr als einem Mitglied vertreten sein darf. Die Mitglieder werden normalerweise für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Ihre Vergütungen werden aus dem regulären Haushalt der OAU gezahlt. Die Charta präzisiert, daß ihre Mitglieder von höchstem Ansehen und ebensolcher Kompetenz, besonders im juristischen Bereich, sein sollen. Die Kommission werde ihre Verfahrensregeln selbst ausarbeiten und ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter alle zwei Jahre wählen. Alle Mitglieder können wiedergewählt werden. Der Generalsekretär der OAU ernennt den Sekretär und den Rest der Kommissionsangestellten.

Im Geiste der Afrikanischen Charta der Rechte des Menschen und der Völker folgende vier Funktionen zu erfüllen, ist die Kommission aufgerufen (Art.45):

- die Menschenrechte zu fördern;
- die Menschenrechte zu schützen durch die Behandlung von Staatenbeschwerden (Art.47) und von Beschwerden Sonstiger (Art.55), auch von einzelnen;
- die Charta auszulegen;
- andere Aufgaben zu übernehmen, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der OAU erteilt werden.

Wie bereits erwähnt, ist die Afrikanische Charta die Nachfolgerin der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention von 1969. Trotz einiger Ähnlichkeiten hat sie gewisse Unterscheidungsmerkmale, die den besonderen Charakter der afrikanischen Rechtssysteme widerspiegeln. Zum Beispiel das Fehlen eines Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs. Trotz des gelegentlich geäußerten Wunsches nach Schaffung einer derartigen Instanz beschlossen die Gestalter der Charta, daß die formellen Verfahren bei Streitigkeiten, die den Rechtssystemen des Westens eigen sind, nicht anwendbar seien. Die Sitten und Traditionen Afrikas beruhen eher auf der Aussöhnung als auf einer gerichtlichen Regelung.

Obwohl die Strukturen der Afrikanischen, Amerikanischen und Europäischen Kommissionen ähnlich sind, funktionieren sie anders. So haben zum Beispiel Einzelpersonen und Gruppen ein begrenztes Recht, der Afrikanischen Kommission eine Petition vorzulegen; dieses Recht ist mit dem uneingeschränkten Recht vergleichbar, eine Petition bei der Amerikanischen Kommission einzureichen. Andererseits nimmt die Europäische Kommission Petitionen von einzelnen oder Gruppen nur entgegen, wenn der beschuldigte Staat eine Erklärung abgegeben hat, wonach er die Zuständigkeit der Kommission auf diesem Gebiet anerkennt. Die Staaten, die Partei der Afrikanischen Charta sind, können sich mündlich oder schriftlich an die Kommission wenden. Die Europäische Konvention sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat bei der Kommission gegen einen anderen Mitgliedstaat Klage erheben kann. Die Amerikanische Konvention räumt den Parteien die Wahl ein, die Kommission für die Entgegennahme von Klagen anderer Mitgliedstaaten für kompetent zu erklären oder auch nicht; der Kläger muß seinerseits die Kompetenz der Kommission für die Entgegennahme von Staatenbeschwerden anerkannt haben.

Während die von der Amerikanischen und der Europäischen Konvention eingerichteten Gerichtshöfe die zuvor bei der Kommission eingereichten Fälle untersuchen können, gibt es nach der Afrikanischen Charta keinen zweiten Rechtszug. Die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der OAU kann aber verlangen, daß die Kommission Untersuchungen anstellt und Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen abgibt; sie kann

die Veröffentlichung der Kommissionsberichte anordnen und die Tätigkeitsberichte der Kommission prüfen.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der Afrikanischen Charta ist das Fehlen einer Außerkraftsetzungsklausel. Art.15 der Europäischen und Art.27 der Amerikanischen Konvention spezifizieren, daß eine Aufhebung von Rechten im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, erlaubt ist. Sie spezifizieren gleichfalls, welche Rechte immer zu achten sind. Wie weiter oben erwähnt, sind gewisse in der Afrikanischen Charta verankerte Rechte mit Einschränkungen versehen, andere nicht. Es gibt jedoch weder eine Klausel, die die nicht einschränkbareren Rechte klar definiert, noch, was wichtiger ist, eine Klausel, die die Umstände beschreibt, die eine Begrenzung der einschränkbareren Rechte gestatten. Die Frage ist nicht, ob solche Aussetzungen gestattet werden können, sondern wann sie es sind und bis zu welchem Punkt. So ist die Verhängung des Ausnahmezustandes aus militärischen, politischen und sogar wirtschaftlichen Gründen dem Ermessen überlassen — gemildert lediglich von der Pflicht der Staaten, die in der vorliegenden Charta enthaltenen Rechte und Freiheiten zu fördern und durch Belehrung, Erziehung und Verbreitung des Textes sicherzustellen.

Das Recht auf Teilnahme an der Regierung, das in die Afrikanische Charta und die Amerikanische Konvention aufgenommen wurde, fehlt in der Europäischen Konvention.

Die Afrikanische Charta umfaßt die bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie die wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Während die Amerikanische Konvention die politischen Rechte integriert, bezieht sie sich in einem eigenen Kapitel auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, wie sie im Zusatzprotokoll von Buenos Aires zur Verfassung der Organisation Amerikanischer Staaten definiert wurden. Die wirtschaftlichen und sozialen Rechte werden im europäischen System durch die Europäische Sozialcharta geschützt.

Im Gegensatz zu den viel früher abgefaßten europäischen und amerikanischen Instrumenten besteht die Afrikanische Charta auf dem Recht auf Entwicklung. Obwohl eine Beschreibung dieses Rechts über den Rahmen dieses Artikels hinausgeht, soll angemerkt werden, daß seine Erwähnung den Wunsch der Entwicklungsländer ausdrückt, sich auf das wirtschaftliche Niveau der Industrieländer zu erheben.

Schließlich bekräftigt die Charta das Vertrauen in das einschlägige allgemeine Völkerrecht, insbesondere die Instrumente der UNO und der OAU. Als Hilfsmittel zur Bestimmung der Rechtsgrundsätze beruft sie sich in Art.61 auf

»andere allgemeine oder spezielle internationale Konventionen, die Regeln festsetzen, die ausdrücklich anerkannt sind von den Mitgliedstaaten der Organisation der Afrikanischen Einheit; afrikanische Bräuche, die im Einklang mit den internationalen Normen hinsichtlich der Rechte des Menschen und der Völker stehen; Gewohnheitsrecht; allgemeine Rechtsgrundsätze, die von den afrikanischen Staaten anerkannt werden; sowie Präzedenzfälle und Rechtslehre.«

So pflichtet die Afrikanische Charta der Theorie der abgestuften Zustimmung bezüglich der Bindungskraft des Völkerrechts bei; es spricht den Normen, denen die Parteien nicht zugestimmt haben und an deren Abfassung sie nicht beteiligt waren, die Gültigkeit ab. Dies ist eine Sicht, konservativ und voll gesunden Menschenverstands zugleich, die angebracht ist in einer Welt der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Ungleichheiten und verschiedenartigen Interessen — einer Welt, die trotzdem akzeptable Normen zum Zwecke gegenseitig vorteilhafter Beziehungen braucht.

V. Grenzen und Lücken

Das Programm der Afrikanischen Charta ist also sehr beeindruckend. Dennoch sind die afrikanischen Juristen beunruhigt. Das Problem liegt darin, daß die Charta die aufgezählten Rechte durch das Einfügen eines Kapitels über die Pflichten des Bürgers reduziert. Wenngleich die Charta keinen Mechanismus vorsieht, der diese Pflichten obligatorisch macht, besteht

die Gefahr, daß sie benutzt werden, um die von der Charta geschützten Rechte einzuschränken. Zum Beispiel ließe sich behaupten, die freie Meinungsäußerung könne nicht geschützt werden, da sie im Widerspruch stehe zur Pflicht, die Sicherheit des Staates zu schützen. Eine neue, noch wichtigere Begrenzung stellt es dar, daß die Kommission, die zur Untersuchung von Klagen eingerichtet wurde, nur dann auf eine wirkliche Rechtsverletzung erkennen darf, wenn eine Beschwerde »eine Reihe schwerer und schwerster Verstöße« gegen die geschützten Rechte aufdeckt. Wir sehen kaum oder gar nicht, wie die Kommission Verstöße, die nur eine einzelne Person betreffen, berücksichtigen soll. Eine analoge Begrenzung trifft man freilich in der Praxis der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen an. Die regionalen europäischen und interamerikanischen Menschenrechtssysteme enthalten keine derartigen Restriktionen.

Diese Begrenzung erklärt sich aus der Geschichte des Dokuments. Ein wesentlicher motivierender Faktor war der Wunsch, umfassenden Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten. Die Bearbeiter der Charta dachten nicht an einen kriminellen Beklagten, der von der Polizei geprügelt wird; es sei denn, daß dies eine gängige Praxis darstellt.

Ein anderer Grund zur Beunruhigung hinsichtlich der Durchführung ist die Tatsache, daß das Vertragswerk keinen Menschenrechtsgerichtshof schafft. Im Gegensatz zu den europäischen und interamerikanischen Kontrollmechanismen errichtet die Afrikanische Charta nur eine Kommission zur Untersuchung der Klagen. Wenn diese Kommission befindet, daß eine Klage eine Reihe von Verstößen aufdeckt, verweist sie den Fall an die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der OAU, die dann die abschließende Entscheidung trifft.

Das europäische und das interamerikanische System sehen einen Menschenrechtsgerichtshof als letzte Instanz vor. Einige afrikanische Juristen haben behauptet, daß der von der Afrikanischen Charta vorgesehene Mechanismus eher der traditionellen afrikanischen Neigung zu Konsens und Vermittlung entspricht als die gerichtliche Regelung. Man muß demnach befürchten, daß die Verantwortlichen der OAU es vielleicht bei folgenlosen Gesprächen mit einem Beklagten bewenden lassen. Ein derartiger Mechanismus könnte somit dazu führen, gewisse Angelegenheiten unter den Teppich zu kehren. Die Staats- und Regierungschefs sind ja genau diejenigen, die die Rechte anderer verletzen, sagen einige Kritiker; und die Kollegen könnten bei der Vertuschung gut zu Kumpanen werden. Die Befürchtungen dieser Juristen sind umso mehr begründet, als nach der Charta jegliche Aktion vertraulich ist, bis — und falls — die Staatschefs beschließen, den Bericht der Kommission über die entsprechende Angelegenheit zu veröffentlichen.

Der von der Charta vorgesehene Mechanismus wird noch zusätzlich durch eine Klausel abgeschwächt, wonach die Kommission, nachdem sie eine Beschwerde erhalten hat, nach Vornahme einer vorläufigen Bewertung den Fall der Versammlung der Staats- und Regierungschefs zuleiten muß, die sie dann anweist — oder auch nicht —, ihre Untersuchung abzuschließen.

So sagen einige Juristen voraus, daß viele der gegenwärtigen Verstöße gegen die Menschenrechte auch nach Inkrafttreten des Vertrags weitergehen werden. Die Gesetze über Sorgerecht in vielen afrikanischen Staaten gestatten es den Regierungen, Personen zu inhaftieren, die ihnen gefährlich erscheinen. Es ist zu erwarten, daß diese Gesetze beibehalten werden, obwohl die Charta willkürliche Verhaftungen untersagt.

In vielen afrikanischen Nationen sind die Rechte der Frau schlecht geschützt. Verheiratete Frauen sehen sich oft jeglichen Rechts auf Eigentum (durch Brauch oder per Gesetz) ebenso wie des Sorgerechts für ihre Kinder beraubt. Die Charta enthält keine ausdrückliche Regelung gegen die Diskriminierung aufgrund von Geschlecht oder Rasse, obwohl sie erklärt, daß die enthaltenen Rechte unabhängig von Rasse oder Geschlecht geschützt werden müssen.

Viele Juristen befürchten, daß die gegenwärtige mißliche Lage Afrikas die Bemühungen um den Schutz der Menschenrechte untergräbt, da die Rezession im Westen und die niedrigen Weltmarktpreise für die afrikanischen Rohstoffe die Wirtschaft der Staaten des Kontinents zerstört haben. Daher auch die politische Instabilität; und daher auch die verstärkten Bemühungen Südafrikas, seine Nachbarstaaten zu destabilisieren. Auf dem ganzen Kontinent befürchten die Regierungen, mit der Lage nicht fertig werden zu können; auf diese Weise hat die Repression zugenommen. Auf lange Sicht wird der Schutz der Menschenrechte in Afrika von der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung abhängen; aber die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker bedeutet einen großen Schritt vorwärts.

Eine objektive Bewertung des von dieser Charta bestimmten Schutzverfahrens erfordert genau formulierte Kriterien, die die obigen Grundsätze und Ziele widerspiegeln. Um wirksam und verwendbar zu sein, muß sich ein solches System mit den internationalen Empfehlungen zum Schutz der Menschenrechte vertragen; es muß aber gleichzeitig flexibel genug sein, um sich den Bedürfnissen und Problemen in Afrika anzupassen, und es muß in der Lage sein, zu einer raschen Verbesserung der Lage von Individuen und Gruppen zu führen. Schließlich geht es darum, wie der Mechanismus zur Inkraftsetzung sich mit den internationalen Normen und afrikanischen Traditionen verträgt und überdies schnell zu Besserungen führt. Bei allem gebotenen Respekt ist zu unterstreichen, daß der sehr langsame Rhythmus der bürokratischen Verfahrensweisen der Kommission dem Kriterium der raschen Abhilfe nicht gerecht wird. Drei fundamentale Gründe hierfür sind leicht zu finden:

- Die Vorschrift des Art.50, einer Befassung der Kommission habe die Erschöpfung der bestehenden »örtlichen Rechtsmittel« voranzugehen, setzt voraus, daß es solche Rechtsmittel tatsächlich gibt und daß die Rolle der Kommission darin besteht, den von den nationalen Systemen gewährten Garantien internationale hinzuzufügen. Die afrikanische Erfahrung zeigt, daß dem nicht so ist. Tatsächlich schrieb ein Kommentator schon vor vielen Jahren nach dem allgemeinen Zusammenbruch des verfassungsmäßigen Schutzes der Menschenrechte in den jungen afrikanischen Staaten:

»Wir können uns fragen, ob wir nicht unsere Zeit vertun, wenn wir im afrikanischen Kontext von Konstitutionalismus und konstitutionellem Aufbau sprechen. Die Frage ist einfach und direkt oft mit Ja zu beantworten. Es gibt keinen afrikanischen Konstitutionalismus. Seit der Unabhängigkeit sind die Mehrzahl der Bemühungen um die Abfassung einer afrikanischen Verfassung fehlgeschlagen.«³

Es ist zweifelhaft, ob sich die Lage so weit verbessert hat, daß für die Verfahrensweise der Kommission die Anerkennung der lokalen Rechtsmittel als Regel gerechtfertigt ist.

- Man kann verstehen, daß der vertrauliche Charakter der Arbeit der Kommission gewisse Vorteile eröffnet, bringen doch geheime Verhandlungen oft bessere Resultate als die offene Konfrontation. Man muß sich jedoch nach dem Augenschein richten. Gewisse verwerfliche Praktiken von Staaten mußten genau wegen der Angst vor negativer Publizität aufgegeben werden. Manche Häftlinge, die in Staatsgefängnissen schmachteten, wurden genau wegen der Öffentlichkeitsarbeit von Amnesty International freigelassen, welche Organisation Gewissensgefangene »adoptierte«, und wegen des negativen Effekts einer solchen Publizität auf die internationalen, Wirtschafts- und sonstigen Beziehungen des betroffenen Staates.

- Einige der grundlegenden Rechte sind nicht einfach Hirngespinnste, sondern sie erfordern die konkrete und schnelle Tat, um sie zur Wirkung zu bringen. Zum Beispiel wird der Schutz vor willkürlicher Festnahme und Inhaftierung von Vorschriften, die den Behörden eine willkürliche Entscheidung gestatten, konterkariert. Und bringt das Recht auf Freizügigkeit nicht mit sich, daß gemäß der Charta gewisse Restriktionen bei der Ausgabe von Pässen revidiert werden müssen? Diese Probleme, und viele andere, verlangen überdachte Entscheidungen der Staaten mit Blick auf die Erfüllung ihrer internationalen Ver-

pflichtungen. Wie Richardson und Gastil es auf den Punkt gebracht haben: »Die Verweigerung einer Reisegenehmigung, die Verhaftung, die Deportation, die Folter und die Hinrichtung sind nichts Abstraktes.«⁴

VI. Ausblick

Ein Recht innezuhaben, bringt im allgemeinen für andere die Verpflichtung mit sich, sich einem gewissen Verhaltensmuster anzupassen. Selbst wenn man die negative Pflicht akzeptiert, nicht gegen dieses Recht zu verstoßen, scheint die Annahme der positiven Pflicht, es zu unterstützen, so wünschenswert dies auch sein mag, hypothetisch — eher »lex ferenda« als »lex lata«.

Die Idee der in der Charta beschriebenen Rechte wird sehr wahrscheinlich von einigen Regimen des Kontinents deformiert werden — wenn ein Blick auf die jüngste Vergangenheit eine Voraussage für die Zukunft erlaubt. Solche Regierungen werden auf den Pflichten des einzelnen gegenüber ihrem jeweiligen Staat bestehen, seine Rechte und legitimen Hoffnungen aber mit Füßen treten.

Seit Abfassung der Charta haben die afrikanischen Staaten relativ zügig dieses Instrument mit seinen wenig zwingenden Vorschriften ratifiziert. Bis Mitte August hatten zwölf Länder die Charta ratifiziert und sieben weitere hatten unterzeichnet — trotzdem ist man noch ein Stück entfernt vom Quorum der Mehrheit der OAU-Mitgliedstaaten, das für ein Inkrafttreten erforderlich ist.

Art.60 verlangt von der Kommission, daß sie sich von der Charta der UNO und der der OAU, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes leiten läßt. Es ist zu wünschen, daß die Kommission sich gemäß dieser Direktive über die engen Grenzen, die von den gegenwärtigen afrikanischen Regierungen gesteckt werden, hinausentwickelt. Denn die Menschenrechte gehen heute über die ausschließliche Verantwortlichkeit der verschiedenen Staaten hinaus. Die UN-Charta hat eindeutig den Prozeß ihrer Internationalisierung in Gang gesetzt; neue Kapitel wurden mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Menschenrechtspakten und anderen Instrumenten aufgeschlagen.

Die Annahme der Afrikanischen Charta kann demnach als Wegmarke der ersten Phase der gegenwärtigen Entwicklung der Menschenrechte auf dem Kontinent betrachtet werden. Denn Endziel unserer Bemühungen ist es, die volle Respektierung aller Menschenrechte zu erreichen; mit anderen Worten geht es darum, eine internationale Sozialordnung zu schaffen, die die Verwirklichung der Rechte des Menschen und der Völker in vollem Umfang garantiert. Diese Situation wird erst dann bestehen, wenn in der ganzen Welt die Staatsgewalt in völligem Einklang mit der Achtung der Menschenrechte ausgeübt wird. Die internationalen, die zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, so bedeutend ihr Beitrag auch sein mag, sind lediglich Instrumente in einem Prozeß, der zur Verwirklichung dieses Zieles führt.

Anmerkungen

1 UN-Doc.ST/HR/SERA/4.

2 Anfänglich scheint in der Öffentlichkeit Ungewißheit geherrscht zu haben, ob die Charta in Nairobi tatsächlich verabschiedet wurde; die als UN-Doc.A/36/534 v.24.9.1981 veröffentlichte Sammlung der Resolutionen von Ministerrat und Gipfelkonferenz enthält keine Entschließung zur Verabschiedung der Charta. Nach Angaben der von der Amerikanischen Völkerrechtsgesellschaft herausgegebenen Zeitschrift »International Legal Materials«, die auch den Text der Charta wiedergibt, haben die Staats- und Regierungschefs der OAU die Charta unter der Bezeichnung »Charta von Banjul der Rechte des Menschen und der Völker« gebilligt (ILM, Vol. XXI, No.1, Januar 1982, S.58 ff.). Allgemein üblich ist jedoch weiterhin die Bezeichnung »Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker«.

3 H. Spiro, Constitutionalism and Constitutional Engineering, Beitrag zur 9. Jahrestagung der »African Studies Association« (1960).

4 Richardson/Gastil, A full Stomach alone does not make a Man free, in: New York Times v.25.2.1983.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Wirtschaft und Entwicklung

Die Weltbank und die Krise Afrikas: Forderung nach Politikreformen — Bedeutung externer Krisenfaktoren jetzt anerkannt (33)

(Vgl. auch den Beitrag des Verfassers: Kontroverse um die Zukunft Afrikas. Die Entwicklungspolitischen Konzeptionen von OAU und Weltbank, VN 5/1982 S.153ff.)

I. Zwei Jahre nach Erscheinen des umstrittenen Weltbankberichts über eine »beschleunigte Entwicklung im Afrika südlich der Sahara« publizierte die Weltbank ihren ersten Folgebericht über die Veränderungen, die seitdem in Afrika zu verzeichnen waren (*Sub-Saharan Africa: Progress Report on Development Prospects and Programs*). In der im September 1983 vorgelegten, 32 Seiten umfassenden Studie ist allerdings von Entwicklungsfortschritten nichts zu finden. Die »Afrikanische Krise« habe sich vielmehr verschlimmert: Die Raten des wirtschaftlichen Wachstums seien niedrig, in einigen Fällen (so in Nigeria) sogar negativ; die weltwirtschaftliche Rezession habe vor allem die rohstoffexportierenden Länder getroffen, die noch weniger als zuvor in der Lage seien, Devisen zu verdienen, um damit Investitionsprogramme finanzieren und klaffende Lücken in der Zahlungsbilanz schließen zu können. Nur zwei Variablen wiesen durchweg Zuwachsraten auf: die Auslandsverschuldung und das Bevölkerungswachstum.

In der Diagnose der Krise Afrikas weiß sich die Weltbank einig mit zahlreichen anderen internationalen Organisationen. Ausdrücklich wird in dem Bericht auf die im April 1983 veröffentlichte (vorläufige) Perspektiv-Studie der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA) über die ECA und die Entwicklung des Kontinents (ECA and Africa's Development 1983–2008) Bezug genommen. In ihr heißt es, das Szenario für das Jahr 2008 gleiche einem »Alptraum«: »das mögliche Bevölkerungswachstum würde enorme Auswirkungen auf die physischen Ressourcen der Region haben, vor allem auf den Boden, aber auch auf soziale Dienste wie Erziehung, Gesundheit, Wohnung, Ernährung, Wasser und so fort.«

In diesem Punkt beruft sich der Weltbankbericht — listigerweise — auf den »Aktionsplan von Lagos«, in dem die afrikanischen Staatsmänner Ende April 1980 ihre Perspektivpläne für die zukünftige Entwicklung Afrikas niedergelegt hatten und der bei allen UN-Dokumenten zum Thema Afrika als wichtiges Bezugsdokument zitiert wird. Auch der Aktionsplan unterstreicht — vielleicht weniger dramatisch als dies Weltbankdokumente zu tun pflegen — die katastrophalen Auswirkungen des rapiden Bevölkerungswachstums auf Land und Leute: vor allem in Form von zunehmender Ausbreitung der Wüsten und Entwaldung der Savannen und Buschsteppen Afrikas.

II. Doch können auch die diplomatischen Kottaus vor den Programmen anderer internationaler Organisationen nicht den Dissens verbergen, der über die anzuwendende Therapie zur Bekämpfung der Misere zwischen diesen und der Weltbank noch immer besteht: Während erstere ständig den unzureichenden Ressourcenfluß von den industrialisierten Ländern zu den armen und ärmsten Staaten beklagen und angemessene Maßnahmen fordern (beispielsweise die Verpflichtung der OECD-Staaten, mindestens 0,15 vH ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für LLDCs, also für »am wenigsten entwickelte Entwicklungsländer«, zur Verfügung zu stellen), beharrt die Weltbank nach wie vor auf der Priorität von nationalen Politikreformen als Voraussetzung für weitere Auslandskredite, deren Erhöhung zur Unterstützung interner Maßnahmen durchaus wünschenswert sei.

Was versteht nun die Weltbank unter »domestic policy reforms«? Ausgehend von der Grundüberzeugung, daß die Afrikanische Krise »in erster Linie eine Produktionskrise« sei, die durch ungeeignete politische Rahmenbedingungen (wie zu niedrige Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und ineffiziente Marktsysteme) bedingt sei, insistiert die Weltbank auf der Schaffung von Anreizen für die Produktion und den Export von Rohstoffen. Hierin lägen die eigentlichen komparativen Produktions- und Kostenvorteile afrikanischer Volkswirtschaften. Konkret empfiehlt der Report von 1983 folgende Reformen:

1. die Schaffung von mehr Möglichkeiten für die Erzielung von Arbeitseinkommen in den produktiven Sektoren im Unterschied zu den Dienstleistungssektoren (»speziell der Beschäftigung im Öffentlichen Dienst einschließlich der Beamten, der Lehrer und des Militärs«),

2. die Veränderung der internen Preisrelationen zugunsten der Landwirtschaft,

3. die Anpassung der einheimischen Preise an das internationale Preisgefüge und

4. die Beschränkung und Konzentration des Staates auf »einige wenige Aufgaben zur Lösung von Problemen des Wachstums der Produktion und der Linderung der Armut, zu denen die Marktkräfte allein nicht ausreichen würden«.

Hinzu kommt als fünfte Forderung die Reform der Außenwirtschaft: Eine Anpassung der Handels- und Wechselkurspolitik an reale Kosten, um nicht die nationalen Exporte zu diskriminieren, sei eine Maßnahme von entscheidender Bedeutung für die angestrebte Gesundung der Volkswirtschaften.

III. Diese Forderungen der Weltbank stellen im wesentlichen eine Wiederholung der bekannten — wenn auch nach wie vor bei afrikanischen Politikern unbeliebten — Forderungen dar. Neu hingegen ist die stärkere Berücksichtigung externer Krisenfaktoren: Während in den sechziger und siebziger Jahren die Schulden- und Devisensituation bei

fast allen Ländern gut bis erträglich gewesen sei (mit Ausnahme von Sudan, Zaire und Sambia), habe sich der negative Einfluß der Weltmarktkräfte seit Beginn der achtziger Jahre verstärkt bemerkbar gemacht; fallende Rohstoffpreise, Handelsprotektionismus und sinkende Nachfrage nach Produkten aus der Dritten Welt bildeten strukturelle Engpässe der Entwicklung.

Mit dieser realistischen Einschätzung der Situation bewegt sich die Weltbank zweifellos in Richtung auf das politische Credo afrikanischer Politiker, die der Konsens zu einen scheint, daß alles wirtschaftliche Unheil von außen komme und daher auch nur von außen, sprich mit Hilfe weiterer Kredite zu leichteren Konditionen seitens der industrialisierten Länder, behoben werden könne. Doch was Art und Modalitäten externer Hilfeleistungen angeht, existiert eine schwer überbrückbare Kluft zwischen der Weltbankpraxis und den Wunschvorstellungen der Politiker aus der Dritten Welt. So heißt es etwa in einem UN-Bericht vom Juni 1983 über Sondermaßnahmen für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Afrikas in den achtziger Jahren, daß die LLDCs Afrikas vor allem unter dem Ausbleiben von nicht-projektgebundener Hilfe leiden, »zum Beispiel von Zahlungsbilanzunterstützung, Budgethilfen, Krediten zur Finanzierung von Importen und Hilfe in Form von Waren« (UN-Doc.A/38/275, Ziff.13). Bekanntlich sind dies alles Formen der Unterstützung, die die Weltbank als für die Entwicklungsförderung ungeeignet verwirft. Daher ist es kaum verwunderlich, wenn der Folgebericht der Weltbank vermerkt, daß zwar von seiten zahlreicher afrikanischer Regierungen ein »ermutigender Beginn« zu verzeichnen sei, über eine Reform der bestehenden Agrar-, Preis- und Wechselkurspolitik nachzudenken, daß sich aber »die Verwirklichung von politischen und institutionellen Reformen als extrem langsam und schwierig« erwiesen habe, und zwar »aus administrativen, technischen und politischen Gründen«.

IV. In zwei Bereichen habe sich der politische Widerstand gegen die Empfehlungen der Weltbank hauptsächlich manifestiert: gegen eine Änderung des Systems der Agrarpreise zugunsten der Bauern und gegen die operative Einschränkung des öffentlichen Wirtschaftssektors zugunsten einer stärkeren Privatisierung.

Als konstruktiv ist die Einschätzung der Weltbank zu werten, daß der politische Widerstand gegen notwendige Wirtschafts- und Entwicklungsreformen nur dann überwunden werden könnte, wenn den staatlichen Reformmaßnahmen rasch eine Zunahme der Produktion und des realen Pro-Kopf-Einkommens sowie eine Abschwächung der Inflationsrate folgen würden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedürfe es einer erhöhten und ständigen Finanzhilfe von außen. Ohne diese sei die Kluft zwischen den Politikreformen und ihren Konsequenzen für die Verfügbarkeit von Ressourcen nicht zu überwinden.

Man muß also schlußfolgern, daß nach der politischen Auseinandersetzung über den Bericht zur »beschleunigten Entwicklung im Afrika südlich der Sahara« von 1981 die Weltbank in ihrem Verständnis der »Afrikanischen Krise« konzilianter — und wohl auch realistischer — geworden ist: heute bewertet sie bei der Krisendiagnose die externen Verursachungsfaktoren stärker als noch gegen Ende

der siebziger Jahre. Bezüglich der Therapie empfiehlt sie eine Koppelung zwischen internen Reformen und externer Hilfe: Je mehr nationale Bereitschaft zur Befolgung einer »gesünderen« Wirtschafts- und Entwicklungspolitik bestehe, desto massiver sollte die Unterstützung von außen zur Erleichterung der internen Anpassungsprozesse an die Widrigkeiten des Weltmarktes sein.

Rainer Tetzlaff □

UNFPA zum Zusammenhang zwischen Bevölkerungszahl und Lebensqualität — Wachstumsrate der Bevölkerung Afrikas nimmt noch nicht ab (34)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1983 S.164 fort.)

Die Lebensqualität erhebt der Exekutivdirektor des Fonds der Vereinten Nationen für Bevölkerungsfragen (UNFPA), Rafael M. Salas, in seinem »Bericht zur Lage der Weltbevölkerung« für 1984 zum maßgeblichen Kriterium der Bevölkerungspolitik. Die Kombination von raschem Bevölkerungswachstum, langsamer Zunahme des Einkommens und unzulänglicher Technologie führe, so der Jahresbericht, zu einer Überausbeutung des Bodens, der für die Produktion von Nahrungsmitteln und Brennstoffen zur Verfügung steht. Die Folge sei eine Verschlechterung der Umwelt. Dies verlange eine Überprüfung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Lebensqualität. Es sei jetzt notwendig, Faktoren zu bestimmen, die die Lebensqualität verbesserten — trotz eines voraussichtlich niedrigen Einkommenswachstums.

Mit dieser Zielbestimmung der Bevölkerungspolitik versucht der UNFPA offensichtlich das Problem der Wirtschafts- und Schuldenkrise der Entwicklungsländer und sinkender Entwicklungshilfe zu umgehen und die langjährige Polarisierung abzubauen zwischen der einen Auffassung, Wohlstand hänge von Bevölkerungsplanung ab, und der anderen Position, das Bevölkerungswachstum reguliere sich mit wachsendem Wohlstand. Auch wird der in der Dritten Welt umstrittene Begriff der Grundbedürfnisbefriedigung durch den Begriff der Lebensqualität ersetzt.

Der Jahresbericht nennt vier demographische Variablen, die »unabhängig vom Wachstum des Pro-Kopf-Einkommens« mit einer besseren Lebensqualität verknüpft seien: 1. eine höhere Lebenserwartung, 2. eine niedrigere Sterblichkeitsrate in allen Altersgruppen, 3. eine niedrigere Krankheitsziffer und 4. eine niedrigere Fruchtbarkeitsrate.

Die durchschnittliche Lebenserwartung in den Industrieländern wuchs von 1950 bis heute um 12 vH von 65 auf 73 Lebensjahre, in den Entwicklungsländern im gleichen Zeitraum um 40 vH von 41 auf annähernd 57 Jahre. Im Jahr 2000, so schätzt der UNFPA, wird die durchschnittliche Lebenserwartung in den Entwicklungsländern knapp 62 Jahre betragen gegenüber dem im Weltbevölkerungs-Aktionsplan von 1974 gesteckten Ziel von 74 Lebensjahren für die gesamte Weltbevölkerung.

Die mit der Lebenserwartung eng verknüpfte Sterberate sank im Weltdurchschnitt von 19,7 pro Tausend in den Jahren 1950–1955 auf 10,6 pro Tausend (1980–1985). Bis zum

Jahr 2000 soll sie weiter sinken, auf 9,1 pro Tausend. In den Entwicklungsländern betrug die Sterberate 1950–1955 noch 24,4 pro Tausend und liegt gegenwärtig bei 11 pro Tausend. In den entwickelten Ländern hat sie sich schon seit einigen Jahren bei 9 pro Tausend stabilisiert.

Auch bei der Krankheitsverteilung bestehen große Unterschiede zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Bei ersteren liegen Herz- und Kreislaufkrankheiten an der Spitze, bei letzteren Infektionskrankheiten.

Die Verminderung der Sterberate, so der Jahresbericht, sei nur dann ein wichtiger Faktor zur Verbesserung der Lebensqualität, wenn er nicht durch das Bevölkerungswachstum neutralisiert werde, die Fruchtbarkeitsrate also ebenfalls sinke. Hohe Fruchtbarkeitsraten beeinflussten auch den Status der Frauen, ihre Teilnahme am Arbeitsprozeß, die Gesundheit von Mutter und Kind und sogar die Möglichkeiten der Schulbildung. Studien zeigten auch eine enge Korrelation zwischen Fruchtbarkeitsrate und prä- und postnataler Kindersterblichkeit. Der UNFPA schätzt, daß die durchschnittliche Zahl von Kindern pro Frau seit 1970 weltweit um 22 vH von 4,5 auf 3,6 gesunken ist. In den Entwicklungsländern nahm die Fruchtbarkeitsrate um 26 vH von 5,5 auf 4,1 Kinder ab. Wesentlich trug dazu China bei, wo die Fruchtbarkeitsrate mehr als halbiert wurde.

Aufgrund dieser Trends kommt der Jahresbericht zu einer verhalten optimistischen Gesamteinschätzung der zukünftigen Entwicklung; während die Geburtenrate immer rascher zurückgehe, verlangsame sich auch die Abnahme der Sterberate. Der UNFPA schätzt, nachdem die Weltbevölkerung seit der Weltbevölkerungskonferenz von 1974 um 770 Mill auf derzeit 4,76 Mrd Menschen angewachsen ist, daß sie bis zum Jahr 2000 auf 6,13 Mrd Menschen steigen wird, wobei der jährliche Zuwachs von 1,72 vH für das Jahr 1980 auf 1,46 vH zur Jahrhundertwende abfallen soll.

Die Aussichten sind jedoch regional sehr unterschiedlich. Als bevölkerungspolitische Problemregion sieht der Jahresbericht vor allem Afrika. Dort wuchs in den vergangenen zehn Jahren die Bevölkerung doppelt so rasch wie das Sozialprodukt und die Nahrungsmittelproduktion. Daß die vom Weltbevölkerungs-Aktionsplan gesetzten demographischen Ziele nicht erreicht wurden, liege außer an Südasien besonders an Afrika, genauer West- und Mittelafrika. In Afrika insgesamt sei die Lebenserwartung von 1950 bis heute nur von 37,5 Jahren auf 49,7 Jahre angestiegen und erreiche auch im Jahr 2000 erst 56 Jahre. Die Sterberate liege weithin immer noch zwischen 20 und 25 pro Tausend. Die durchschnittliche Zahl der Kinder pro Frau betrage 6,43 und sei in den letzten 15 Jahren nahezu konstant geblieben. Dementsprechend nehme die jährliche Wachstumsrate der Bevölkerung Afrikas immer noch etwas zu und werde auch am Ende des Jahrhunderts noch über 3 vH liegen, was jegliche Aussicht für eine Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens verdüstere. Die Lücke zwischen Nahrungsmittelproduktion und Bevölkerung werde in Afrika immer größer. Zwar sieht auch der UNFPA in Afrika — ganz abgesehen von möglichen Produktivitätsverbesserungen — noch große Gebiete ungenutzten Landes. Viel davon sei aber für Ackerbau und Viehzucht ungeeignet. Die Aus-

dehnung des Landbaus in solche Gebiete führe zur Wüstenbildung und zum Rückgang der Bodenfruchtbarkeit.

Diese Ursachenverkettung kann freilich einer umfassenden Analyse der Entwicklungsprobleme Afrikas kaum standhalten. Die trotz der Einführung des Ziels »Lebensqualität« im Jahresbericht 1984 fortgesetzte Ausklammerung der globalwirtschaftlichen, politischen und sozialstrukturellen Rahmenbedingungen von Entwicklung und auch von Bevölkerungsentwicklung setzt die vom UNFPA geförderte Bevölkerungspolitik immer wieder der Kritik aus, von den wichtigsten Problemen der Entwicklungsländer abzulenken.

Konrad Melchers □

Sozialfragen und Menschenrechte

Flüchtlinge in Afrika: ICARA II — Verbindung von humanitärer Hilfe und Entwicklungspolitik anvisiert (35)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1981 S.96 fort.)

I. Über vier Millionen Flüchtlinge auf dem afrikanischen Kontinent stellen eine Herausforderung für die Völkergemeinschaft dar, der mit humanitären Hilfsleistungen allein nur unzureichend begegnet werden kann. Vielmehr erfordert das afrikanische Flüchtlingsproblem langfristige Lösungen, die bei seinen politischen wie auch sozialen und ökonomischen Ursachen ansetzen müssen. Einen entschiedenen Schritt in diese Richtung sollte nach dem in Resolution 37/197 vom 18. Dezember 1982 zum Ausdruck gebrachten Willen der Generalversammlung die zweite Internationale Konferenz über Hilfe für Flüchtlinge in Afrika (International Conference on Assistance to Refugees in Africa, ICARA) tun, die vom 9. bis 11. Juli in Genf stattfand. Gegenüber ICARA I, die im April 1981 angesichts der Zahl von damals rund fünf Millionen Flüchtlingen auf dem Kontinent zusätzliche finanzielle Ressourcen erschließen wollte (damit aber nur teilweise erfolgreich war), sollte auf der zweiten Konferenz die Verbesserung der sozialen und ökonomischen Infrastruktur der von Flüchtlingsströmen betroffenen Länder deutlicher im Vordergrund stehen.

So waren denn auch neben dem Flüchtlingskommissar (UNHCR), dessen Tätigkeit auf humanitäre Maßnahmen beschränkt ist, auch die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und das UN-Entwicklungsprogramm (UNDP) maßgeblich an der Vorbereitung der Konferenz beteiligt.

Außer einem Überblick über die seit ICARA I erreichten Fortschritte standen an konkreten Problemen auf dem Programm:

- die Sicherung der für 1984 für Afrika vorgesehenen Haushaltsmittel des UNHCR (155 Mill US-Dollar)
- sowie des Zusatzbedarfs für einige 1984/85 beabsichtigte spezifische Projekte (10,9 Mill), und schließlich
- die Finanzierung von 128 vom UNHCR geprüften Entwicklungsprojekten mit längerer Laufzeit (366 Mill) in den vom Flüchtlingsproblem besonders betroffenen Staaten.

In Vorbereitung der Konferenz waren insgesamt 22 afrikanische Staaten aufgefordert worden, konkrete Projektvorschläge zu unterbreiten, wie die Flüchtlinge in den Ent-

wicklungsprozeß der Aufnahmeländer integriert werden können. 14 Staaten kamen dieser Einladung nach und legten die erwähnten insgesamt 128 Projekte vor. Im einzelnen sollen 28 vH der beantragten Mittel zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen, 24 vH zur Nahrungsmittelproduktion, 20 vH für Erziehung, 16 vH für Gesundheit, 10 vH für Trinkwasser und 2 vH für Soziales verwendet werden. Experten der UNO, des UNDP und des UNHCR besuchten die 14 Staaten und berieten die Projekte mit den Regierungen. Neben einer Zusammenfassung der Projekte (UN-Doc.A/CONF.125/1) wurde der Konferenz ein Situationsbericht zum Flüchtlingsproblem vorgelegt.

II. Zu Beginn der Konferenz legte der Generalsekretär den Teilnehmern und Beobachtern aus 112 Staaten und zahlreichen internationalen Organisationen die Grundsätze der Konferenz dar. Er unterstrich die Verantwortung der Völkergemeinschaft, die daraus resultiere, daß die meist zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Aufnahmeländer trotz der humanitären Soforthilfe durch den UNHCR und private Hilfsorganisationen die drückende Last des Flüchtlingsproblems alleine nicht tragen können. Die Flüchtlinge selbst seien gänzlich von der Hilfsbereitschaft der Völkergemeinschaft abhängig. Die optimale Lösung stelle die freiwillige Heimkehr der Flüchtlinge in ihre Heimatländer dar. Der Generalsekretär appellierte an alle Staaten, die Sicherheit der Heimkehrenden, wo immer möglich, zu garantieren. Für die Mehrheit der Flüchtlinge erweise sich diese Lösung indessen als nicht möglich. Hier müßten nun Maßnahmen zur Integration in die Aufnahmeländer ansetzen; Maßnahmen, die nicht allein den Flüchtlingen, sondern auch der Entwicklung der Gastländer zugute kommen.

Trotz ihrer humanitären Zielsetzung war die Konferenz nicht ganz frei von politischen Auseinandersetzungen; so verließ die somalische Delegation den Saal, als der Vertreter Äthiopiens das Wort ergriff. Auch wurde von afrikanischer Seite bedauert, daß die Geberstaaten vorwiegend auf Staatssekretärs- oder Botschafferebene vertreten waren, während die afrikanischen Staaten fast ausschließlich Minister oder ihren Ständigen Vertreter bei den Vereinten Nationen entsandt hatten. Die »sozialistischen« Staaten Osteuropas und Kuba, denen die Solidarität mit Afrika bei anderen Gelegenheiten wohlfeil ist, fehlten.

Die Hauptursache des Flüchtlingsproblems liegt in politischer Instabilität. So richteten zahlreiche Redner deutliche Appelle an die Verursacher und politisch Verantwortlichen des Flüchtlingsproblems, forderten sie zur Verabschiedung von Amnestiegesetzen auf und riefen ihre Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte in Erinnerung. Der freiwilligen Repatriierung wurde einhellig Priorität beigemessen, meist jedoch nicht ohne den deutlichen Hinweis darauf, daß die Rückkehr frei von jedem Zwang erfolgen und die Sicherheit der Heimkehrer gewährleistet sein müsse; auch dürfe, wie der Sekretär der UN-Wirtschaftskommission für Afrika betonte, die Repatriierung keine Rückkehr in die absolute Armut bedeuten. Wie dringlich manchen Aufnahmestaaten die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre Heimat erscheint, können die Zahlen verdeutlichen, welche der Außenminister Dschibutis nannte: Der Anteil der

Flüchtlinge an der Bevölkerung des Landes (ca. 360 000) betrage 12 vH; im April 1983 habe ein Repatriierungsprogramm begonnen, das bislang 14 000 Flüchtlingen die Heimkehr ermöglicht hat.

III. Über den finanziellen Erfolg der Konferenz lassen sich exakte Angaben noch nicht machen. Einerseits behielten sich einige Regierungen eine genauere Überprüfung der zu übernehmenden Projekte vor, während andere lediglich auf bereits übernommene Verpflichtungen verwiesen; andererseits lassen sich manche Zusagen noch nicht quantifizieren. Nach dem bisherigen Stand der Auswertung der Konferenz ist der 1984er Haushalt des UNHCR für Afrika in Höhe von 155 Mill Dollar nun gesichert; die 1984/85 vorgesehene spezifischen Projekte im Umfang von 10,9 Mill Dollar sind teilweise abgedeckt. An einem Drittel der vorgestellten Projekte haben Regierungen von Geberländern Interesse gezeigt.

Bei den Beitragsankündigungen auf der Konferenz war es nicht immer ohne weiteres ersichtlich, inwieweit es sich um echte zusätzliche Leistungen (über bisherige Zusagen hinaus) handelte; mit Sicherheit in diese Kategorie fällt aber eine Spende des Genfer UN-Personals von 50 000 Dollar. Noch nicht eindeutig festlegen mochten sich die Vereinigten Staaten, die lediglich durch ihren höchsten Justizbeamten vertreten waren; diese Zurückhaltung fällt um so mehr auf, als die USA 1981 die Hälfte der nach Tagungsende bilanzierten Summe von 570 Mill Dollar zur Verfügung gestellt hatten. Es fiel auch auf, daß einige Staaten eine gewisse Vorliebe für bilaterale Hilfe hegten oder aber — hier besonders Großbritannien — Beiträge für die Hilfe durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bevorzugten. Dies kann als Mißtrauen gegenüber der Mittelverwaltung durch den Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen sowie gegenüber den Empfängerländern gewertet werden.

Eine *Erklärung* und ein *Aktionsprogramm*, am Ende der Tagung verabschiedet, lassen zwei Ergebnisse der Konferenz deutlich erkennen:

- eine starke Verschränkung zwischen der Lösung des Flüchtlingsproblems und der Entwicklungspolitik allgemein sowie
- eine deutliche Aufwertung der Rolle der NGOs in diesem Kontext.

Zur weiteren Förderung von Repatriierungsprogrammen sollen Kommissionen aus Vertretern des UNHCR, des Herkunftslandes der Flüchtlinge und des Asyllandes gebildet werden. Bei der Durchführung der Repatriierung und der Bewältigung ihrer Folgen sollen das UNDP, andere Entwicklungsorganisationen und NGOs eingeschaltet werden. Unterstützungsmaßnahmen sollten dabei nicht allein den Rückkehrern, sondern auch der übrigen Bevölkerung im jeweiligen Gebiet zugute kommen. Wo sich eine Repatriierung als nicht möglich erweist, sollen entwicklungsorientierte Integrationsprogramme erstellt werden. Langfristige Lösungen zwischen der Flüchtlings- und Heimkehrerbetreuung und den Entwicklungsdiensten werden angestrebt. *Klaus Dicke* □

Rückgabe von Kulturgut: Konkrete Schritte — Ausbildung von Museumspersonal in der Hauptstadt Nigers — Stand der Konvention von 1970 (36)

(Vgl. auch den Beitrag des Verfassers: Wem gehört die Benin-Maske? Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer, VN 3/1980 S.88ff.)

In den letzten Jahren hat sich die Diskussion über die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer etwas verschlicht. War nach 1973, nachdem die 28. Generalversammlung der Vereinten Nationen ihre Resolution 3187 aufgrund einer Initiative Zaires verabschiedet und darin die vollständige Rückgabe des außerhalb der Ursprungsländer liegenden Kulturgutes aus moralischen Verpflichtungen gefordert hatte, starker Widerstand deutlich — man befürchtete, daß europäische und nordamerikanische Museen schließen müßten —, bespricht man heute mehr und mehr praktische Schritte zur Verwirklichung.

Seit 1980 hat sich der »Zwischenstaatliche Ausschuß für die Förderung der Rückgabe von Kulturgut in sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückerstattung« der UNESCO zweimal getroffen, und zwar 1981 in Paris und 1983 in Istanbul. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschäftigte sich ebenfalls 1981 und 1983 mit der Frage der Rückgabe oder Restitution von Kulturgut, wobei sie weitgehend die Empfehlungen der UNESCO aufgriff. Im letzten Jahr brachte sie jedoch einen zusätzlichen Aspekt in die bei Enthaltung zwölf westlicher Staaten sowie Israels angenommene Resolution 38/34 vom 25. November 1983 ein: Bei der Bergung von Kultur- und Kunstschatzen vom Meeresboden sollten auch die Staaten hinzugezogen werden, die historische oder kulturelle Beziehungen zu diesen Schätzen haben. Eine wichtige Rolle spielte die Frage der Rückgabe von Kulturgut schließlich auf der Zweiten Weltkonferenz über Kulturpolitik der UNESCO in Mexiko-Stadt (vgl. VN 6/1982 S.205f.), auf der mehrere Resolutionen zu diesem Fragenkomplex verabschiedet wurden.

Auf den letzten beiden Tagungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses der UNESCO wurden vor allem Instrumente entwickelt, welche die Voraussetzungen für die bilateralen Verhandlungen zwischen den Betroffenen schaffen sollen. So wurde vom Internationalen Museumsrat (ICOM) ein Fragebogen entworfen und von der UNESCO für eine Testzeit verabschiedet, der sowohl von dem fordernden Land wie dem besitzenden ausgefüllt werden sollte. Die Fragen reichen von der Geschichte des Objektes oder der Sammlung über den legalen und konservatorischen Zustand bis hin zu solchen nach der Bedeutung eines Objektes für die kulturelle Identität des Ursprungslandes oder der besitzenden Nation. Um die Hintergründe der Fragen deutlich zu machen sowie um eine Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens zu geben, erarbeitete wiederum der ICOM »Richtlinien für den Gebrauch des Standardformulars betreffend Ersuchen um Rückgabe oder Rückerstattung«. Diese werden augenblicklich, nach dem Eingang von Kommentaren, überarbeitet.

Bisher liegt der UNESCO erst ein ausgefüllter Fragebogen vor, nachdem Sri Lanka die seinen wieder zurückgezogen hatte, um zuerst bilaterale Verhandlungen zu führen. Mit diesem einen Fragebogen aus Jordanien wird der obere Teil eines nabatäischen Sandsteinblockes zurückerbeten, der seit 1939 im »Cincinnati Art Museum« in den USA liegt. Es

handelt sich um eine Büste der Tyche, die von einem Kranz von Tierkreiszeichen umgeben ist; der untere Teil, eine Figur der Nike, welche die Büste trägt, ist im Besitz des Archäologischen Museums in Amman. Allerdings wird Griechenland noch den Fragebogen ausfüllen, nachdem Großbritannien die Rückgabe der Teile des Parthenon-Frieses im Britischen Museum offiziell abgelehnt hat.

Eine weitere wichtige technische Maßnahme als Vorbereitung für die Rückgabe von Kulturgut sind die Inventare von Kulturgut innerhalb und außerhalb der Ursprungsländer. Neben der Erfassung von afrikanischen Objekten in Auktionskatalogen, Kunstbüchern sowie wissenschaftlichen Publikationen auf Mikrofilm arbeiten Museen im pazifischen Raum zusammen und erstellen Inventare ihrer Sammlungen, wobei die Informationen über das auswärtige Material den zuständigen Museen zur Verfügung gestellt werden. Schließlich wurde ein Pilotprojekt abgeschlossen, in dem es um die Erfassung des gesamten noch an Ort und Stelle vorhandenen Kulturgutes in zwei Regionen Malis geht. Andere technische Maßnahmen wie etwa die Schaffung einer entsprechenden Museumsinfrastruktur in den Ländern der Dritten Welt gehen nur langsam voran, wobei allerdings die Erfolge des UNESCO-Ausbildungszentrums für Museumspersonal in Niamey besonders herausgestellt werden müssen.

Eine weitere Nutzung des Fragebogens der UNESCO wird nun zeigen, ob dieser Weg zu einem besseren Erfolg hinsichtlich der Rückgabe von Kulturgut führt als die bisher nur bilateral besprochenen und abgeschlossenen Fälle.

Neben den Fragen der Rückgabe von Kulturgut galt das besondere Augenmerk der UNESCO den Maßnahmen gegen den illegalen Export und Import von Kulturgütern. Die »Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut« von 1970 ist immer noch nicht von allen Staaten ratifiziert — Mitte 1984 lagen 53 Ratifikationen vor —, obwohl 1983 die USA und Frankreich hinzukamen. Es fehlen aber weiterhin wichtige europäische Staaten wie etwa die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, aber auch die Sowjetunion.

Um einen erneuten Anlauf für die Ratifizierung zu starten, sammelte die UNESCO die Argumente gegen die Ratifizierung der Konvention von 1970, ließ diese vom 1. bis 4. März 1983 durch eine Expertengruppe prüfen und Empfehlungen vorschlagen, die der 22. Generalkonferenz der UNESCO im Spätherbst 1983 vorgelegt und von ihr verabschiedet wurden. Neben einem Appell zur Ratifizierung wurde unter anderem vorgeschlagen, daß sich die Staaten einer Region im Kampf gegen den Kulturgutschmuggel zusammenschließen, ihr jeweils eigenes Kulturgut als gemeinsames betrachten und als solches schützen. Eine weitere Empfehlung war, illegal exportiertes Kulturgut nicht zu bestimmen, zu bewerten, aber auch nicht zu konservieren, da dadurch der illegale Transfer legitimiert würde. Außerdem wurden die Staaten gebeten, ihre Diplomaten auf den Schutz von Kulturgut hinzuweisen und sie anzuhalten, nicht unter dem Schutz der diplomatischen Immunität am illegalen Export und Import teilzunehmen.

Es gab in letzter Zeit eine Reihe von beachtenswerten Erfolgen im Kampf gegen den Schmuggel von Kulturgut; der bekannteste war die Sicherstellung von nahezu tausend archäologischen Objekten aus Ecuador in Italien und ihre Zurückführung nach Südamerika nach einem Gerichtsentscheid. Wirkungsvoll kann der illegale Handel mit Kulturgut freilich nur bekämpft werden, wenn alle europäischen Länder die Konvention von 1970 ratifiziert haben. Dies zu erreichen, ist augenblicklich das wichtigste Ziel im Zusammenhang des Gesamtcomplexes Rückgabe von Kulturgut.

Herbert Ganslmayr □

Südliches Afrika: Lage der Menschenrechte in Südafrika und Namibia (37)

Eine Vor-Ort-Untersuchung der Menschenrechtslage durch die seit 1967 bestehende Expertengruppe der Menschenrechtskommission lehnte Südafrikas Regierung einmal mehr mit der Begründung ab, die Gruppe habe ihre voreingenommene Haltung nicht aufzugeben. So waren die sechs Experten aus Chile, Ghana, Indien, Jugoslawien, Österreich und Zaire bei der Abfassung ihres Berichts (E/CN.4/1984/8 v. 24.1.1984) auf Zeugenberichte betroffener Personen, die ihnen während ihrer Anhörung in London im Mai 1983 vorgetragen wurden, Dokumente und Presseveröffentlichungen angewiesen.

In Südafrika steht eine Verfassungsreform an, die »Farbigen« und Asiaten eine direkte Mitwirkung an politischen Entscheidungen ermöglichen soll, von der die schwarze Bevölkerung jedoch weiterhin ausgeschlossen bleibt. Diese Reform, allein befürwortet von der regierenden Nationalen Partei (NP), wird von den weißen Oppositionsparteien aus verschiedenen Gründen strikt abgelehnt: die Liberalen (PFP) befürchten eine Verschärfung des Konflikts zwischen weißer und schwarzer Bevölkerung, die Konservativen (CP) befürchten das Ende der weißen Vorherrschaft auf politischem Gebiet. Die schwarze Bevölkerung setzt ihren scharfen Protest an der ihr Selbstbestimmungsrecht verletzenden Bantustan-Politik der Regierung — das nächste »unabhängige Homeland« soll KwaNdebele werden — fort, im Zuge derer die Schwarzen ihrer südafrikanischen Staatsbürgerschaft verlustig gehen und statt dessen Bürger des jeweiligen Homelands werden. Dies bedeutet, daß mit der »Unabhängigkeit« eines Homelands seine Bürger, unabhängig von ihrem Arbeits- oder Aufenthaltsort, in Südafrika Ausländer sind. Hinzu kommt, daß die Zwangsumsiedlungen im Zuge der territorialen Apartheid zunehmen und die Betroffenen im Zielgebiet mit immer schlechter werdenden Lebensbedingungen konfrontiert werden. Von diesen Umsiedlungsmaßnahmen sind über 6 Millionen Menschen aktuell oder künftig betroffen — ein Fünftel der Gesamtbevölkerung Südafrikas. Obwohl wirtschaftlich immer noch von Südafrika abhängig, sind diese Menschen dann erst recht jeglicher Möglichkeit beraubt, ihr politisches, soziales oder kulturelles Schicksal mitzubestimmen.

Die ständig wachsende schwarze Gewerkschaftsbewegung ist das Objekt systematischer Demoralisierungsversuche, beispielsweise durch Massenverhaftungen, seitens

der südafrikanischen Behörden. Zahlreiche Gewerkschaftsführer wurden inhaftiert und zum Teil gefoltert; einige von ihnen starben während der Haft. Verhaftung streikender Arbeiter und Polizeieinsätze gegen Gewerkschaftsversammlungen sind an der Tagesordnung. Hier zeichnet sich ein Wandel in der Haltung der südafrikanischen Regierung ab: Nicht nur durch rassendiskriminierende Arbeitsgesetzgebung, sondern nunmehr auch durch Sicherheitsgesetze und Polizeigewalt wird das Recht auf Vereinigungsfreiheit verletzt. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der politischen Prozesse auf der Grundlage der Sicherheitsgesetze, oft ohne Beachtung der Justizgrundrechte (wie adäquate Verteidigungsmöglichkeit), kontinuierlich an. Stellvertretend sei hier der Prozeß gegen die Mitglieder des Afrikanischen Nationalkongresses (ANC) Lubisi, Manana und Mashigo genannt, die am 26. November 1980 zum Tode verurteilt wurden, deren Strafe jedoch nur aufgrund nationalen und internationalen Protests am 21. Mai 1983 in eine 15jährige Gefängnisstrafe umgewandelt wurde.

Grenzverletzungen und bewaffnete Angriffe gegen Nachbarstaaten — insbesondere gegen Angola — waren im Berichtszeitraum Teil der südafrikanischen Destabilisierungsstrategie, die nicht nur hohe Sachschäden verursachte, sondern auch zahllose Opfer unter der Zivilbevölkerung forderte. Zahlreiche Militäraktionen gegen Lesotho zielen darauf ab, diesen souveränen Staat soweit zu destabilisieren, daß er von Südafrika in ein De-facto-Homeland umgewandelt werden kann.

Die Situation in Namibia — zu diesem Ergebnis kam die Expertengruppe — blieb im Berichtszeitraum unverändert: wirtschaftliche Ausbeutung, Rassendiskriminierung und Apartheid, politische Repression der SWAPO-Mitglieder, fortschreitende Militarisierung Namibias und ständige Angriffe auf die Nachbarstaaten sind die Folgen der Präsenz Südafrikas in Namibia.

Zahlreiche Informationen über Verletzungen des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit — Tötung von Zivilpersonen, Zerstörung ganzer Ortschaften, willkürliche Inhaftierungen und Folterungen — durch südafrikanische Sicherheitskräfte lagen der Expertengruppe vor. Inzwischen wurde auch die Verantwortlichkeit südafrikanischer Anti-Guerilla-Einheiten (Koevoet) für das Massaker von Oshipanda (ein namibisches Dorf, in dem im März 1982 acht Zivilpersonen an die Wand gestellt und erschossen wurden) nachgewiesen. Alarmierend sind die Nachrichten über die Praktiken in namibischen Gefängnissen: Oft werden die Inhaftierten mißhandelt, die Lebensumstände sind denkbar schlecht, so daß viele Gefangene während der Haft sterben.

Martina Palm □

Schnellgerichtliche oder willkürliche Hinrichtungen: Analyse typischer Situationen (38)

Schnellgerichtliche und willkürliche Hinrichtungen bleiben ein weltweites Problem. Der 40. Tagung der Menschenrechtskommission lag der nunmehr zweite Bericht des Sonderberichterstatters Amos Wako (E/CN.4/1984/29 v. 21.2.1984) vor. Der Kenianer hatte ihn auf der Grundlage von Regierungsmitteilun-

gen, Informationen der Vereinten Nationen sowie Berichten nichtstaatlicher Organisationen angefertigt. Da ihn die meisten Informationen über durchgeführte Hinrichtungen erst im November 1983 erreichten und die betroffenen Regierungen auf mehr Zeit zur Aufklärung des Sachverhalts bestanden, sah der Sonderbeauftragte vorerst von einer namentlichen Bekanntgabe der betroffenen Staaten ab.

Nicht nur Informationen über schon vollzogene, sondern auch über bevorstehende Exekutionen — namentlich in Bangladesch, Belize, Chile, Ghana, Guatemala, Irak, Iran, Libyen, Malawi und Sri Lanka — wurden dem Sonderberichterstatter unterbreitet, der daraufhin umgehend die betreffenden Regierungen zur Respektierung der Menschenrechte aufforderte. Guatemala antwortete, es habe die Vollstreckung der kritisierten Todesurteile ausgesetzt. Sri Lanka betonte, die kürzlichen Terroranschläge extremistischer Gruppen hätten zwar Todesopfer gekostet, zu schnellgerichtlichen Hinrichtungen sei es jedoch nicht gekommen. Belize teilte mit, es seien zwar zwei Personen hingerichtet worden, sie seien vorher aber in einem fairen Gerichtsprozeß wegen Mordes verurteilt worden. Der Irak begründete die Exekution von sechs Personen damit, diese seien gerichtlich wegen Hochverrat und Subversion verurteilt worden. Von den übrigen Regierungen erhielt der Sonderbeauftragte keine Stellungnahme.

Die Todesstrafe wird in den meisten Ländern, wenn nicht ohnehin abgeschafft, nur noch wegen schwerster Verbrechen (Mord, bewaffneter Raub etc.) oder politischer Delikte wie Hochverrat verhängt. Vereinzelt werden aber auch Drogendelikte, Sexualstraftaten und Mitgliedschaft in bestimmten politischen oder religiösen Gruppen mit dem Tode bestraft.

Die Unabhängigkeit des Richters als elementare Voraussetzung für einen fairen, an rechtsstaatlichen Prinzipien ausgerichteten Prozeß wird in vielen Ländern durch die Verfassung garantiert. Bedenklich erscheint allerdings, daß einige Länder Sondergerichte zur Aburteilung bestimmter (meist politischer) Verbrechen eingerichtet haben; auch die Ausweitung der Kompetenzen der Militärgerichte gibt Grund zur Besorgnis. In Notstandszeiten können in einigen Ländern unumschränkt Verhaftungen vorgenommen werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung notwendig erscheint.

Aus dem ihm zur Verfügung stehenden Material konnte der Sonderberichterstatter ableiten, daß bestimmte politische Konstellationen typischerweise zu Willkürakten wie schnellgerichtlichen Hinrichtungen führen, nämlich insbesondere politisch motivierte Aufstände, interne bewaffnete Konflikte, Unterdrückung oppositioneller Gruppen oder Einzelpersonen sowie staatlicher Machtmißbrauch. Gemeinsam ist diesen Situationen, daß das Land in seiner demokratischen Entwicklung gestört oder eine solche überhaupt nicht angestrebt wurde. Oft geht willkürlichen Hinrichtungen auch eine gewaltsame Änderung der Machtstruktur — etwa durch einen Staatsstreich —, die Verhängung des Ausnahmezustandes oder eine extreme Sicherheitsgesetzgebung voraus. Manchmal entwickeln auch auf friedlichem Wege an die Macht gekommene Regierungen diktatorische Tendenzen, die dann zwangsläufig zur

Unterdrückung Andersdenkender führen. Regelmäßige Begleiterscheinung ist eine Störung des Systems gegenseitiger Kontrolle der Gewalten zugunsten einer Vormachtstellung der Exekutive. Geheimpolizei, paramilitärische Gruppen und sogenannte Todesschwadronen tragen das ihre zum Niedergang demokratischer Ordnung bei. Das Problem willkürlicher und schnellgerichtlicher Hinrichtungen ist aber auch vor einem wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund zu sehen. Großer Reichtum in der Hand einiger Großgrundbesitzer, extreme Armut auf der anderen Seite; rassistische, ethnische oder religiöse Diskriminierung — dies ist das Umfeld, in dem Willkürakte möglich werden. Als besorgniserregende Entwicklung bezeichnet es der Sonderberichterstatter, daß zunehmend willkürliche Hinrichtungen nicht mehr nur aus politischen Gründen, sondern zur Drosselung steigender Kriminalitätsraten veranlaßt werden.

Nur vereinte Anstrengungen auf internationaler Ebene, konzertierte Aktionen von Regierungen, Sonder- und Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie der breiten Öffentlichkeit könnten, so der Sonderberichterstatter, das Problem beseitigen.

Martina Palm □

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Namibia-Projekt: Kooperation Bremen-Lusaka — Unterrichtswerke auf internationalem Symposium vorgestellt (39)

(Vgl. auch den Beitrag des Verfassers: »Politische Landeskunde Namibias«. Ein Gemeinschaftsprojekt des Namibia-Instituts der Vereinten Nationen in Lusaka mit der Universität Bremen, VN 1/1982 S.18 ff.)

I. Das Projekt »Politische Landeskunde Namibias« hat im April dieses Jahres seine ersten Ergebnisse fertiggestellt und der Öffentlichkeit vorgelegt. Wie mit dem Projektpartner der Universität Bremen, dem in Lusaka ansässigen Namibia-Institut der Vereinten Nationen (Abteilung für Soziales und Erziehung) vereinbart, wurde die erste Phase des Projekts mit der Vorlage zweier Schulbücher abgeschlossen. Das eine, »Our Namibia. A Social Studies Textbook«, wird vornehmlich in den namibischen Exilschulen in Angola und Sambia, aber auch in Kuba und, sobald es der Lehrbetrieb erlaubt, in Kongo eingesetzt werden. Zielgruppe des Buches ist die obere Primar- und untere Sekundarstufe. Das deutsche Gegenstück trägt den Titel »Lernbuch Namibia« und ist vor allem auf die Klassen der Sekundarstufe I bundesdeutscher Schulen ausgerichtet. Die Erstauflage beider Bücher wurde beim deutschen Zweig der internationalen Kinderhilfsaktion »terre des hommes« hergestellt; »terre des hommes« war im übrigen der maßgebliche finanzielle Förderer der ersten Projektphase und trägt auch zur Finanzierung der weiteren Phase bei. Das »Lernbuch Namibia« ist mittlerweile bereits in zweiter Auflage im Peter-Hammer-Verlag erschienen.

Beide Bücher verstehen sich als die verschiedensten sozialwissenschaftlichen Unterrichtsfelder integrierende Unterrichtsmaterialien. Dies bedeutet insbesondere für das

deutsche »Lernbuch Namibia«, daß es nach Maßgabe der in den jeweiligen Curricula vorgesehenen Bereiche in Geschichte, Geographie, Sozial- und Gemeinschaftskunde, aber auch Religionskunde eingesetzt werden kann. Im übrigen unterscheiden sich die beiden Bücher erheblich nach Anlage, Inhalt und Gestaltung. Im wesentlichen waren hierfür die unterschiedlichen Verwendungsziele maßgebend: Während das Buch für namibische Schüler den für diese zentralen Gegenstand Namibia durchgängig behandeln konnte, mußte für das »Lernbuch Namibia« nach spezifischen Ansatzpunkten gesucht werden, die es erlauben, den deutschen Schüler an das Thema Namibia heranzuführen.

Dabei mußte auch stärker, als dies für »Our Namibia« notwendig war, der im Verlauf der Projektarbeit herausgearbeitete Gesichtspunkt der »doppelten Entkolonisierung« genutzt werden. Für den namibischen Schüler ist Entkolonisierung das unmittelbare, durch nichts zu relativierende Ziel, für das sich Lernen mit den diplomatischen wie auch militärischen Anstrengungen für die Unabhängigkeit Namibias verbindet. Gemessen an diesem unmittelbaren Ziel ist die Lernaufgabe, Entkolonisierung bereits auf die gesellschaftliche Gestaltung nach der (formalen) Unabhängigkeit zu beziehen, zwar nicht nebenrangig, doch wird sie gleichwohl gewissermaßen vom übergreifenden politischen Nahziel überschattet. Für den deutschen Schüler dagegen mag das namibische Zentralziel der politischen Unabhängigkeit ebenfalls wichtiges Politikum sein; es genügt jedoch nicht, um das Besondere einer Beschäftigung gerade mit Namibia unterrichtswirksam zu erschließen. Hier muß bewußt der Gang durch die eigene Geschichte gemacht werden, hier muß der Anteil deutlich werden, den Deutschland zu Unterdrückung und Leid in Namibia beigetragen hat, hier muß schließlich im aktuellen Bezug zur gegenwärtigen Lage die inhaltliche wie die emotionale Brücke von hier nach dort wie von dort nach hier geschlagen werden.

Inwieweit es den namibischen und deutschen Mitarbeitern am Projekt »Politische Landeskunde Namibias« gelungen ist, die für die jeweiligen Zielgruppen relevanten Themen unterrichtswirksam zu fassen, wird die Praxis erweisen müssen. »Our Namibia« ist bis auf wenige Exemplare der gedruckten Auflage an die einzelnen Bestimmungsorte abgesandt worden; im Rahmen der Fortsetzung des Projektes wird es ein erster wichtiger Arbeitsschritt sein, den Nutzen des Buches für die namibischen Exilschulen zu überprüfen. Entsprechend wird auch für das »Lernbuch Namibia« zu verfahren sein, das insbesondere über die Vermittlung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft den behördlich gebilligten Weg in zahlreiche Schulen gefunden hat. Dies gilt vorerst hauptsächlich für die Schulen Bremens; der zuständige Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst hat zum »Lernbuch Namibia« ein eigenes Ergänzungsheft herausgebracht, in dem er einige Problempunkte herausgreift, die nach seiner Ansicht einer zusätzlichen Erläuterung bedürfen.

II. Dank der Unterstützung durch »terre des hommes« und das Bremer Informationszentrum für Menschenrechte und Entwicklung hatte das Projekt »Politische Landeskunde Namibias« die Vorstellung der beiden Projektergebnisse in den Rahmen eines interna-

tionalen Symposiums einbringen können, das zusammen mit den Befreiungsbewegungen ANC (Südafrika), SWAPO (Namibia) und POLISARIO (West-Sahara) unter dem Titel ›Bildung zur Befreiung‹ (Education for Liberation) vom 24. bis 27. April 1984 im Übersee-Museum Bremen stattgefunden hat. Das Symposium war bewußt so breit angelegt worden, weil gerade die Erfahrung in der Arbeit des Projektes ›Politische Landeskunde Namibias‹ gezeigt hat, wie sehr ein übergreifender Erfahrungsaustausch zwischen entsprechend gelagerten Feldern (Erziehung in den Lagern der südafrikanischen Flüchtlinge, Erziehung in den Lagern der Sahrauis) nützlich ist. Neben Bildungspolitikern und Erziehungspraktikern der drei Befreiungsbewegungen nahmen an dem Symposium zahlreiche Erziehungswissenschaftler aus der Bundesrepublik Deutschland teil, so Professor Goldschmidt vom Max-Planck-Institut für Bildungsforschung in Berlin und Professor Dias vom Lehrstuhl Pädagogik für die Dritte Welt der Universität Frankfurt. Die Anwesenheit politischer Repräsentanten unterstrich die Bedeutung des Symposiums: der Botschafter Äthiopiens in der Bundesrepublik Deutschland für die Organisation der Afrikanischen Einheit, ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie ein Abgeordneter des Europäischen Parlaments. Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat das Symposium maßgeblich unterstützt.

Nach zwei breitangelegten Podiumsdiskussionen, die die übergreifende Thematik ›Bildung zur Befreiung‹ aus verschiedenen Perspektiven behandelten, wurde in zwei Arbeitsgruppen eine Fülle der praxisrelevanten Einzelprobleme behandelt und im Hinblick auf die Fortsetzung der Arbeit diskutiert.

III. Das Projekt ›Politische Landeskunde Namibia‹ hat in der Zwischenzeit die Arbeit in einer zweiten Phase aufgenommen. Dies war möglich, nachdem insbesondere neben ›terre des hommes‹ und dem Bremer Landesamt für Entwicklungszusammenarbeit beim Senator für Wirtschaft und Außenhandel die EG-Kommission einen erheblichen Teil der Projektkosten übernommen hatte. Inhaltlich wird es darum gehen, am Ergebnis der ersten Phase des Projekts anzusetzen: Das wiederum für ›hier‹ wie ›dort‹ zu gestaltende Projektergebnis wird sich auf die Altersstufen beziehen, die auf die Zielgruppen von ›Our Namibia‹ und ›Lernbuch Namibia‹ folgen.

Manfred O. Hinz □

Verschiedenes

Senegal-Projekt: Partnerschaften des DGVN-Landesverbandes Berlin mit drei Dörfern am Rande des Sahel — Neue Form entwicklungspolitischer Öffentlichkeitsarbeit (40)

Seit vier Jahren unterstützt der Landesverband Berlin der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen drei Dörfer in der Diourbel-Region des Senegal, rund 200 km westlich von Dakar am Rande der Sahel-Zone, durch Spendenmittel zur Unterstützung der Schulen, der Frauengruppen und Krankenstationen. Während der Osterferien werden regelmäßig Studienfahrten mit acht bis zwölf Teilnehmern, zumeist Lehrern, veranstaltet: Ein intensives Seminarprogramm in

Dakar wird kombiniert mit einem rund einwöchigen Aufenthalt in den Dörfern. Vor der Studienfahrt werden Wochenendseminare durchgeführt, auf denen unter anderem die Aufgaben und die Struktur des Systems der Vereinten Nationen — vor allem im entwicklungspolitischen Bereich — erläutert werden. Nach den Studienreisen arbeiten die Teilnehmer in verschiedenen Arbeitskreisen mit, um in Berliner Schulen und in der allgemeinen Öffentlichkeit für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit zu werben. — Dies ist, kurzgefaßt, die Beschreibung des *Senegal-Projekts* des Landesverbandes Berlin. Es wird übrigens in Zusammenarbeit mit der senegalesischen Schwesterngesellschaft, der ›Association Sénégalaise pour les Nations Unies‹, durchgeführt. Nachfolgend bilanziert einer der Initiatoren des Projekts die bisherigen Erfahrungen.

Herkömmliche Austauschprogramme und heutige Erfordernisse

Ist dies nun ein traditionelles (und darüber hinaus kleines) Projekt entlang den ausgegrenzten Pfaden der politischen Erwachsenenbildung?

Ja, es ist ›traditionell‹ insofern, als wir glauben (und aus eigener Erfahrung wissen), daß persönliche Erfahrungen und Erlebnisse, Bekanntschaften und Freundschaften mit Menschen aus ›fremden‹, womöglich gar ›feindlichen‹ Ländern und Kulturen uns helfen können, die ›anderen‹ mit mehr Verständnis und Mitgefühl und uns selbst mit größerer Distanz und Selbstkritik zu sehen. Zu Recht gründeten alle großen internationalen Austausch- und Begegnungsprogramme der vergangenen Jahrzehnte auf diesen Überlegungen — die großen, auch staatlich geförderten Programme zwischen der Bundesrepublik Deutschland und westlichen Partnerländern (vor allem mit den Vereinigten Staaten und Frankreich) und die vor allem von kirchlichen Kreisen und linksorientierten politischen Kräften geförderten Kontakte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ›sozialistischen‹ Ländern. Doch diese richtigen und progressiven Ideen der fünfziger und sechziger Jahre sind inzwischen leider zur Orthodoxie geworden. Zu einer Orthodoxie, die die Verallgemeinerung und Ausdehnung der Idee von internationalen Kontakten auf Länder der Dritten Welt noch immer zu einem Exotikum macht (wenn man einmal von Eliten-Kontakten und Getto-Tourismus absieht). Es gibt so gut wie keine Städtepartnerschaften zwischen Städten der Bundesrepublik Deutschland und solchen der Dritten Welt; die öffentliche Förderung des Jugendaustauschs allein zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sowie den USA ist rund fünfzigmal größer als die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der gesamten Dritten Welt. So wird ein ›traditionelles‹ Projekt wie das unseres Landesverbandes in gewisser Weise zu einem ›revolutionären‹ Unikum — so ungewöhnlich, daß die (verbale) Unterstützung des Berliner Senators für Schulwesen ganz vorsichtig und zurückhaltend ist, daß Berliner Schulleiter sich gelegentlich vergewissern müssen, ob Senegal nicht womöglich in Mittelamerika liegt oder wir ›Waffen für den Vietcong‹ sammeln . . .

Dies sind — verkürzt und überspitzt — einige der Probleme, denen wir uns gegen-

übersehen, wenn wir das Projekt der allgemeinen Öffentlichkeit und ihren politischen Repräsentanten vorstellen. Gleichzeitig ist damit eine Stoßrichtung unserer entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit charakterisiert. Wir bemühen uns, auf kommunalpolitischer Ebene die Idee und die praktische Möglichkeit von (Städte-)Partnerschaften oder zumindest von Freundschaftsbeziehungen mit Kommunen der Dritten Welt ins Gespräch zu bringen. Die Reaktionen auf derartige Vorschläge sind bisher Überraschung, freundliches Interesse und große Unsicherheit. Ob und wann dies zu konkreten kommunalpolitischen Maßnahmen führt, ist gegenwärtig völlig offen (und hängt natürlich nicht nur von uns ab). Kurz- und mittelfristig ist für uns aber schon die passive wohlwollende Unterstützung und Duldung kommunaler Stellen nützlich, um die zweite — und für absehbare Zeit wohl wichtigste — Stoßrichtung des Projekts auszubauen: die entwicklungspolitische Öffentlichkeitsarbeit mit Lehrern und an Schulen.

Abstraktes und Konkretes

Zunächst einmal muß festgehalten werden, daß man heutzutage auf einer abstrakten Schul- und Unterrichtsebene speziell bei den 30- bis 50jährigen Lehrern mit der Dritte-Welt-Problematik offene Türen einrennt. Nicht das Ob und Warum, sondern das Wie ist ein unterrichtspraktisches Problem (gegenüber den Schülern) und gelegentlich auch ein politisch-ideologischer Konflikt (gegenüber Teilen der Eltern, Kollegen und Vorgesetzten). Unser Projekt zielt daher darauf, zunächst einmal den teilnehmenden Lehrern ein motivierendes Praxiserlebnis zu vermitteln, ihre Vorkenntnisse über Unterentwicklung, über Sinn und Zweck von Entwicklungshilfe, über deren Widersprüche und Fehlschläge in Ausschnitten erlebbar zu machen, ihnen beispielhaft zu verdeutlichen, was die realen Entsprechungen ihrer abstrakten Statistiken und globalen Zusammenfassungen sind: 55 Grad Mittagstemperatur, zunehmende Ausbreitung der Wüste als Folge von Monokultur und raschem Bevölkerungswachstum, mangelhafte Versorgung mit (Trink-)Wasser schlechter Qualität, Wiederaufforstungsbemühungen und Alphabetisierungskampagnen, Probleme der Lebensmittelversorgung und Krankenstationenausstattung, die viel zu beschränkte UNICEF-Hilfe und das Zurückschrauben der UNDP-Programme, aber auch die Fragen der senegalesischen Dorfschüler nach den jüngsten Erfolgen in der bundesdeutschen Fußball-Bundesliga bilden für die Lehrer ein breites Kaleidoskop von Erlebnissen und Erfahrungen.

Ihre Übersetzung und Vermittlung in den Unterricht an der Grundschule, der Haupt- und Realschule, dem Gymnasium, für den Fremdsprachenunterricht, Geschichte oder Politische Weltkunde sind notwendigerweise sehr verschieden. Umsetzung in den Unterricht heißt also nicht unbedingt, neue druckreife Unterrichtsmaterialien zu entwickeln — eine Gruppe von Lehrern beteiligt sich gegenwärtig an der Umarbeitung englischsprachiger UNICEF-Materialien für die Grundschule, sondern kann sich durchaus darauf beschränken, mit den üblichen Hilfsmitteln plus eigenen Dias und persönlichen Erlebnissen Unterricht zu machen. Lehrer — und noch

mehr: Schüler — brauchen diese Mischung aus Abstraktem und Konkretem, um mit Interesse und Motivation zu lernen und zu lernen. Daneben bietet sich natürlich die Chance, »außercurriculare« Veranstaltungen und Aktivitäten (Schulfeste, Arbeitsgruppen) zu nutzen, um Eindrücke mitzuteilen, das Engagement zu vertiefen und ... Spendengelder zu sammeln.

Erfahrung und Selbstkritik

Gleichwohl müssen an dieser Stelle auch einige typische Schwierigkeiten und Grenzen angesprochen werden: Unser Senegal-Projekt — bzw. die Gruppendynamik unter den Mitarbeitern und Interessierten — ist ständig der Gefahr ausgesetzt, überfrachtet und überladen zu werden mit (berechtigter und unberechtigter) Grundsatzkritik an der Entwicklungspolitik überhaupt und mit überzogenen Hoffnungen (und Selbstansprüchen) bezüglich der Auswirkungen in den Dörfern selbst. Hier die Scylla des entwicklungspolitischen Weltschmerzes und der anti-imperialistischen Selbstkritik, dort die Charybdis der Selbstüberschätzung, mit dem »eigenen Dorfprojekt« keine Fehler zu machen und Entwicklung sichtbar vorantreiben zu können — und dazwischen die Schlucht des Eingeständnisses der eigenen Ohnmacht. Hinzu kommen vielerlei kleine praktische Schwierigkeiten und Enttäuschungen auf der organisatorischen Ebene der Etablierung und des Aufrechterhaltens von Kontakten mit den

Kollegen unserer Schwestergesellschaft in Dakar und mit den Dorfrepräsentanten und der lokalen Verwaltung in der Region. Diese Schwierigkeiten sind mit Sicherheit nicht begrenzt auf unser Senegal-Projekt, sondern dürften typisch sein für alle ähnlichen Versuche, so etwas wie Schul- oder Dorfpartnerschaften mit und in der Dritten Welt aufzubauen. Praktisch ziehen wir daraus den Schluß, interessierte Lehrer und Schulen auf die enormen psychischen und organisatorischen Schwierigkeiten und Probleme solcher Bemühungen aufmerksam zu machen. Die (in der Regel wenigen) Kollegen einer einzelnen Schule dürften — nur auf sich gestellt — völlig überfordert sein, derartige Partnerschaftsprojekte zu realisieren. Sachkundige Hilfe und Förderung kann von der Schulverwaltung (noch lange) nicht erwartet werden; Organisationen wie Deutsche Welthungerhilfe, UNICEF-Komitee, UNESCO-Kommission, Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung sind ebenfalls überfordert: Ihr traditionelles Selbstverständnis schließt diese Art von internationaler Bildungs- und Begegnungsarbeit bisher aus. Und auch unser Versuch ist natürlich nur der sprichwörtliche Tropfen auf den heißen Stein. Auch unsere Bemühungen sind begrenzt und beschränkt durch die viel zu kleine personelle und finanzielle Infrastruktur des Landesverbandes Berlin (die Öffentlichkeitsarbeit des Projekts wird gegenwärtig durch einen Zuschuß der Klassenlotterie gefördert; Reisekosten wurden von den Teilnehmern

selbst finanziert; die Organisation beruht auf ehrenamtlicher Arbeit).

Zum Abschluß noch einige Anmerkungen zum Volumen und zum Sinn unserer Spendensammlungen. Wir haben bisher jährlich zwischen 2 000,- und 3 000,- DM gesammelt — selbst wenn die Summe einmal auf das Zehnfache anwüchse, brauchte man darüber »entwicklungspolitisch« im Grunde genommen kein Wort zu verlieren (und weder das UNICEF-Komitee noch die Welthungerhilfe haben Konkurrenz zu befürchten). Gleichzeitig muß jedoch festgehalten werden, daß einige hundert Mark pro Jahr und Dorf deutlich mehr als nur von symbolischer Bedeutung sind in einer Situation, wo schon in normalen Zeiten die dörfliche Kostenbeteiligung an der Versorgung der Schüler mit Heften und Bleistiften, Kreide und Schiefertafeln, an der Finanzierung der Aktivitäten der Frauengruppen, an der Beschaffung von Anti-Malaria-Medikamenten kaum möglich ist; eine dörfliche Kostenbeteiligung, die vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Dürre praktisch zusammengebrochen ist.

Selbstkritisch müssen wir wohl feststellen: Das Senegal-Projekt ist — zumindest bisher — kein Entwicklungshilfeprojekt, es sei denn, man versteht darunter den Versuch, »neue« Formen der entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit »bei uns« zu erproben. Aber auch diese bescheidene Selbstdefinition bezeichnet eine schwierige, manchmal kaum lösbare Aufgabe.

Jens Naumann □

Dokumente der Vereinten Nationen

Südafrika, Indischer Ozean, Ärmste Länder, Arbeitsemigranten

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Nichtigkeitserklärung der sogenannten »neuen Verfassung« und der »Wahlen« des August 1984 in Südafrika. — Resolution 554(1984) vom 17. August 1984

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Resolution 473(1980) des Sicherheitsrats vom 13. Juni 1980 und die Resolution 38/11 der Generalversammlung vom 15. November 1983 sowie auf andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, in denen die Behörden in Südafrika aufgefordert werden, die Apartheidpolitik aufzugeben, ihre Unterdrückung und Repression der schwarzen Mehrheit zu beenden und sich um eine friedliche, gerechte und dauerhafte Lösung im Einklang mit den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu bemühen,
- in der Überzeugung, daß die von der ausschließlich weißen Wählerschaft Südafrikas am 2. November 1983 gebilligte sogenannte »neue Verfassung« eine Fortsetzung des Prozesses wäre, durch den der einheimischen afrikanischen Mehrheit die Staatsangehörigkeit genommen werden soll, wodurch also diese Mehrheit aller ihrer Grundrechte beraubt, die Apartheid noch weiter verfestigt und Südafrika in ein Land »nur für Weiße« verwandelt würde,

- im Bewußtsein dessen, daß die Einbeziehung der sogenannten »Farbigen« und der Menschen asiatischer Herkunft in die »neue Verfassung« die Einheit des unterdrückten Volkes von Südafrika sprengen und interne Konflikte schüren soll,
- mit ernster Besorgnis feststellend, daß eines der Ziele der sogenannten »Verfassung« des rassistischen Regimes darin besteht, die in Südafrika lebenden »Farbigen« und Menschen asiatischer Herkunft in die Fortsetzung der Unterdrückung im Lande selbst und der gegen unabhängige afrikanische Staaten gerichteten aggressiven Akte der Wehrpflicht in den Streitkräften des Apartheidregimes zu unterwerfen,
- unter Begrüßung des massiven geeinten Widerstandes des unterdrückten Volkes von Südafrika gegen diese »verfassungsrechtlichen« Machenschaften,
- in Bekräftigung des rechtmäßigen Kampfes des unterdrückten Volkes von Südafrika um die Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer Gesellschaft, in der die gesamte Bevölkerung Südafrikas — unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht oder Glaubensbekenntnis — gleiche und volle politische und sonstige Rechte genießt und frei an der Bestimmung ihrer Geschicke mitwirken kann,
- in der festen Überzeugung, daß die vom Regime von Pretoria für August 1984 geplanten sogenannten »Wahlen« für die »farbige« Bevölkerung und die Menschen

asiatischer Herkunft und die Verwirklichung dieser »neuen Verfassung« unweigerlich die in Südafrika und im gesamten Südlichen Afrika bereits bestehenden Spannungen noch weiter verschärfen werden,

1. erklärt, daß die sogenannte »neue Verfassung« den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, daß die Ergebnisse des am 2. November 1983 durchgeführten Referendums keinerlei Gültigkeit besitzen und daß die Durchsetzung der »neuen Verfassung« die ohnehin explosive Situation im Innern des Apartheidstaates Südafrika noch weiter zuspitzen wird;
2. weist die sogenannte »neue Verfassung« und die für August 1984 geplanten »Wahlen« für die »farbige« Bevölkerung und die Menschen asiatischer Herkunft wie auch alle heimtückischen Machenschaften des rassistischen Minderheitsregimes Südafrikas zur weiteren Verfestigung der weißen Minderheits Herrschaft und der Apartheid aufs schärfste zurück und erklärt sie für null und nichtig;
3. weist ferner jede auf der Schaffung von Bantustans oder auf der sogenannten »neuen Verfassung« aufbauende sogenannte »Verhandlungsregelung« zurück;
4. erklärt feierlich, daß nur die völlige Ausmerzung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip basierenden nicht-rassistischen demokratischen Gesellschaft durch die uneingeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts für alle Erwachsene

- nen in einem geeinten und nicht zerstückelten Südafrika zu einer gerechten und dauerhaften Überwindung der explosiven Situation in Südafrika führen kann;
5. bittet alle Regierungen und alle Organisationen eindringlich, den Ergebnissen der sogenannten »Wahlen« keine Anerkennung zu gewähren und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Organisation der Afrikanischen Einheit sowie im Einklang mit dieser Resolution geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das unterdrückte Volk von Südafrika in seinem rechtmäßigen Kampf um die Errichtung einer nicht-rassistischen demokratischen Gesellschaft zu unterstützen;
 6. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über die Durchführung dieser Resolution zu berichten;
 7. beschließt, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Indischer Ozean

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone. — Resolution 37/96 vom 13. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832(XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2992(XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080(XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A(XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468(XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979, 35/150 vom 12. Dezember 1980 und 36/90 vom 9. Dezember 1981 sowie auf weitere einschlägige Resolutionen,
- ferner unter Hinweis darauf, daß sie auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, erklärt hat, daß die Schaffung von Friedenszonen in verschiedenen Weltregionen unter geeigneten Bedingungen, die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der betreffenden Zone und der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit dem Völkerrecht von den betreffenden Staaten der Zone klar festzulegen und frei zu vereinbaren seien, zur Festigung der Sicherheit der Staaten innerhalb dieser Zonen sowie zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit insgesamt beitragen könne,
- weiterhin unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans,
- in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,
- unter Hinweis auf den in Resolution 34/80 B enthaltenen Beschluß ihrer vierunddreißigsten Tagung, im Jahre 1981 in Colombo eine Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen,
- ferner unter Hinweis auf den in Resolution 35/150 enthaltenen Beschluß ihrer fünfunddreißigsten Tagung, angesichts des politischen und sicherheitspoliti-

- schen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans, insbesondere angesichts der jüngsten Ereignisse sowie der Fortschritte bei der Abstimmung der Auffassungen alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um — unter Befolgung ihrer normalen Arbeitsmethoden — alle Konferenzvorbereitungen, einschließlich der Festsetzung des Einberufungstermins, zum Abschluß zu bringen,
- unter Hinweis auf den 1982 erfolgten Austausch unterschiedlicher Auffassungen im Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean und feststellend, daß zwar Fortschritte erzielt wurden, eine Reihe von Fragen jedoch noch gelöst werden muß,
- im Hinblick auf den Meinungs austausch über das ungünstige politische und sicherheitspolitische Klima dieser Region, im Hinblick darauf, daß es dem Ad-hoc-Ausschuß nicht gelungen ist, sich über die Festsetzung der Termine für eine Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean im Jahr 1983 in Colombo zu einigen,
- in der Überzeugung, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte im Gebiet des Indischen Ozeans — im Zusammenhang mit ihrer Konfrontation gesehen — die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone dringend notwendig macht,
- in der Auffassung, daß darüber hinaus jede andere fremde militärische Präsenz in diesem Gebiet, wenn sie den Zielsetzungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung noch dringlicher macht,
- ferner in der Auffassung, daß eine Friedenszone im Indischen Ozean nur geschaffen werden kann, wenn die Anrainer- und Hinterlandstaaten, die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Benutzer der Seewege dabei aktiv mitwirken und untereinander uneingeschränkt zusammenarbeiten, damit auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta sowie der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts friedliche und sichere Verhältnisse gewährleistet sind,
- weiterhin in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region untereinander zusammenarbeiten und einig sind, damit die in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone vorgesehenen friedlichen und sicheren Verhältnisse sowie die Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Anrainer- und Hinterlandstaaten gewährleistet sind,
- mit der Aufforderung zu neuen, wirklich konstruktiven Anstrengungen durch die Aufbringung des zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone erforderlichen politischen Willens,
- tief besorgt über die mit den bedenklichen und unheilvollen Entwicklungen in diesem Gebiet einhergehende Gefahr und die daraus resultierende schwere Beeinträchtigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität mit ihren besonders ernststen Auswirkungen auf die Anrainer- und Hinterlandstaaten, aber auch auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
- in der Überzeugung, daß die anhaltende Verschlechterung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet

des Indischen Ozeans ein wichtiger Aspekt für die baldige Einberufung der Konferenz ist und daß ein Nachlassen der Spannungen in diesem Gebiet die Erfolgsaussichten der Konferenz erhöhen würde;

1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean und von dem Meinungs austausch, der im Ausschuß stattgefunden hat;
2. bedauert, daß es dem Ad-hoc-Ausschuß nicht gelungen ist, sich über die endgültige Festsetzung von Terminen für eine Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean für das Jahr 1983 zu einigen und nimmt die im Ausschuß vertretenen Auffassungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Einberufung der Konferenz in der ersten Hälfte des Jahres 1984 zur Kenntnis;
3. besteht auf ihrem Beschluß, die Konferenz in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;
4. besteht ferner in Verfolgung dieses Beschlusses und angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans auf ihrem Beschluß, den Ad-hoc-Ausschuß zu ersuchen, seine Bemühungen um die erforderliche Abstimmung der Auffassungen zu den noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Einberufung der Konferenz fortzuführen;
5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, seine Arbeit zur notwendigen Abstimmung der Auffassungen über die anstehenden Fragen, darunter auch über die in Ziffer 4 aufgeführten Fragen, fortzusetzen und alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die erforderlichen Vorbereitungen für die Konferenz, einschließlich der Prüfung der Möglichkeit ihrer Abhaltung spätestens im ersten Halbjahr 1984, zum Abschluß zu bringen;
6. erneuert das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses, wie es in den einschlägigen Resolutionen festgelegt worden ist;
7. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, 1983 drei weitere Tagungen von jeweils zwei Wochen abzuhalten, und bei Bedarf die Möglichkeit einer vierten Tagung in Erwägung zu ziehen;
8. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung der nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt werden kann;
9. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer achtunddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
10. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen, zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone. — Resolution 38/185 vom 20. Dezember 1983

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ferner unter Hinweis

- auf ihre Resolutionen 2992 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 3080 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3259 A (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3468 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/88 vom 14. Dezember 1976, 32/86 vom 12. Dezember 1977, S-10/2 vom 30. Juni 1978, 33/68 vom 14. Dezember 1978, 34/80 A und B vom 11. Dezember 1979, 35/150 vom 12. Dezember 1980, 36/90 vom 9. Dezember 1981 und 37/96 vom 13. Dezember 1982 sowie auf weitere einschlägige Resolutionen,
- ferner unter Hinweis auf den Bericht der Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans,
 - in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einen wesentlichen Beitrag zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würden,
 - unter Hinweis auf den in Resolution 34/80 B enthaltenen Beschluß ihrer vierunddreißigsten Tagung, im Jahre 1981 in Colombo eine Konferenz über den Indischen Ozean einzuberufen,
 - ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß, angesichts des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans und angesichts der Fortschritte bei der Abstimmung der Auffassungen alles in ihren Kräften stehende zu tun, um — unter Befolgung ihrer normalen Arbeitsmethoden — alle Konferenzvorbereitungen, einschließlich der Festsetzung des Einberufungstermins, zum Abschluß zu bringen,
 - weiterhin unter Hinweis auf den auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung in Resolution 37/96 gefaßten Beschluß bezüglich der Auffassung, daß die Konferenz spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1984 einberufen werden soll,
 - unter Hinweis auf den 1983 erfolgten Meinungsaustausch im Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean,
 - im Hinblick auf den Meinungsaustausch über das ungünstige politische und sicherheitspolitische Klima dieser Region,
 - ferner im Hinblick auf die verschiedenen dem Ad-hoc-Ausschuß vorliegenden Dokumente,
 - in der Überzeugung, daß die anhaltende militärische Präsenz der Großmächte im Gebiet des Indischen Ozeans — im Zusammenhang mit ihrer Konfrontation gesehen — die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone dringend notwendig macht,
 - in der Auffassung, daß auch jede andere fremde militärische Präsenz in diesem Gebiet, wenn sie den Zielsetzungen der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zuwiderläuft, die Einleitung praktischer Schritte zur baldigen Verwirklichung der Ziele der Erklärung noch dringlicher macht,
 - ferner in der Auffassung, daß eine Friedenszone im Indischen Ozean nur geschaffen werden kann, wenn die Anrainer- und Hinterlandstaaten, die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die wichtigsten Benutzer der Seewege dabei aktiv mitwirken und untereinander uneingeschränkt zusammenarbeiten, damit auf der Grundlage der Ziele und Grundsätze der Charta sowie der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts friedliche und sichere Verhältnisse gewährleistet sind,
 - weiterhin in der Auffassung, daß eine Friedenszone nur geschaffen werden kann, wenn die Staaten der Region un-

tereinander zusammenarbeiten und einig sind, damit die in der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone angestrebten friedlichen und sicheren Verhältnisse sowie die Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Integrität der Anrainer- und Hinterlandstaaten gewährleistet sind,

- mit der Aufforderung zu neuen, wirklich konstruktiven Anstrengungen durch die Aufbringung des zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone erforderlichen politischen Willens,
 - tief besorgt über die mit den bedenklichen und unheilvollen Entwicklungen in diesem Gebiet einhergehende Gefahr und die daraus resultierende schwere Beeinträchtigung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität mit ihren besonders ersten Auswirkungen auf die Anrainer- und Hinterlandstaaten, aber auch auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit,
 - in der Überzeugung, daß die anhaltende Verschlechterung des politischen und sicherheitspolitischen Klimas im Gebiet des Indischen Ozeans ein wichtiger Aspekt für die baldige Einberufung der Konferenz ist und daß ein Nachlassen der Spannungen in diesem Gebiet die Erfolgsaussichten der Konferenz erhöhen würde,
1. nimmt Kenntnis vom Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean und von dem Meinungsaustausch, der im Ausschuß stattgefunden hat;
 2. bedauert, daß es dem Ad-hoc-Ausschuß nicht gelungen ist, sich über die endgültige Festsetzung von Terminen für eine Einberufung der Konferenz über den Indischen Ozean für das Jahr 1984 zu einigen;
 3. besteht auf ihrem Beschluß, die Konferenz in Colombo als einen notwendigen Schritt zur Verwirklichung der 1971 verabschiedeten Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone einzuberufen;
 4. nimmt Kenntnis von der Arbeit, die der Ad-hoc-Ausschuß im Jahr 1983 geleistet hat;
 5. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, 1984 in Anbetracht des politischen und sicherheitspolitischen Klimas in der Region entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um die Vorbereitungen für die Konferenz über den Indischen Ozean zum Abschluß zu bringen, damit die Konferenz in der ersten Jahreshälfte 1985 in Colombo eröffnet werden kann, wobei diese Vorbereitungen sich sowohl auf Sach- als auch auf Organisationsfragen erstrecken sollten, darunter auch auf die vorläufige Tagesordnung der Konferenz, die Geschäftsordnung, die Dokumentation und die Prüfung geeigneter Regelungen für ein zu gegebener Zeit möglicherweise abzuschließendes internationales Übereinkommen über die Erhaltung des Indischen Ozeans als Friedenszone;
 6. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, 1984 gleichzeitig entschlossene Anstrengungen im Hinblick auf die notwendige Abstimmung der Auffassungen über die noch anstehenden wichtigen Fragen zu unternehmen;
 7. erneuert das Mandat des Ad-hoc-Ausschusses, wie es in den einschlägigen Resolutionen festgelegt worden ist, und ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, seine Tätigkeit in bezug auf die Erfüllung seines Mandats zu intensivieren;
 8. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, 1984 drei weitere Tagungen von jeweils zwei Wochen abzuhalten und bei Bedarf die Möglichkeit einer vierten Tagung in Erwägung zu ziehen;

9. ersucht den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine Konsultationen zur Frage der Mitwirkung der nicht dem Ausschuß angehörenden Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an der Arbeit des Ausschusses fortzusetzen, damit diese Angelegenheit möglichst bald geklärt werden kann;

10. ersucht den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer neununddreißigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
11. ersucht den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß weiterhin jede erforderliche Unterstützung, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen, zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Ärmste Länder

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Identifizierung der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer. — Resolution 37/133 vom 17. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2768 (XXVI) vom 18. November 1971, 3487 (XXX) vom 12. Dezember 1975 sowie 32/92 und 32/99 vom 13. Dezember 1977 wie auch auf die Resolution 1981/34 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Mai 1981, auf deren Grundlage die derzeitige Liste der am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer erstellt wurde,
- ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/204, 36/209 und 36/216 vom 17. Dezember 1981 sowie auf Beschluß 1982/106 vom 4. Februar 1982 und Resolution 1982/41 vom 27. Juli 1982 des Wirtschafts- und Sozialrats,
- > beschließt, entsprechend der Empfehlung der achtzehnten Tagung des Ausschusses für Entwicklungsplanung Äquatorialguinea, Dschibuti, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone und Togo in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Arbeitsemigranten

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Maßnahmen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter. — Resolution 37/170 vom 17. Dezember 1982

Die Generalversammlung,

- in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Instrumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Menschenrechtspakten, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von rassistischer Diskriminierung und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Or-

ganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der Arbeit anderer Sonderorganisationen und verschiedener Organe der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Problemen der Wanderarbeiter und ihrer Familien,

- erneut erklärend, daß trotz des bereits bestehenden Katalogs von Grundsätzen und Normen nach wie vor weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage und zur Sicherung der Menschenrechte und der Menschenwürde aller Wanderarbeiter und ihrer Familien unternommen werden müssen,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 34/172 vom 17. Dezember 1979, in der sie beschloß, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien zu schaffen,
- ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/198 vom 15. Dezember 1980 und 36/160 vom 16. Dezember 1981, in denen sie das Mandat der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller

Wanderarbeiter und ihrer Familien erneuerte und sie ersuchte, ihre Arbeit fortzusetzen,

- nach Prüfung der Fortschritte, die die Arbeitsgruppe auf ihrem zweiten zwischen den Tagungen der Generalversammlung abgehaltenen Treffen vom 10. bis 21. Mai 1982 erzielt hat,
- ferner nach Prüfung des Berichts der Arbeitsgruppe während der laufenden Tagung der Generalversammlung,
 1. nimmt Kenntnis vom Bericht der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien und äußert ihre Genugtuung über die beträchtlichen Fortschritte, die die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres Mandats bisher erzielt hat;
 2. beschließt, daß die Arbeitsgruppe unmittelbar nach der ersten ordentlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1983 zwischen den Tagungen der Generalversammlung erneut für die Dauer von zwei Wochen in New York zusammentritt, damit sie ihre Aufgabe so bald wie möglich abschließen kann;
 3. bittet den Generalsekretär, den Regierungen den Bericht der Arbeitsgruppe zu

übermitteln, damit die Mitglieder der Arbeitsgruppe während dem im Frühjahr 1983 zwischen den Tagungen der Generalversammlung abzuhaltenden Treffen ihre Arbeit fortsetzen können, und die bei diesem Treffen erzielten Ergebnisse weiterzuleiten, damit die Generalversammlung sie auf ihrer achtunddreißigsten Tagung behandeln kann;

4. bittet den Generalsekretär ferner, die obengenannten Dokumente den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Frage kommenden internationalen Organisationen zu übermitteln, damit sie ihre Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe fortsetzen können;
5. beschließt, daß die Arbeitsgruppe während der achtunddreißigsten Tagung der Generalversammlung — möglichst zu Beginn der Tagung — zusammentritt, um die Ausarbeitung einer internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien fortzusetzen und wenn möglich abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Literaturhinweise

Zum Nord-Süd-Verhältnis

Opitz, Peter J. (Hrsg.): Die Dritte Welt in der Krise. Grundprobleme der Entwicklungsländer

München: Beck (Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 285) 1984
274 S., 19,80 DM

Evers, Hans-Dieter/Senghaas, Dieter/Wienholtz, Huberta (Hrsg.): Auf dem Weg zu einer Neuen Weltwirtschaftsordnung? Bedingungen und Grenzen für eine eigenständige Entwicklung

Baden-Baden: Nomos 1983
478 S., 49,- DM

Angesichts der großen Zahl von Publikationen über die Dritte Welt stellt der Herausgeber des Buches »Die Dritte Welt in der Krise« selbst die Frage: Ist ein weiteres Buch nötig? Bringt es wirklich etwas Neues? Die Absicht der Autoren dieses neuen Bandes, so der Herausgeber, bestand dann weniger darin, etwas Neues vorzulegen. »Ihr Ehrgeiz entzündete sich eher an der Fülle des vorhandenen Materials: es zu sichten, auszuwerten und so konzentriert darzustellen, daß sich ein interessierter Leser in relativ kurzer Zeit über zentrale Probleme der Dritten Welt informieren kann.« Die Zahl der Beiträge bleibt mit zwölf überschaubar. Sie befassen sich mit einer Bilanz zweier Entwicklungsdekaden (Opitz), den Stichworten Bevölkerung (Josef Schmid), Landwirtschaft (Reinhard Wesel), Rohstoffe (Eberhard von Pilgrim), Außenhandel (Rigmar Osterkamp), Industrialisierung (Michael Bohnet), Verschuldung (Veronika Büttner), Wissenschaft und Technik (Klaus Gottstein), Arbeitslosigkeit (Wolfgang Ochel), Städtewachstum (Gerhard Heilig), Umweltprobleme (Werner Schädle) und Rüstung und Entwicklung (Opitz).

Nicht alle Grundprobleme der Entwicklungsländer konnten behandelt werden, bemerkt der Herausgeber in dem Vorwort. Dennoch wolle der Band einer ökonomischen Einseitigkeit der Perspektive entgegenzutreten und es bei den »klassischen« Problemfeldern nicht bewenden lassen. Folgt man den Themen der Beiträge, so bleibt das Verständnis von Krise und Grundproblemen eher traditionellen Erklärungsmustern verhaftet, was nicht nur unter didaktischen Gesichtspunkten eher das Öffnen des Blickwinkels bremsen könnte. Was sind die grundlegenden Strukturen, Ursachen und Prozesse? Welches sind die gesellschaftlichen Kräfte, die die Konflikthaftigkeit des Verhältnisses zwischen dem Norden und dem Süden und innerhalb der Dritten Welt begründen? Ist die Dritte Welt eine ahistorische Größe ohne Artikulation und ernstzunehmende Eigendynamik, also doch mehr oder weniger ein Armutsphänomen, zu dessen Aufhebung der Norden materiell wie immateriell durch seine Hilfe fähig und wirklich gefragt wäre?

Über die statistische Aktualität hinaus versucht die Publikation durchaus eine Berücksichtigung neuerer, kritischer, in der bundesdeutschen Wissenschaft und Politik nicht immer beliebter Ansätze eines problemangemessenen Verständnisses der Situation der Dritten Welt im Kontext globaler Konstellationen. Gelegentliche Lücken, Oberflächlichkeiten, Widersprüche und unreflektierte Neuigkeiten ließen sich leichter verschmerzen, wenn der Rückbezug der Probleme der Dritten Welt auf die Strukturen in den Industrieländern deutlicher und die Krise der Dritten Welt mutiger als eine Folge der Krise der reichen Länder — und zwar keineswegs in erster Linie ökonomisch, sondern vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Frage nach der Verwirklichung des Humanums — herausgearbeitet worden wäre.

Viel stärker bewegungs-, prozeß- und strukturorientiert präsentiert sich eine Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung, die unter der Fragestellung »Auf dem Weg zu einer neuen Weltwirtschaftsordnung?« (Titel) »Bedingungen und Grenzen für eine eigenständige Entwicklung« (Untertitel) aufzeigen will. Wo gibt es progressive Handlungsspiel-

räume, wo hat es sie gegeben, wo und wann sind sie gelungen?

Hier werden Machtstrukturen des Marktes, der transnationalen Konzerne und des Internationalen Währungsfonds ebenso wie emanzipatorische Ansätze und Reformstrategien in der Dritten Welt in den Vordergrund gerückt und in den Kontext historischer Erfahrungen von Unterentwicklung und Versuchen autozentrierter Entfaltung gestellt. Dabei wird in den 24 Beiträgen der Autoren — zu den Herausgebern treten Namen wie Rainer Tetzlaff, Karl Wohlmuth, Ulrich Menzel, Hartmut Elsenhans, Ursula Semin-Panzer, Claudia von Werlhof, Dieter Ernst und Herbert Wulf — reichhaltiges empirisches Material aus vielerlei Regionen und Ländern wie Ägypten, Benin, Brasilien, China, Indonesien (Java), Malaysia, Mexiko, Mosambik, Peru, Rumänien und Venezuela verarbeitet. Der Band stellt eine Reihe von Projekten vor, die auf die Förderung durch die Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK) zurückgehen und die einmal mehr unter Beweis stellen, daß es vor allem ein Verdienst dieser Friedensforschungsinstitution gewesen ist, die bundesdeutsche Entwicklungsländer- und Konfliktforschung auf ein Niveau zu heben, das sie international dialogfähig gemacht hat. Ohne die Bemühungen der DGFK wäre vermutlich nicht nur die Forschung in der Bundesrepublik in dem relevanten Fragekreis in einem provinziellen Milieu verharret, das die Groteske »Weltmarktkrise Bundesrepublik« und »Zwerg Westdeutschland« (in Bezug auf politische Kultur) noch verstärkt hätte. Ansätze für einen politischen Neuaufbruch in der Bundesrepublik, wie sie sich in der wachsenden Kooperation von Friedens-, Ökologie- und Dritte-Welt-Bewegung zeigen könnten, sind unentbehrlich angewiesen auf die Erkenntnisse, für die die DGFK sorgt und deren Bereitstellung wegen sie schließlich aufgelöst wurde. Herbert Wulfs Beitrag »Bedingungen für ein eigenständiges Verteidigungskonzept in Entwicklungsländern« in der DGFK-Publikation liefert ein gutes Beispiel dafür, wie unbequem und aufschlußreich ein entwicklungspolitisches Thema für verkrustete Strukturen in Industrieländern sein kann. »Verteidigung ohne Selbsterstörung« ist heute zu einer Aufgabenstellung geworden,

die längst über den militärischen Aspekt hinaus zu einer Grundoption bei existentiellen Bemühungen um eine Erhaltung einer lebenswerten Mit- und Umwelt auch in den Industrieländern geworden ist.

Beide Publikationen sollten zu der Hoffnung beitragen, daß wir uns aus der vielfächertigen Globalkrise hin zu einer Neuen Weltwirtschaftsordnung bewegen, die Menschen und Gesellschaften auch künftiger Generationen eine würdige Lebenschance läßt.

K. Friedrich Schade □

Zur OAU

Institut für Internationale Beziehungen, Potsdam-Babelsberg (Hrsg.): Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU). Resolutionen und Erklärungen 1963—1981. Ausgewählt und eingeleitet von Horst Stöber

Berlin (Ost): Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1983
223 S.; 23,50 M

185 Dokumente der OAU sind in dem vorliegenden Band abgedruckt, angefangen von der Gründungscharta aus dem Jahre 1963 bis zu einigen Resolutionen der Ministeratskonferenz vom Juni 1981. Die Auswahl konzentriert sich auf Beschlüsse der Gipfeltreffen sowie der Ministerratskonferenzen der OAU. Die Aufnahme einzelner anderer Dokumente, wie etwa des »Lusaka-Manifests« zum Südlichen Afrika, das die ost- und zentralafrikanischen Staaten 1969 verabschiedeten (Dok.45), und der Beschlüsse der afro-arabischen Gipfelkonferenz von 1977 (Dok.127—129) ist jedoch wegen ihrer politischen Bedeutung durchaus gerechtfertigt. Das Studium dieser Dokumente vermittelt einen guten Eindruck der Interessen und der Politik der OAU seit ihrem Bestehen. Das vorrangige Bestreben der afrikanischen Staaten und ihrer Dachorganisation, die Eigenständigkeit Afrikas in den internationalen Beziehungen zu behaupten und dazu die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit aller Teile des Kontinents zu erreichen bzw. zu festigen, zieht sich als roter Faden durch ihre Geschichte.

Die vom Herausgeber getroffene Auswahl aus den inzwischen weit über tausend offiziellen Beschlüssen der OAU stellt den anticolonialistischen und anti-rassistischen Kampf im Südlichen Afrika in den Mittelpunkt, mit gutem Grund, denn hier hat sich die OAU am stärksten engagiert, konnte auch die Einheit der Organisation trotz zahlreicher Konflikte zwischen ihren Mitgliedern und außerafrikanischer Einmischungsversuche bewahrt werden. Demgegenüber werden Aktivitäten im wirtschaftlichen Bereich der Nord-Süd-Beziehungen etwas weniger intensiv berücksichtigt. Die Aufnahme einiger weiterer Dokumente aus diesem Bereich, etwa des 1980 auf einem Sondergipfeltreffen verabschiedeten »Lagos-Plans«, hätte diese sehr brauchbare Sammlung noch vervollständigt.

Mit wenigen Ausnahmen wurden alle Dokumente eigens für diesen Band übersetzt. Man hätte sich eine etwas sorgfältigere redaktionelle Bearbeitung gewünscht, vor allem, um zentrale Begriffe einheitlich wiederzugeben. So taucht zum Beispiel der Schlüsselbegriff der Blockfreiheit in drei Variationen auf: »Nichtanschluß an jegliche Blöcke« (S.36), »Nichtpaktgebundenheit« (S.42 und passim) als die in der DDR übliche Übersetzung, und »Blockfreiheit« (S.105). Kritik ist an der Einleitung anzubringen. Dabei geht es nicht primär darum, daß Stö-

ber die OAU in die »internationale Klassenauseinandersetzung«, sprich den Ost-West-Konflikt zwischen dem »Imperialismus« und dem »Weltsozialismus«, einbettet und Erfolge der OAU-Politik zu einer Funktion der Stärkung des Ostblocks in der internationalen Politik macht (S.18f.). Es steht ihm frei (?), in seiner Interpretation der Lage Afrikas der außenpolitischen Perzeption seiner Regierung zu folgen, auch wenn er sich dabei noch so weit von der Realität entfernt. Etwas anderes ist es jedoch, eine Übereinstimmung der OAU selbst mit dieser Perzeption zu behaupten. Zwei Beispiele verdeutlichen, wie Stöber dies versucht:

● In einer Resolution des OAU-Ministerats (Dok.145) zur Sicherheitslage in Afrika wird ein Absatz der Prämissen, in dem das souveräne Recht jedes einzelnen Staates festgehalten wird, Maßnahmen zu seiner Verteidigung zu ergreifen, als offizielle Billigung der OAU für die sowjetisch-kubanischen Interventionen in Angola und Äthiopien fehlinterpretiert (S.23). Daß der erste Punkt des eigentlichen Beschlusses dieser OAU-Resolution »bekräftigt, daß die Verteidigung und Sicherheit Afrikas in die ausschließliche (!) Verantwortung der Afrikaner fallen«, bleibt unerwähnt.

● Stöber nimmt sich auch der bekannten Stelle im »Lusaka-Manifest« (Dok.45) an, die ein locus classicus für die Priorität der Eigenständigkeit und der Nord-Süd-Dimension in der Außenpolitik der afrikanischen Staaten geworden ist. Es heißt dort, die im Befreiungskampf stehenden Völker in den portugiesischen Kolonien »interessieren sich weder für den Kommunismus noch für den Kapitalismus, sie sind an ihrer Freiheit interessiert.« Diese 1969 gemachte Aussage erklärt Stöber für »überholt«, die ideologische Frage sei »heute zu einer Entscheidungsfrage geworden.« (S.30) Hier genügt der Hinweis darauf, daß die ideologisch östlich orientierten Staaten Angola und Mosambik zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit wirtschaftlich stärkeren Zugang zu westlichen Märkten suchen, um die anhaltende Aktualität der Prioritätensetzung des Manifests von 1969 zu belegen.

Fazit: Eine sehr brauchbare Dokumentensammlung; eine in der Analyse der OAU irreführende Einleitung des Herausgebers.

Peter Meyns □

Zur Afrikapolitik der UdSSR

Kühne, Winrich: Die Politik der Sowjetunion in Afrika. Bedingungen und Dynamik ihres ideologischen, ökonomischen und militärischen Engagements

Baden-Baden: Nomos 1983
299 S.; 34,- DM

Wohl kaum eine Frage ist in der internationalen Politik so kontrovers — und zugleich so sehr mit dramatischen Äußerungen befrachtet — wie die Einschätzung der Außenpolitik der Sowjetunion. Folgt man ideologieträchtigen Äußerungen à la Reagan (»Das Reich des Bösen«) so wird das geregelte, friedliche und entwicklungsorientierte (»partnerschaftliche«) Miteinander der Staaten in der Welt nur von der Sowjetunion gestört. Angesichts dieses in der westlichen Publizistik weit verbreiteten Interpretationsrahmens ist es verdienstvoll, daß ein Mitarbeiter der »Stiftung Wissenschaft und Politik«, die Bundeskanzleramt und Auswärtiges Amt mit langfristigen Analysen zuarbeitet, eine Studie vorgelegt hat, die mit Faktenreichtum und Detailgenauigkeit die sowjetische Politik in Afrika in ihrer Reali-

tät, jenseits ihrer ideologischen und politischen Ambitionen, untersucht.

Die gegenwärtige Lage im Südlichen Afrika — mit einer von Südafrika betriebenen »Entspannungspolitik« in Form von »Sicherheitspakten« mit Mosambik, Swasiland und Angola bei Fortdauer der Apartheidpolitik in Südafrika und der daraus resultierenden Destabilisierungs-Notwendigkeit — ist ein Testfall für Kühnes Untersuchung: Westliche Beobachter sehen in dieser »neuen Situation« mit der gewohnten Kurzatmigkeit einen »Rückschlag für die Interessen der Sowjetunion«. Bietet nun Kühne Arbeit, die im wesentlichen bereits 1982 abgeschlossen wurde, Antworten für die Einschätzung der für die sowjetische Afrikapolitik wesentlichen Konstellationen im Südlichen Afrika? Zitieren wir aus seiner Zusammenfassung: »Zu Beginn der 80er Jahre sieht sich die sowjetische Afrikapolitik großen Schwierigkeiten gegenüber. Nachdem die östliche Präsenz Mitte der 70er Jahre sprunghaft ausgebaut und frühere Rückschläge kompensiert werden konnten, zeichnet sich nunmehr eine *defensive Phase* ab.« (S.233) »In Afrika stehen keine sowjetischen Interessen auf dem Spiel, die so wichtig sind, daß sie die sowjetische Führung dazu bewegen könnten, die damit verbundenen militärischen Risiken einzugehen. Und eine umfassende *Verschiebung östlicher Truppen nach Afrika* wäre äußerst *risikoreich*, unter bestimmten Bedingungen sogar undurchführbar. Vorerst weist nichts darauf hin, daß die Sowjetunion bereit ist, in ihrer Afrikapolitik derartige Risiken einzugehen.« (ebd.) Das kommt für Kühne nicht von ungefähr: »Das große *Ungleichgewicht* bzw. Mißverhältnis zwischen Kapazitäten im Bereich des Waf-fenexports und der Militärhilfe einerseits und der Leistungsfähigkeit auf dem Gebiet der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen andererseits ist das herausragende Charakteristikum der sowjetischen Afrikapolitik.« (ebd.) Dies schließt mit einiger Sicherheit aus, daß Teile Afrikas unter sowjetische Hegemonie geraten. Die ideologische Anlehnung eines afrikanischen Regimes an Moskau gewährleistete keine umfassende Kontrolle; Sozialismus sei für diese Regime in erster Linie ein Weg, Ziele der nationalen Entwicklung zu verfolgen und eigene Herrschaft zu legitimieren. Auch die Übernahme marxistisch-leninistischer Leitvorstellungen sei angesichts der sozialen Realität (etwa: fehlende Arbeiterklasse) wenig wahrscheinlich. Sowjetische Afrikapolitik könne daher nur begrenzt erfolgreich sein; auch nach mehr als zwei Jahrzehnten sowjetischen Engagements zeichne sich »keine ernsthafte Bedrohung lebenswichtiger westlicher Interessen« ab (S.234). Allerdings stelle die weiße Minderheitsherrschaft in Namibia und Südafrika »die offene Flanke einer westlichen, auf Begrenzung des östlichen Einflusses bedachten Politik in den 80er Jahren« dar (ebd.). Aber auch hier werde die Sowjetunion nur mit »einer gewissen Vorsicht und Zurückhaltung« agieren.

Der Vorzug der Arbeit Kühnes gegenüber der Kurzatmigkeit von Kommentatoren und Politikern ist die historisch-kritische — fast ist man versucht zu sagen: materialistische — Vorgehensweise. Kühne verläßt sich nicht auf die großen Worte hie und da, auf die Deklamationen der politischen Kommunikés, sondern analysiert nüchtern die Ernüchterungen, die afrikanische Politiker im Umgang mit der Sowjetunion an den Tag legen, und zeigt auf, daß diese zwangsläufig sind.

Fazit: Eine Pflichtlektüre für alle an der sowjetischen Außenpolitik Interessierten und alle Freunde Afrikas, die sich Sorgen machen über den Einfluß der Supermächte auf diesem Kontinent.

Peter Ripken □

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1984 (Fortsetzung)

Wirtschaftskommission für Afrika (51)

Ägypten
Äquatorialguinea
Äthiopien
Algerien
Angola
Benin
Botswana
Burkina Faso (bisher Obervolta)
Burundi
Dschibuti
Elfenbeinküste
Gabun
Gambia
Ghana
Guinea
Guinea-Bissau
Kamerun
Kap Verde
Kenia
Komoren
Kongo
Lesotho
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malawi
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Niger
Nigeria
Rwanda
Sambia
São Tomé und Príncipe
Senegal
Seschellen
Sierra Leone
Simbabwe
Somalia
Sudan
Südafrika (suspendiert)
Swasiland
Tansania
Togo
Tschad
Tunesien
Uganda
Zaire
Zentralafrikanische Republik

Sonderausschuß gegen Apartheid (18)

Algerien
Deutsche Demokratische Republik
Ghana
Guinea
Haiti
Indien
Indonesien
Malaysia
Nepal
Nigeria

Peru
Philippinen
Somalia
Sudan
Syrien
Trinidad und Tobago
Ukraine
Ungarn

Rat für Namibia (31)

Ägypten
Algerien
Angola
Australien
Bangladesch
Belgien
Botswana
Bulgarien
Burundi
Chile
China
Finnland
Guyana
Haiti
Indien
Indonesien
Jugoslawien
Kamerun
Kolumbien
Liberia
Mexiko
Nigeria
Pakistan
Polen
Rumänien
Sambia
Senegal
Sowjetunion
Türkei
Venezuela
Zypern

Ad-hoc Ausschuß für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport (24)

Algerien
Barbados
Deutsche Demokratische Republik
Ghana
Guinea
Haiti
Indien
Indonesien
Jamaika
Jugoslawien
Kanada
Kongo
Malaysia
Nepal
Nigeria
Peru
Philippinen
Somalia
Sudan
Syrien
Tansania

Trinidad und Tobago
Ukraine
Ungarn

Ad-hoc-Arbeitsgruppe von Sachverständigen zum Südlichen Afrika der Menschenrechtskommission (6)

Mikuin Leliel Balanda, Zaire
Annan A. Cato, Ghana
Humberto Diaz-Casanueva, Chile
Felix Ermacora, Österreich
Mulka Govinda Reddy, Indien
Branimir Jankovic, Jugoslawien

Ad-hoc-Ausschuß für den Indischen Ozean (48)

Ägypten
Äthiopien
Australien
Bangladesch
Bulgarien
China
Deutsche Demokratische Republik
Deutschland, Bundesrepublik
Dschibuti
Frankreich
Griechenland
Großbritannien
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Italien
Japan
Jemen (Arabische Republik)
Jemen (Demokratischer)
Jugoslawien
Kanada
Kenia
Liberia
Madagaskar
Malaysia
Malediven
Mauritius
Mosambik
Niederlande
Norwegen
Oman
Pakistan
Panama
Polen
Rumänien
Sambia
Seschellen
Singapur
Somalia
Sowjetunion
Sri Lanka
Sudan
Tansania
Thailand
Uganda
Vereinigte Arabische Emirate
Vereinigte Staaten

(Wird fortgesetzt)

FRIEDEN FÖRDERN – ENTWICKLUNG SICHERN

Abrüstung und Entwicklung in den 80er Jahren

Eine populäre Version der UN-Studie über die Beziehungen zwischen Abrüstung und Entwicklung

Einzelpreis
DM 8,-

erhältlich bei der

DGVN

Simrockstraße 23
5300 Bonn 1

PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS



Are you aware of the extraordinary potential of United Nations Publications as a source of reference? Among the many subjects covered by the United Nations Publications are International Relations, Disarmament, International Law and Trade, the World and Regional Economics, Social Problems, Human Rights, Demography, Statistics and other questions of international importance.

Essential Information

Definite studies for the evaluation of industrial projects : Manual for the Preparation of Industrial Feasibility Studies, Guidelines for Project Evaluation, Manual for Evaluation of Industrial Projects, Practical Appraisal of Industrial Projects,

Facts from Figures

Year after year, a wealth of resource material : Statistical Yearbook, Demographic Yearbook, National Accounts Statistics, Industrial Statistics, World Energy Statistics, International Trade Statistics, Constructions Statistics,

Studies and Reports

Assessment of the economy and analysis of contemporary problems : World Economic Survey, Economic Survey of Europe, Economic Survey of Latin America, World Industry in 1980, Comprehensive Study on Nuclear Weapons,...



WORLD CONCERNS AND THE UNITED NATIONS

Model Teaching Units for Primary, Secondary and Teacher Education



World Concerns and the United Nations

Model Teaching Units for Primary, Secondary and Teacher Education

World Concerns is the first United Nations Publication to provide model teaching units directly usable in the classroom. The 26 units in the collection deal with the aims and activities of the United Nations and its system and exemplify a range of themes, approaches and methods through which to develop international understanding and support for the United Nations' world. The units are based on classroom theory and practices which have been found valuable in different world areas. Each unit deals with a topic from an international and local standpoint, linking it to a student's own interests. The book includes readings, extensive illustrations and other content usable in the classroom, as well as ideas for extending the units and pedagogical comments. Its two years preparation involved several specialized United Nations Organizations, including UNESCO and education specialists in over forty countries.

(Sales No. E.83.I.12)

Truly your source of information – At very reasonable prices !

A complete catalogue is available upon request !

UNITED NATIONS

Room A-3315
New York, N.Y. 10017



PUBLICATIONS

Palais des Nations
1211 Geneva 10, Switzerland

BFIO

MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen an BFIO in der ZAV – Zentralstelle für Arbeitsvermittlung
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt a. M. 1
Telefon 06 11/7 11 11 – Telex 04-11 632



Bundesanstalt für Arbeit

Jugenddienst-Verlag · Peter Hammer Verlag

Postfach 20 04 15, 5600 Wuppertal 2

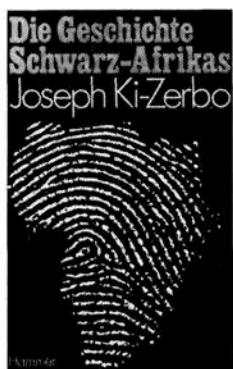
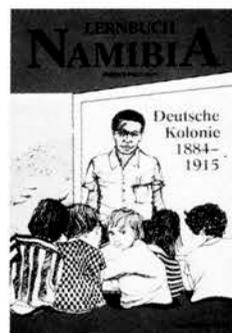


Ruth Weiss/Hans Mayer
Afrika den Europäern!
Von der Berliner Kongo-Konferenz 1884 ins Afrika der neuen Kolonisation
224 Seiten, Broschur, Format DIN A 4, mit mehr als 200 Abbildungen, DM 28,80

Dieser Text-Bild-Band beleuchtet das Zustandekommen der Berliner Kongo-Konferenz und ihre Wirkung auf die afrikanischen Staaten bis in die Gegenwart.

Helgard Patemann
Lernbuch Namibia
Deutsche Kolonie 1884-1915
264 Seiten, Broschur, Format DIN A 4, mit mehr als 500 Abbildungen, DM 19,80

Ein Lese- und Arbeitsbuch für die Arbeit in Schulen und Arbeitsgruppen, entstanden aus der Zusammenarbeit zwischen der Uni Bremen und dem Institut der Vereinten Nationen für Namibia in Lusaka, Sambia.



Joseph Ki-Zerbo
Die Geschichte Schwarz-Afrikas
776 Seiten, Broschur, DM 56,-

Joseph Ki-Zerbo, Professor für Geschichte in Wagadugu/Obervolta, legt eine umfassende und brillant geschriebene Geschichte Afrikas, von der Vorzeit bis zur Gegenwart vor. Mit mehr als 30 Karten, Zeittafeln und Register.

Ronald Daus
Die Erfindung des Kolonialismus
384 Seiten, Broschur, DM 24,80

Anhand der Kolonialmacht Portugal untersucht Ronald Daus Entstehung und Grundmuster kolonialistischer Herrschaft. Die Ursachen der allermeisten Probleme der Dritten Welt lernen wir auch aus diesem Buch als Folge dieses Kolonialismus kennen.



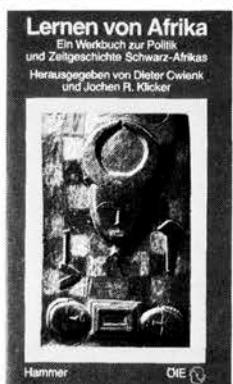
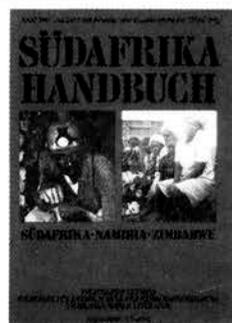
Zur Situation der Kinder in der Welt

Herausgegeben von James P. Grant
208 Seiten, Broschur, Großformat, DM 19,80

In diesem Kompendium werden zahlreiche Informationen, Statistiken und Zahlen vermittelt, hinter denen Überlebensstrategien insbesondere für Kinder stehen.

AKAFRIK und Zentrale Arbeits- und Studienstelle der DEAE (Hg.)
Südafrika-Handbuch
Südafrika, Namibia und Zimbabwe
448 Seiten, Broschur, DM 19,80

Politisches Lexikon, Bausteine für Aktion, Schule und Erwachsenenbildung und Rezensionen von Medien und Literatur.

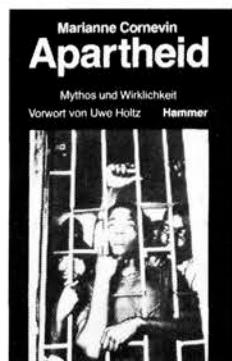


Dieter Cwienk/Jochen R. Klicker (Hg.)
Lernen von Afrika
Ein Werkbuch zur Politik und Zeitgeschichte Schwarz-Afrikas
208 Seiten, Taschenbuch, pht 12, DM 16,80

Das Buch bietet eine Fülle von Informationen, Kartenmaterial und Wortdokumente afrikanischer Politiker sowie einen Überblick über das kulturelle Leben Afrikas.

Marianne Cornevin
Apartheid
Mythos und Wirklichkeit
Vorwort von Uwe Holtz
192 Seiten, Taschenbuch, pht 8, DM 12,80

Das Buch deckt die falschen historischen Prämissen auf, mit denen die Ideologie der Apartheid gerechtfertigt wird und zerstört die Mythen auf denen Apartheid basiert.



Heinrich Loth
Sklaverei
Die Geschichte des Sklavenhandels zwischen Afrika und Amerika
352 Seiten, Taschenbuch, pht 9, DM 16,80

Diese Darstellung stützt sich nicht nur auf eine umfangreiche Sekundärliteratur, sondern auch auf reiches Dokumentarmaterial.

Angelika Farnung (Hg.)
Die verkauften Kinder
Patenschaften – eine Hilfe für die Dritte Welt?
160 Seiten, Taschenbuch, DM 9,80

Angelika Farnung beleuchtet kritisch die Heimpatenschaften und die sie vermittelnden Organisationen. Sie zeigt Alternativen für eine wirkliche Hilfe auf.

Bitte fordern Sie unseren Gesamtkatalog 1984/85 an!